

- Afrikanische Schweinepest – Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe



Teil 1: Schlachtstätten

- Was müssen Schlachtstätten erfüllen, damit Schweine weiter geschlachtet werden können?

Stand: Juli 2023

Impressum:**Herausgeber:**

Arbeitsgruppe ASP – Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung

Bearbeiter:

Unterarbeitsgruppe „Schlachtung“ mit Vertretern von:

Veterinärverwaltung Baden-Württemberg

Landesanstalt für Schweinezucht Boxberg

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V.

Landesinnungsverband für das Fleischerhandwerk in Baden-Württemberg e. V.

Süddeutsches Schweinefleischzentrum Ulm Donautal GmbH

Fa. Edeka Südwest

Fa. Färber

Fa. VION

Copyright:

Die vorliegende Publikation kann zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet, reproduziert und unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden. Sollen die Arbeitsunterlagen zu anderen Zwecken verwendet werden, ist die Zustimmung des Herausgebers erforderlich.

Haftungsausschluss:

Bearbeiter und Herausgeber haben diese Publikation nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Diese Publikation stellt das geltende Recht jedoch nicht abschließend dar und ist immer mit möglichen Rechtsänderungen abzugleichen. Wegen der besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Rechtsvorschriften in gekürzter Form wiedergegeben. Bearbeiter und Herausgeber übernehmen für unvollständige oder ggf. fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung. Verbindlich sind ausschließlich die rechtlichen Bestimmungen sowie im Einzelfall behördliche Anordnungen.

Hinweis:

In diesen Unterlagen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Titelbild: www.pixabay.com

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsbestimmungen / Definitionen:	6
1	Vorbereitung: Krisenmanagement und Biosicherheit in Schlachtbetrieben	12
1.1	<i>Krisenmanagement „Afrikanische Schweinepest“</i>	12
1.1.1	Konzepte und Maßnahmen für verschiedene Krisenfälle im Schlachtbetrieb.....	2
1.1.2	Verantwortlichkeiten im Krisenfall.....	3
1.1.3	Angaben zum Betrieb und Betriebsablauf	5
1.2	<i>Biosicherheit in Schlachtbetrieben</i>	6
2	ASP-Verdacht/-Ausbruch in einem Schlachtbetrieb: Was ist zu tun?	10
2.1	<i>Szenario 1: Krankheitsanzeichen bei Schlachtschweinen bei der Anlieferung</i>	10
2.2	<i>Szenario 2: Veränderungen an Schlachtschweinen am Schlachtband bzw. bei der Fleischuntersuchung</i>	20
2.3	<i>Szenario 3: zurückliegende Anlieferung und Schlachtung unauffälliger Schweine, die aus einem ASP-Verdachts-/ Ausbruchsbetrieb stammen</i>	22
2.4	<i>Rückverfolgung beim Ausbruch der ASP in einem Schlachtbetrieb</i>	25
2.5	<i>Wiederaufnahme der Schlachtung von Schweinen nach einem ASP-Verdacht/Ausbruch im Schlachtbetrieb</i>	26
3	Schlachtung und Handel mit Schweinen – Was muss erfüllt sein, damit Schweine weiter geschlachtet werden können?	30
3.1	<i>ASP-Ausbruch beim Hausschwein</i>	30
3.1.1	Übersicht Restriktionsgebiete	30
3.1.2	Voraussetzungen für eine Schlachtstätte.....	33
3.1.3	Schlachtung von Schweinen aus der Schutz- und Überwachungszone	35
3.1.4	Schlachtung von Schweinen aus einem ASP-freien Gebiet:.....	37
3.1.5	Vorgaben für die risikominimierende Behandlung:	43

3.1.6	Genusstauglichkeitskennzeichnung / Identitätskennzeichen:	45
3.1.7	Zukauf von Schweinefleisch bzw. Schweinefleischerzeugnissen:	47
3.1.8	Umgang mit tierischen Nebenprodukten:.....	47
3.1.9	Schlachtung von Schweinen aus der Sperrzone III	49
3.1.10	Ablauf andere Schlachttiere als Schweine: vom Stall bis in die Schlachtstätte	61
3.2	<i>ASP-Ausbruch beim Wildschwein</i>	65
3.2.1	Übersicht Restriktionsgebiete	65
3.2.2	Voraussetzungen für Schlachtbetriebe	66
3.2.3	Vorgaben für die Sperrzone II	67
3.2.4	Schlachtung von Schweinen aus der Sperrzone I oder Pufferzone.....	80
3.2.5	Anlieferung von anderen Schlachttieren als Schweinen.....	83
3.3	<i>Gleichzeitiger ASP-Ausbruch beim Wildschwein und Hausschwein</i>	84
3.4	<i>Beifügung von Veterinärbescheinigungen</i>	85
3.4.1	Notwendigkeit der Beifügung einer Veterinärbescheinigung.....	85
3.4.2	Inhalt der Veterinärbescheinigung.....	87
3.4.3	Möglichkeiten der Nichtbeifügung einer Veterinärbescheinigung:	87
4	Reinigung und Desinfektion im Schlachtbetrieb	91
4.1	<i>Entwesung, Reinigung und Desinfektion</i>	91
4.1.1	Entwesung	91
4.1.2	Reinigung.....	92
4.1.3	Desinfektion	94
4.2	<i>Entwesungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bei einem ASP-Verdacht oder –Ausbruch im Schlachtbetrieb</i>	95
4.2.1	Entwesung.....	95
5	Kostentragung und Rechtsvorschriften	99
5.1	<i>Kostentragung</i>	99
5.2	<i>Rechtsvorschriften</i>	99
Anlagen	102
	<i>Anlage 1 Vordruck: Listung der Ansprechpartner</i>	102
	<i>Anlage 2 Merkblatt: Krankheitssymptome und typische Veränderungen der ASP</i>	104
	<i>Anlage 3 Vordruck: Anzeige eines ASP-Verdachts</i> (optional zu verwenden – Anzeige kann auch formlos oder per Telefon oder Fax erfolgen).....	110
	<i>Anlage 4 Vordruck: Musteranschreiben an Anlieferer/Transporteure/Viehhandel und Kunden</i>	112

<i>Anlage 5 Antragsvordruck auf Benennung eines Schlachtbetriebes gemäß der Verordnung (EU) 2023/594</i>	<i>114</i>
<i>Anlage 6 a Antragsvordruck zum Verbringen von Fleisch- und Fleischerzeugnissen von Schweinen aus der Sperrzone II</i>	<i>117</i>
<i>Anlage 6 b Antragsvordruck zum Verbringen von Fleisch- und Nebenprodukten der Schlachtung von Schweinen aus der Sperrzone III</i>	<i>120</i>
<i>Anlage 7 Vordruck: Schlachttivoranmeldung</i>	<i>123</i>
<i>Anlage 8 Antragsvordruck zum Verbringen von Schlachtschweinen beim Ausbruch der ASP bei Hausschweinen</i>	<i>125</i>
<i>Anlage 9 Vordruck: Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen beim Ausbruch der ASP bei Wildschweinen</i>	<i>129</i>
<i>Anlage 10 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von anderen Schlachttieren aus gemischten Betrieben mit Schweinehaltung der Schutz- und Überwachungszone zur unmittelbaren Schlachtung</i>	<i>133</i>
<i>Anlage 11 Merkblatt: Entwesung</i>	<i>136</i>
<i>Anlage 12 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion</i>	<i>137</i>
<i>Anlage 13 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen</i>	<i>148</i>
<i>Anlage 14 Merkblatt: Persönliche Hygiene</i>	<i>153</i>
<i>Anlage 15: Mustervorlage Händereinigung und –desinfektion</i>	<i>156</i>

1 Begriffsbestimmungen / Definitionen:

Abklärungsuntersuchung	Laboruntersuchung (i.d.R. über eine Blutprobe), um festzustellen, <u>ob</u> und ggf. an <u>welcher</u> ansteckenden Tierkrankheit (Seuche) die Tiere erkrankt sind.
Absonderung	Absonderung bedeutet, dass sichergestellt sein muss, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist, kein unbefugter Zutritt durch Personen erfolgen kann und dass es keinen Kontakt mit anderen Tieren (gehaltene Tiere und Wildtiere) geben darf. Hierzu werden die Schweine an ihrem Standort belassen.
Amtliche Untersuchung / amtliche Kontrolle	Untersuchung eines Schweinebestandes durch einen Tierarzt der örtlich zuständigen Veterinärbehörde bzw. einem Tierarzt, der von dieser Behörde mit der Untersuchung und Probenahme beauftragt wurde. Die genommenen Proben sind im Labor nach den Vorgaben des EU-Rechts zu untersuchen.
Andere Tiere als Schweine	Hierunter sind alle Tiere zusammengefasst, die als Haustiere oder landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, sowie Wildtierarten, welche jeweils nicht zur Familie der Schweine (Suidae) gehören.
Andere gehaltene Tiere als Schweine	Es handelt sich um andere Tiere als Schweine, die von Menschen gehalten werden. Dazu zählen auch Tiere, die in Gehegen gehalten werden (Gehegewild).
Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest	Das durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich bestätigte Auftreten der ASP bei gehaltenen Schweinen und/oder Wildschweinen.
Bestimmungsort	Entladeort; Ort, zu dem die Schweine/andere Nutztiere transportiert werden.
Betrieb	Alle Standorte, an denen Schweine dauerhaft oder vorübergehend gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird. Dazu zählen auch die dazugehörigen Nebengebäude und das dazugehörige Gelände, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung eine Einheit bilden.
Compliant und Non-Compliant Schweine	<i>Compliant-Schweine</i> sind Schweine, welche aus Schweinehaltungsbetrieben stammen, welche zum Verbringen jeweils die allgemeinen und zusätzlichen allgemeinen Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2023/594 vollumfänglich einhalten. <i>Non-Compliant Schweine</i> , stammen

	hingegen aus Schweinehaltungsbetrieben, welche die Vorgaben zum Verbringen nicht vollumfänglich einhalten (z. B. Kontaktverbot von Schweinen aus der Freilandhaltung zu anderen Tieren wie aasfressenden Vögeln oder Säugetieren).
Gesonderte Betriebsabteilung/ Produktionseinheit	Ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebs, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf die Haltung, die Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebs ist (z. B. getrennte Standorte mit getrennter Ver- und Entsorgung und Betreuung). Die Einstufung als getrennte Produktionseinheit erfolgt durch die zuständige Veterinärbehörde.
Empfängerbetrieb	Betrieb (in der Regel eine landwirtschaftliche Tierhaltung), zu dem Schweine/andere Nutztiere transportiert werden und dort zur Haltung eingestallt werden.
Epidemiologische Einheit	Eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist.
Epidemiologische Ermittlungen	Nachforschungen, mit denen die zuständige Behörde feststellt, um welche Tierseuche es sich handelt, wie der Tierseuchenerreger in den Schweinebestand eingeschleppt wurde und wohin der Tierseuchenerreger bereits weiterverschleppt worden sein könnte.
Gehaltene Schweine	Schweine, die von Menschen gehalten werden, einschließlich zu Freizeit Zwecken gehaltene Minipigs und Wildschweine.
Infizierte Zone / Sperrzone II	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u> . Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle eines Wildschweins, bei dem die ASP amtlich bestätigt wurde und das von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt wird. In diesem Gebiet werden Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Wildschweinebestand durchgeführt. Außerdem müssen Maßnahmen im Bereich der gehaltenen Schweine umgesetzt werden. Die infizierte Zone entspricht nach der Listung durch die EU im Anhang I Teil II der DVO (EU) 2023/594 der Sperrzone II. Bis zur Listung im Anhang I ist die infizierte Zone im Anhang II der genannten Verordnung aufgeführt.
Kerngebiet	Ein Gebiet, welches i.d.R. um den Abschuss- bzw. Fundort von Wildschweinen mit einem amtlich bestätigten Ausbruch der ASP festgelegt wird. Dieses liegt innerhalb

	<p>der infizierten Zone/Sperrzone II und wird von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. In diesem Gebiet gelten spezifische Anordnungen durch die zuständige Behörde zur Beseitigung des Seuchengeschehens.</p>
Kontaktbetrieb	<p>Betrieb, bei dem sich im Rahmen der Nachforschungen der zuständigen Veterinärbehörde herausstellt, dass das ASP-Virus möglicherweise eingeschleppt worden sein könnte.</p>
Örtlich zuständige Veterinärbehörde/Tiergesundheitsbehörde	<p>Veterinärbehörde des Landratsamts bzw. Bürgermeisteramts in einem Stadtkreis, in deren Dienstbezirk die Schweine gehalten werden bzw. die Unternehmen tätig sind, bzw. die ASP bei Wildschweinen festgestellt worden ist.</p>
Regionalisierung	<p>Die Regionalisierung, die in Verbindung mit den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und den Grundsätzen der Welthandelsorganisation erfolgt, dient der Bekämpfung von Tierseuchen und/oder dem Schutz des sicheren Handels, indem der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Waren aus seuchenbefallenen Gebieten beschränkt ist, der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Waren aus nicht befallenen Gebieten, jedoch weiterhin möglich ist. Sofern die ASP in einem Teil eines Mitgliedsstaats der EU auftritt, beschränkt diese lediglich den Handel mit den betroffenen Tieren/Erzeugnissen aus diesem Gebiet.</p>
Reglementierte Schweine und Erzeugnisse	<p>Schweine oder Erzeugnisse von diesen, die aus ASP-Restriktionsgebieten stammen (z.B. der Sperrzone II oder der Schutz- und Überwachungszone). Nicht-reglementierte Schweine oder Erzeugnisse von diesen, stammen aus einem ASP-freien Gebiet.</p>
Restriktionsgebiete/ Sperrzonen	<p>Von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde im Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungspräsidium und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz festgelegte, umschriebene Gebiete, die nach einer Feststellung eines Ausbruchs bei einem gehaltenen Schwein (Schutzzone, Überwachungszone, Sperrzone I) oder Wildschwein (Kerngebiet, infizierte Zone, Sperrzone I) eingerichtet und bekannt gemacht werden. In diesen Restriktionsgebieten/ Sperrzonen gelten Beschränkungen für das Verbringen und weitere Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung.</p>

Schutz vor biologischen Gefahren	Sämtliche Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in, innerhalb und aus Tierpopulationen oder Betrieben, Zonen, Transportmitteln oder sonstigen Einrichtungen, dem Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Orten.
Schutzzone	Ein Restriktionsgebiet, welches nach einem ASP-Ausbruch bei gehaltenen Schweinen durch die zuständige Veterinärbehörde um den Seuchenbetrieb errichtet wird. Der Radius um den Seuchenbetrieb beträgt mindestens 3 Kilometer. Die Schutz- und Überwachungszone werden nach der Listung durch die EU Bestandteil der Sperrzone III und sind im Anhang I Teil III der Verordnung (EU) 2023/594 aufgeführt. Bis zur Listung im Anhang I ist die Schutzzone im Anhang II der genannten Verordnung aufgeführt.
Seuchenbetrieb	Betrieb, in dem die ASP <u>amtlich</u> bestätigt wurde.
Sperrzone I	Ein Restriktionsgebiet, welches beim Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein oder bei gehaltenen Schweinen</u> um die Sperrzone II (beim Ausbruch bei Wildschweinen) oder die Sperrzone III (bei Ausbruch bei gehaltenen Schweinen) durch die zuständige Tiergesundheitsbehörde festgelegt wird und in Anhang I Teil I der Verordnung (EU) 2023/594 gelistet ist. In diesem Gebiet <u>können</u> Maßnahmen zur Umsetzung im Bereich der Haltung von gehaltenen Schweinen angeordnet werden. Es werden Maßnahmen in Bezug auf eine Früherkennung der Seuchenschleppung im Wildschweinebereich getroffen. Definitionsgemäß wurde in der Sperrzone I kein Ausbruch der ASP amtlich festgestellt. Eine Sperrzone I kann eingerichtet werden, <u>muss</u> jedoch nicht eingerichtet werden.
Sperrzone III	Unter bestimmten Voraussetzungen z. B. beim gleichzeitigen Auftreten der ASP bei Wildschweinen und gehaltenen Schweinen in einem Gebiet oder bei mehreren Ausbrüchen im Bereich der gehaltenen Schweine innerhalb der gleichen Region, kann die Schutz- und Überwachungszone in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone III gelistet bzw. aufgeführt werden.
Stallabteilung	Ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles.
Tierische Nebenprodukte	Ganze Tierkörper oder Teile von Tieren, Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind bzw. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden, ausgenommen Zuchtmaterial.

Überwachungszone	<p>Ein Restriktionsgebiet, welches nach einem ASP-Ausbruch bei gehaltenen Schweinen durch die zuständige Veterinärbehörde um die Schutzzone errichtet wird. Der Radius um den Seuchenbetrieb beträgt mindestens 10 Kilometer.</p> <p>Die Schutz- und Überwachungszone werden nach der Listung durch die EU Bestandteil der Sperrzone III und sind im Anhang I Teil III der VERORDNUNG (EU) 2023/594 aufgeführt. Bis zur Listung im Anhang I ist die Überwachungszone im Anhang II der genannten Verordnung aufgeführt.</p>
Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	<p>Veränderungen bei gehaltenen Schweinen- und/oder Wildschweinen, die den Ausbruch der ASP befürchten lassen. Neben Krankheitserscheinungen am lebenden Tier (klinische Beobachtungen) können auch Veränderungen an Kadavern bzw. an Schlachtkörpern und an Teilstücken hiervon (Organe, Gewebe) den Verdacht begründen. Ein Verdacht besteht auch durch einen epidemiologischen Zusammenhang mit einem bestätigten ASP-Ausbruch.</p>
Amtlich bestätigter Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	<p>Verdacht auf ASP ist durch die zuständige Veterinärbehörde bei einem Haus-und/oder Wildschwein <u>amtlich</u> bestätigt worden.</p>
Verdachtsbetrieb	<p>Betrieb, in dem der Verdacht auf ASP <u>amtlich</u> festgestellt wurde.</p>
Versandort / Herkunftsbetrieb /-bestand / Abgangsort	<p>Ort/Betrieb, an dem Schweine und andere Nutztiere verladen werden.</p>
Vorläufige Sperrzone	<p>Restriktionsgebiet, welches durch die zuständige Veterinärbehörde bei einem Verdacht auf einen ASP-Ausbruch um einen Verdachtsbetrieb zeitlich befristet festgelegt werden kann.</p>
Wild lebende Tiere	<p>Tiere, die keine gehaltenen Tiere sind.</p>

Einleitung

Ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Bereich der Hausschweine (gehaltene Schweine) als auch im Bereich der Wildschweine stellt Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe vor große Herausforderungen. Schlachtbetriebe mit einem ASP-Verdacht bzw. -Ausbruch im eigenen Betrieb oder aber bei der Lage in einem Restriktionsgebiet sind in ihren Tätigkeiten eingeschränkt. Dies gilt auch, wenn Schlachttiere aus einem Restriktionsgebiet angeliefert werden und sich der Schlachtbetrieb selbst außerhalb des Restriktionsgebietes befindet. Bestimmte Tätigkeiten können nur mit Ausnahmegenehmigung und mit zusätzlichem Aufwand verrichtet werden. Einschränkungen gibt es zudem bei der Vermarktung von gewonnenen Produkte.

Da sich sowohl Schweinehalter als auch Wirtschaftsbeteiligte allein nicht ausreichend gegen diese Tierseuche schützen können und die ASP eine existentielle Bedrohung darstellt, gibt es weltweit, in der Europäischen Union und in Deutschland rechtliche Regelungen zu dieser Tierseuche. Diese staatlichen Tiergesundheits- und Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen sowohl der Gesunderhaltung der Tierbestände als auch dem freien Tier- und Warenverkehr und somit der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweinehaltung und der Wirtschaftsbeteiligten.

Für die erfolgreiche Durchführung dieser Maßnahmen ist die Mitwirkung der Wirtschaftsbeteiligten unerlässlich. Nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Tierhaltern, Wirtschaftsbeteiligten und der Veterinärverwaltung kann die Gesundheit der Schweine wirksam geschützt und ein ASP-Ausbruch rasch und erfolgreich bekämpft werden.

Diese Arbeitsunterlagen sollen Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben zur Erstellung betriebsspezifischer Aufgabenbeschreibungen sowie als Handreichung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Vorfeld eines ASP-Verdachts und zum Vorgehen bei einem ASP-Ausbruch dienen. Sie sollen in das betriebseigene QM-System integriert werden. Um die Zusammenarbeit mit den zuständigen Veterinärbehörden bei einem ASP-Ausbruch zu erleichtern, sind zudem Musterschreiben und -vordrucke als Anlagen angefügt.

Den Betrieben wird zudem empfohlen, sich zur Vorbereitung auf einen ASP-Ausbruch sowohl in der seuchenfreien Zeit als auch während eines Seuchengeschehens mit den zuständigen Behörden eng abzustimmen.

1 Vorbereitung: Krisenmanagement und Biosicherheit in Schlachtbetrieben

1.1 Krisenmanagement „Afrikanische Schweinepest“

Damit Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe bei einem ASP-Verdacht und -Ausbruch ihre geschäftliche Tätigkeit ohne größere Einschränkungen fortsetzen können und hierbei die EU- und innerstaatlichen Tiergesundheits- und Tierseuchenbestimmungen einhalten, müssen die Betriebe ein Krisenhandbuch bzw. Notfallpläne erstellen und dieses konsequent umsetzen. Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe in Baden-Württemberg müssen daher ein ASP-Konzept mit Arbeitsanweisungen auf Grundlage dieser Arbeitsunterlagen oder/und anderweitiger Unterlagen (z. B. „Musterkrisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Schlachtbetriebe“, herausgegeben vom Verband der Fleischwirtschaft e.V. in der jeweils aktuellen Version) erstellen, die auf ihre Betriebsstruktur abgestimmt sind. Diese Arbeitsanweisungen müssen in das betriebseigene QM-System übernommen werden. Vor allem kleine handwerkliche Betriebe mit nur wenigen Fremdarbeitskräften müssen die Musterunterlagen auf ihre Betriebsstruktur herunterbrechen.

Mit dem betrieblichen ASP-Konzept sollen Strategien zur Biosicherheit, zur Erkennung eines ASP-Verdachts durch das Personal, zur betriebsinternen und externen Kommunikation und zur Bewältigung eines ASP-Verdachts und -Ausbruchs erstellt, sowie die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und verantwortliche Personen und Ansprechpartner für die zuständigen Behörden festgelegt werden. Die Betriebe sollen damit in die Lage versetzt werden, das jeweilige ASP-Geschehen angemessen bewältigen zu können. Die Verfügbarkeit von Informationen, die für wichtige Entscheidungen maßgeblich sind, sowie die Fähigkeit, die jeweilige Situation erfolgreich und rasch zu bewältigen, sind dabei entscheidende Faktoren.

Bei den Ansprechpartnern für die zuständigen Veterinärbehörden sind verantwortliche Personen sowie ihre Stellvertreter insbesondere zur Abstimmung und Umsetzung der erforderlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen, zur Erteilung von Ausnahme genehmigungen sowie für epidemiologische Ermittlungen und die Rückverfolgung zu be-

nennen. Die Ansprechpartner für epidemiologische Ermittlungen sollen neben den Betrieb betreffenden Angelegenheiten auch die Kommunikation der Mitarbeiter mit den Behörden koordinieren. Hierzu sind diese Personen mit der entsprechenden Auskunfts- und Entscheidungsbefugnis zu versehen.

Dies setzt eine sorgfältige Planung, Betriebsorganisation, Führung und Erfolgskontrolle voraus, die in enger Abstimmung mit der Tiergesundheitsbehörde des zuständigen Landratsamts bzw. Bürgermeisteramts in einem Stadtkreis erfolgt. Besonders wichtig ist dabei die Mitwirkung des Führungspersonals der Betriebe, das die Verantwortung für die Erkennung, Planung, Realisation und Kontrolle der Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Vorsorge und Bewältigung eines ASP-Geschehens trägt.

Das Krisenmanagement der Betriebe soll insbesondere folgende wesentlichen Inhalte berücksichtigen:

- ein ASP-Konzept mit **Aufgabenbeschreibungen** wird bereitgestellt. Diese beschreiben detailliert, umfassend und konkret alle im Fall eines Verdachts oder Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest durchzuführenden Verfahren, Anweisungen und Maßnahmen
- personenbezogene Festlegung der **Zuständigkeiten** und Aufgaben zur Umsetzung des Krisenprogramms bzw. der Aufgabenbeschreibungen, damit die Maßnahmen zügig und rechtskonform durchgeführt werden können (QM-System)
- Einrichtung einer **Weisungs- und Informationskette**, die gewährleistet, dass die Beschlussfassung und betriebsinterne Kommunikation im Seuchenfall zügig und effizient verläuft; erforderlichenfalls wird diese Weisungskette der Geschäftsführung unterstellt, welche über die Umsetzung der rechtlich vorgeschriebenen und behördlich veranlassten Maßnahmen zur ASP entscheidet
- Benennung von **Ansprechpartnern** für die zuständigen Behörden, welche die Kommunikation mit den Behörden durchführen bzw. koordinieren
- es werden Vorkehrungen für die Bereitstellung der für eine zügige und effiziente Umsetzung der Maßnahmen **erforderlichen Mittel**, einschließlich **sachkundigem Personal** und der **notwendigen Materialausstattung**, getroffen
- die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an **Schulungen** zur Erkennung des Verdachts der Afrikanischen Schweinepest sowie Maßnahmen beim Verdacht und Ausbruch der ASP teil. Ggf. können hierzu in Abhängigkeit der Betriebsgröße auch betriebsinterne Übungen durchgeführt werden.

1.1.1 Konzepte und Maßnahmen für verschiedene Krisenfälle im Schlachtbetrieb

Die verschiedenen in einer Schlachtstätte auftretenden Krisenfälle sind in [Kapitel 2](#) beschrieben. Dabei handelt es sich um Situationen, in denen ein ASP-Verdacht/Ausbruch direkt auf dem Gelände einer Schlachtstätte amtlich festgestellt wird.

Hier müssen vor allem hinsichtlich eines möglichen Ausbruchs entsprechende Vorbereitungen getroffen worden sein und in Form von Krisenhandbüchern, Notfallplänen oder Arbeitsanweisungen vorliegen, damit sichergestellt ist, dass die Schlachtung von Schweinen zügig weitergehen kann. Einige wichtige Punkte, die dabei nicht vergessen werden dürfen, sind beispielsweise:

- Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von einer unüblich großen Anzahl an Transportfahrzeugen auf dem Gelände des Schlachtbetriebs
- Vorratshaltung einer ausreichenden Menge an entsprechenden Desinfektionsmitteln, welche das ASP-Virus sicher abtöten, für die Ausrüstungen im Betrieb, Gerätschaften, Transportfahrzeuge und Personen
- Umleitung von Schweinetransporten zu anderen Schlachtbetrieben oder Alternativen
- Überbrückung von längeren Lagerzeiten für die Desinfektion von Dung und Gülle (siehe dazu auch [Kapitel 5.2 Entwesung, Reinigung und Desinfektion von ASP- Verdachts-/Ausbruchbetrieben](#))
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit des gewonnenen Fleisches, der Nebenprodukte der Schlachtung sowie der tierischen Nebenprodukte.

Zu den weiteren Krisenfällen zählt die Anlieferung und Schlachtung von Schweinen aus den verschiedenen Restriktionsgebieten nach Ausbruch der ASP in einem Hauschweinebestand oder in der Wildschweinepopulation. Hier müssen vor allem hinsichtlich eines möglichen Ausbruchs entsprechende Vorbereitungen getroffen worden sein und in Form von Krisenhandbüchern, Notfallplänen oder Arbeitsanweisungen vorliegen. Hierzu zählen beispielsweise unter anderem:

- Vorbereitung und Schaffung der Voraussetzungen für eine eventuell notwendige amtliche Benennung als Schlachtbetrieb zur Schlachtung von Schweinen aus der Sperrzone II oder III und die Anbringung von speziellen Kennzeichnungselementen
- Vorbereitung von Kontrollen an der Schlachthofpforte bei Anlieferung
- Überlegungen zur Erweiterung bzw. Veränderung von Handelsstrukturen und Partnern.

1.1.2 Verantwortlichkeiten im Krisenfall

Bei einem Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest benötigt die zuständige Veterinärbehörde in Abhängigkeit von der Betriebsgröße einen oder mehrere Ansprechpartner in den Betrieben. In kleinen Betrieben mit nur wenig Personal kann diese Aufgabe beispielsweise durch den Betriebsinhaber wahrgenommen werden.

Zusätzlich wird ein Stellvertreter für dessen Abwesenheit benötigt, der den gleichen Wissenstand hat. Diese Ansprechpartner müssen von den Betrieben beauftragt und autorisiert werden, um gegenüber der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte erteilen und geschäftliche Unterlagen zur Einsicht durch die zuständige Veterinärbehörde vorlegen zu können.

Sie müssen auch befugt sein, Personen, die von der zuständigen Veterinärbehörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige des Bundes, der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission oder des Friedrich-Löffler-Instituts, die an epidemiologischen Untersuchungen mitwirken, das Betreten von Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie Transportmitteln während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Diese Ansprechpartner müssen auch befugt sein, den genannten Personen Besichtigungen und die Einsichtnahme von geschäftlichen Unterlagen zu ermöglichen, sowie ggf. Vervielfältigungen von Dokumenten zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.

Sie sind zudem mit der Befugnis zu versehen, dass auf Anforderung den beauftragten Personen der zuständigen Veterinärbehörde lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnisse zur Untersuchung überlassen werden, soweit dies zur Feststellung der ASP erforderlich ist.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung muss es den von der zuständigen Veterinärbehörde beauftragten Personen und den in deren Begleitung befindlichen Sachverständigen ermöglicht werden, die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann zu betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Tierhalters oder sonstigen Verfügungsberechtigten dienen.

Die Tiergesundheitsbehörde des zuständigen Landrats- bzw. Bürgermeisteramts trifft in Baden-Württemberg die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest. Hierzu kann sie beispielsweise folgendes anordnen:

1. Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, der Bewegungsfreiheit von Personen oder Fahrzeugen oder sonstiger Erzeugnisse, welche möglicherweise kontaminiert sein könnten und zur Ausbreitung der ASP beitragen könnten.
2. Tötung und Beseitigung oder Schlachtung von Schweinen, die möglicherweise mit dem ASP-Virus infiziert sein könnten.

3. Vernichtung oder risikominimierende Behandlung von möglicherweise mit dem ASP-Virus kontaminiertem Fleisch oder sonstigen Erzeugnissen, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern.
4. Laboruntersuchung von Proben von lebenden Tieren bzw. bereits gewonnenen Erzeugnissen.
5. Isolierung und Quarantänisierung von angelieferten Schlachttieren.
6. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Betrieb selbst und auf dem Betriebsgelände.
7. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände.
8. Rücknahme bzw. des Rückruf von möglicherweise mit dem ASP-kontaminiertem Fleisch, Nebenprodukten der Schlachtung oder sonstiger kontaminierter Erzeugnisse.

Damit eine reibungslose Umsetzung dieser Maßnahmen in den Betrieben gewährleistet ist, sind betriebliche Ansprechpartner bzw. verantwortliche Personen zu benennen, welche die Befugnis haben, diese Maßnahmen betriebsintern durchzusetzen und das Personal entsprechend anzuweisen. Je nach Betriebsgröße und -struktur können dies eine oder mehrere Personen sein, für die jeweils ein Abwesenheitsvertreter benannt wird.

1.1.3 Angaben zum Betrieb und Betriebsablauf

Im Handbuch sind unter anderem die Lage des Schlachtbetriebes und seiner umliegenden Tierhaltungen festzuhalten. Erst einmal sind Angaben über den allgemeinen Betriebsablauf zu machen, wie beispielsweise zu den jeweiligen Schlachttagen, zum Warenstrom, zum Personen-, Waren- und Fahrzeugverkehr und zur Lagerung von tierischen Nebenprodukten.

Im Folgenden ist einzugehen auf:

- Trennung von Warenströmen: Dabei ist vor allem die Verhinderung der Durchmischung von Schweinen, geschlachtetem Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung sowie den Tierischen Nebenprodukten von Schweinen aus Betrieben in einem ASP-Restriktionsgebiet und aus Schweinehaltungsbetrieben, die nicht in einem Restriktionsgebiet liegen, zu achten. Ggf. müssen separate Anlieferungszeiten bzw. Schlachttage zur Gewährleistung der beschriebenen Trennung eingeführt werden. Sofern keine separate räumliche Trennung gewährleistet werden kann, so muss entweder eine zeitliche Trennung erfolgen oder nachvollziehbare getrennte Lager- oder Verarbeitungsbereiche innerhalb eines Raumes festgelegt werden.

- Produktion: Möglichkeit der zeitlichen oder räumlichen Trennung bei der weiteren Be- und Verarbeitung z. B. der Zerlegung des Schweinefleisches aus verschiedenen Herkünften
- Kühl- und Tiefkühleinrichtungen: ausreichende Kapazitäten, Möglichkeiten der Trennung von Produkten / Erzeugnissen verschiedener Herkünfte bezüglich der Tiergesundheit / des Seuchenstatus
- Fahrzeug- und Personenverkehr: zeitliche oder räumliche Trennung zur Verhinderung der Kreuzung von Warenein- und -ausgang, von gereinigten und anliefernden Fahrzeugen, sowie Unterweisung und Schulung des Personals
- Reinigung und Desinfektion: Fahrzeuge (Ort, einzusetzende Mittel, Zuständigkeit für Kontrolle, Anzahl Waschplätze, Beschaffung und Vorratshaltung der Desinfektionsmittel, Abwasser); Personal (Kleiderwechsel, Duschräume, Umgang mit Straßenkleidung, Vorrichtung zur Desinfektion der Hände beim Verlassen des Betriebes, Bereitstellung von Schutzkleidung für betriebsfremdes Personal wie Transporteure); Gebäude, Maschinen (Zuständigkeiten, Kontrolle)
- Schädlingsmonitoring und ggf. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
- Rückverfolgbarkeit des Fleisches und der sonstigen Erzeugnisse – vom Warenein- bis zum Warenausgang
- Möglichkeiten der weiteren Verwertung für gemäßreguliertes Fleisch
- Verfahren zur Information der Anlieferer

1.2 Biosicherheit in Schlachtbetrieben

Im Anlieferungsbereich der Schlachttiere (unreine Seite) gibt es an den Schlachtstätten einen engen Kontakt zwischen Schlachttieren aus unterschiedlichen Herkunftsbetrieben, dem Transport- und Betreuungspersonal sowie von Schlachttiertransportfahrzeugen und den beim Transport benutzten Gerätschaften. Dadurch kann es dort sehr leicht zu einer Weiterverbreitung von Tierseuchen und insbesondere der Afrikanischen Schweinepest kommen, insbesondere wenn die Regelungen zur Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge beim Verlassen des Schlachthofes nicht beachtet werden. Bei der Verhinderung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest tragen somit die Schlachthofbetreiber sowie der Viehhandel und das Tiertransportgewerbe eine ganz besondere Verantwortung. Bei der Biosicherheit (Hygienemanagement/Hygienemaßnahmen) dürfen daher keine Kompromisse eingegangen werden!

Eine Schutzimpfung von Schweinen gegen die Afrikanische Schweinepest ist bisher nicht möglich, da es keinen zugelassenen, wirksamen Impfstoff gibt. Zur Verhinderung

der Ausbreitung dieser Tierseuche stehen somit nur vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Verfügung.

Entscheidend ist daher die Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Hausschweinebestände und der Weiterverbreitung zwischen diesen. Neben dem Viehtransport ist dabei insbesondere auf die Biosicherheitsmaßnahmen des Personals zu achten, welches die Tierseuche aus dem Schlachthof in einen Hausschweinebestand weiterverschleppen könnte.

Bei der Anlieferung der Schlachttiere am Schlachthof muss unabhängig von einem aktuellen Seuchengeschehen folgendes sichergestellt sein:

- Zur Schlachtung werden nur Schlachttiere angenommen, die aus registrierten Tierhaltungsbetrieben stammen.
- Um die Rückverfolgbarkeit bei Schlachtschweinen zu gewährleisten, müssen diese neben der Ohrmarke auch mittels Schlagstempel gekennzeichnet werden, so dass der Herkunftsbetrieb der Schweine ermittelt werden kann.
- Die Schweine werden von einer vollständig ausgefüllten Lebensmittelketteninformation begleitet.
- Die Transportfahrzeuge müssen vor dem Verlassen des Schlachthofes gereinigt und desinfiziert werden. Zur Desinfektion sind Mittel zu verwenden, die das ASP-Virus sicher abtöten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, soweit die Reinigung und Desinfektion der Viehtransportfahrzeuge unverzüglich nach dem Verlassen der Schlachtstätte an einem anderen geeigneten Ort vorgenommen wird und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Ferner kann die Behörde in Zeiten mit erhöhter Tierseuchengefahr anordnen, dass auch nichtgewerblich genutzte bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Schweine aus dem eigenen Bestand durch den Tierhalter transportiert werden, nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- Die für die Reinigung und Desinfektion bereitgestellten Ausrüstungen müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Zur Verifizierung sollten vom Schlachthofbetreiber Kontrollintervalle festgelegt werden. Defekte Ausrüstungsgegenstände sind schnellstmöglich instand zu setzen oder zu ersetzen. Zur Gewährleistung der Reinigung und Desinfektion bei defekten Ausrüstungen, sind Ersatzgeräte bereit zu halten.
- Am Ort der Reinigung und Desinfektion (Wagenwaschplatz) sollte eine ausreichende Beleuchtung, ein Anschluss an das Abwassersystem sowie idealerweise eine Überdachung vorhanden sein. Auch sollte die Funktionstüchtigkeit des Wagenwaschplatzes bei Temperaturen unter 0 °C sichergestellt sein.
- Der Wagenwaschplatz ist im Reinigungskonzept des Schlachthofes zu berücksichtigen. Die Reinigung und Desinfektion des Wagenwaschplatzes muss nach jeder zusammenhängenden Benutzung z. B. am Ende des Schlachttages erfolgen.

- Bei der Wahl des Desinfektionsmittels ist darauf zu achten, dass dieses angepasst an die jeweils aktuell zu erwartenden Außentemperaturen eine ausreichende Wirksamkeit gegen das ASP-Virus besitzt.
- Im Bereich der Rampe muss zur Reinigung und Desinfektion der Hände ein Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss sowie eine Möglichkeit zur Sohlenreinigung für die Anlieferer zur Verfügung stehen.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Schlachtschweine entladen werden, die sichtbare Anzeichen einer übertragbaren Krankheit aufweisen.
Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn die Tiere mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar zur Tötung und unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
- Im Bereich der Tieranlieferung bis hin zum Ort der Betäubung müssen unter Druck stehendes Wasser sowie Einrichtungen für eine schnelle und sichere Reinigung und Desinfektion vorhanden sein. Ferner muss eine Möglichkeit vorhanden sein, um den anfallenden Dung ordnungsgemäß zwischenzulagern z. B. in Form eines flüssigkeitsdichten Containers oder einer Dunglege.
- Die zuständige Veterinärbehörde kann anordnen,
 - dass Wege, Plätze, Räume und Gerätschaften in kürzeren Zeitabständen gereinigt und desinfiziert werden müssen
 - dass in Schlachtstätten eine häufigere Reinigung und Desinfektion durchgeführt werden muss, als im Reinigungs- und Desinfektionsplan vorgesehen ist
 - welche Art des Desinfektionsmittels zu verwenden ist, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.
- Die für die Reinigung und Desinfektion verantwortliche Person hat anfallenden Dung, anfallendes Streumaterial und anfallende Futterreste unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder so zu behandeln oder so behandeln zu lassen, dass Tierseuchenerreger sicher abgetötet werden.
- Der Betreiber einer Schlachtstätte hat über Art und Verbrauch des verwendeten Desinfektionsmittels schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

Das Krankheitsbild der Afrikanischen Schweinepest kann sich unter Umständen innerhalb weniger Stunden entwickeln und ist nicht immer mit Blutungen in Haut und Unterhaut der Tiere verbunden. Die Krankheit kann daher leicht mit anderen Erkrankungen bei Schweinen verwechselt werden.

Deshalb ist es ganz entscheidend, dass

- die Schlachtschweine bei der Anlieferung/beim Abladen auf Krankheitsanzeichen einer ansteckenden und fieberhaften Erkrankung überprüft werden und Veränderungen dem amtlichen Tierarzt mitgeteilt werden

- das Personal in der Schlachtlinie auf Organ- und Gewebeveränderungen achtet, die auf Afrikanische Schweinepest hinweisen können, und derartige Veränderungen sofort dem amtlichen Tierarzt meldet
- die Dokumentation des Tierverkehrs ordnungsgemäß geführt wird
- der Warenverkehr mit Schweinefleisch lückenlos dokumentiert wird, um ggf. entsprechende Warenpartien zu vernichten bzw. Rückrufaktionen durchzuführen.

Die Verhinderung der Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest erfordert eine regelmäßige sorgfältige Überprüfung der baulichen Schutzvorkehrungen sowie aller Betriebsabläufe.

Nur in Ausnahmefällen und mit einer behördlichen Genehmigung ist ein Abtrieb von Schlachttieren von einem Schlachthof möglich. Hierbei ist das aktuelle Tierseuchenrisiko zu berücksichtigen.

Für die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge sind primär die Fahrer bzw. die Viehanlieferer verantwortlich.

2 ASP-Verdacht/-Ausbruch in einem Schlachtbetrieb: Was ist zu tun?

Ein Schlachthof kann bei der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest eine wesentliche Rolle spielen. Werden Schweine, die sich mit dem ASP-Virus angesteckt haben, angeliefert, kann das Virus über Fleisch und Fleischerzeugnisse, Personen, Tiertransportfahrzeuge und Gegenstände weiterverbreitet werden. Um dies zu verhindern, sind die nach dem Tiergesundheitsrecht vorgeschriebenen Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen konsequent einzuhalten.

Grundsätzlich sind drei Szenarien zu unterscheiden:

- 1. Schweine, die bei der Anlieferung an der Schlachtstätte Krankheitsanzeichen zeigen, bei denen eine Infektion mit ASP nicht ausgeschlossen werden kann und die möglicherweise bereits an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind.**
- 2. Bei Schlachtschweinen werden erst nach der Schlachtung am Schlachtkörper Veränderungen im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung festgestellt, bei denen die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann oder die auf eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest hindeuten.**
- 3. Schweine, die sich mit dem ASP-Virus bereits angesteckt haben könnten, bei denen die Krankheit bei der Anlieferung an der Schlachtstätte jedoch noch nicht ausgebrochen war (zurückliegende Anlieferung aus Verdachts-/Ausbruchsbetrieb).**

Alle drei Szenarien erfordern Sofortmaßnahmen, auf die das Personal vorbereitet sein muss und auf die in der jeweiligen Situation sofort angemessen reagiert werden muss.

2.1 Szenario 1: Krankheitsanzeichen bei Schlachtschweinen bei der Anlieferung

Werden beim Entladen von Schlachtschweinen durch das Schlachthofpersonal [Krankheitsveränderungen](#) der Tiere festgestellt, die auf die Afrikanische Schweinepest hinweisen, sind sofort erste Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern.

Durch das Schlachthofpersonal sind die verantwortlichen Personen des Schlachthofes zu benennen.

Vom Schlachthofbetreiber sind bereits im Vorfeld amtlicher Maßnahmen eigenverantwortlich Maßnahmen einzuleiten (siehe nachfolgende Tabelle). Dies ist insbesondere bei Schlachtbetrieben zu beachten, bei welchen nicht über den gesamten Zeitraum der Schlachtung ein amtlicher Tierarzt bzw. ein Amtstierarzt oder ein amtlicher Fachassistent anwesend sind.

Das amtliche Überwachungspersonal ist umgehend über die Feststellungen / Auffälligkeiten zu informieren. Das amtliche Überwachungspersonal überprüft die Feststellungen und entscheidet ob ggf. die zuständige Veterinärbehörde zu informieren ist. Die Feststellung des Verdachts bzw. des Ausbruchs der ASP erfolgt durch die zuständige Veterinärbehörde.

Tabelle mit einzuleitenden (Sofort-) Maßnahmen

Erläuterung:

- a. „Eigenverantwortung LMU“ – dies sind Maßnahmen, die bei einem noch nicht bestätigten Verdacht bereits eigenverantwortlich durch den Schlachthofbetreiber einzuleiten sind. Insbesondere, sofern am Schlachtbetrieb kein amtlicher Tierarzt, Amtstierarzt oder sonstiges amtliches Überwachungspersonal anwesend ist.
- b. „Zuständige Veterinärbehörde“ – Maßnahmen die von der Veterinärbehörde eingeleitet bzw. für den Schlachtbetrieb angeordnet werden, sofern der Verdacht des Ausbruchs der ASP amtlich festgestellt wird. Der Betrieb wird unter amtliche Überwachung gestellt.

Bereich	Maßnahme	Eigenverantwortung LMU	zuständige Veterinärbehörde	Bemerkungen	
Anlieferung	Abladestop – weiteres Abladen nur in Rücksprache mit Amtstierarzt oder amtlichen Tierarzt	X	X	Dies gilt auch für die Anlieferung anderer Schlachttiere wie z. B. Rinder, sofern sich deren Anlieferungsbereich nicht räumlich getrennt zum Anlieferungsbereich der Schweine befindet	
	Isolierung seuchenverdächtiger Tiere	X	X	In Abhängigkeit von der klinischen Untersuchung erfolgt eine amtliche Probenahme bei den betroffenen Tieren; ggf. wird auch schon vor dem Vorliegen des Ergebnisses die Tötung und ordnungsmäßige Beseitigung angeordnet.	
	Isolierung aller Schweine, die sich auf dem Schlachthofgelände befinden, diese dürfen weder Kontaktmöglichkeiten zu Wildschweinen noch zu anderen Tieren z. B. Krähen, Hunden etc. haben			X	Andere Tiere sind insofern relevant, dass durch diese das ASP-Virus auch weiterverbreitet werden kann. Dies ist insbesondere bei aasfressenden Vögeln und Säugetieren der Fall.
	Anlieferungsfahrzeuge dürfen den Schlachthof nicht verlassen	X	X		

	Information der Anlieferer bezüglich des Anlieferungsstops	X		ggf. müssen Alternativschlachthöfe angefahren werden	
	Ein Abtrieb von nicht seuchenverdächtigen Schweinen und anderen Schlachtieren ist nicht erlaubt	X	X	In Ausnahmefällen kann von der zuständigen Veterinärbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Abtrieb erteilt werden	
	Reinigung und Desinfektion kontaminierter Anlieferungsfahrzeuge, Ausrüstungen und des Personals		X	Nach Anweisung der Behörde; als kontaminiert sind alle Fahrzeuge einzustufen, die direkten oder indirekten Kontakt zu den seuchenverdächtigen Schweinen hatten.	
	Transportfahrzeuge, die das Schlachthofgelände bereits verlassen haben, kehren zum Schlachthof zur Reinigung und Desinfektion zurück oder fahren einen entsprechend ausgerüsteten Waschplatz an		X	Mit den desinfizierten Fahrzeugen dürfen für 24 Stunden keine Schweine transportiert werden; nach Anweisung des Veterinäramtes erfolgt auch eine Vorgabe zu getragener Schutzkleidung und zur persönlichen Hygiene der Fahrer.	
Schlachtung	Bereits betäubte Schweine sind durch Blutentzug zu töten ggf. ist Blut separat aufzufangen	X			
	Einstellung der Schweineschlachtung	X	X	Die Einstellung der Schweineschlachtung ist im bestätigten Verdachtsfall auf Anordnung der zuständigen Veterinärbehörde anzuordnen.	
Schlachtierkörper und Schlachtnebenprodukte Sonstiges Fleisch	Schlachtnebenprodukte und Schlachtierkörper <u>seuchenverdächtiger Tiere</u> sind in eigenem Kühlraum zu separieren und dürfen den Betrieb nicht verlassen.	X		Dies ist insbesondere auch für sogenannte Warmfleischtransporte zu beachten; ggf. wird der Lagerbereich der Schlachtierkörper und der Nebenprodukte der Schlachtung verplombt	
	Schlachtierkörper bzw. Schlachtnebenprodukte <u>mit Kontakt</u> zu den seuchenverdächtigen Erzeugnissen sind zu separieren	X		Alle Schweine, die im Anschluss an die seuchenverdächtigen Schweine geschlachtet worden sind, gelten als möglicherweise kontaminiert	
	Schlachtierkörper sowie Nebenprodukte der Schlachtung von seuchenverdächtigen Tieren und ggf. Schlachtierkörper und deren Nebenprodukte der Schlachtung von gesunden Tieren mit Kontakt zu diesen, sind ordnungsgemäß zu beseitigen			X	Beseitigung als Material der Kategorie 2 nach Anweisung durch die zuständige Veterinärbehörde
	Die Auslieferung von Fleisch und sonstiger Erzeugnisse, die von seuchenverdächtigen Tieren stammen oder Kontakt zu Erzeugnissen von diesen hatte, ist auszusetzen.	X			Für den Fall einer Betriebssperre bedarf ein Abtransport einer Ausnahmegenehmigung durch das zuständige Veterinäramt
Tierische Nebenprodukte (TNPs) gebrauchte Einstreu, Mist oder Gülle	TNPs von seuchenverdächtigen Schweinen sind zu separieren und dürfen den Betrieb nicht verlassen	X	X		
	Mischungen mit TNPs seuchenverdächtiger Tiere oder mit Kontakt zu diesen TNPs sind zu separieren z. B. K3-Bluttank	X			
	TNPs dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verlassen		X	Beseitigung als Material der Kategorie 2	

	Benutzte Einstreu, Mist oder Gülle von seuchenverdächtigen Schweinen ist zu separieren und soweit möglich so unterzubringen, dass Personen oder Schädlinge keinen Zugang haben.	X		Entsorgung in Absprache mit dem zuständigen Veterinärbehörde
Betriebsgelände	Zugangstore für Fahrzeuge werden geschlossen oder anderweitig abgesperrt	X		
Betriebsgelände Personal und sonstige Personen (z. B. abholende Metzger)	Fahrzeuge fahren weder auf das Gelände noch verlassen sie dieses	X		Ausnahmen sind mit dem Amtstierarzt bzw. der zuständigen Veterinärbehörde abzustimmen.
	Personenzugänge auf das Betriebsgelände werden verschlossen oder anderweitig abgesperrt	X		Ausnahmen sind mit dem Amtstierarzt bzw. der zuständigen Veterinärbehörde abzustimmen.
	Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind durchzuführen	X	X	in Abstimmung mit zuständiger Behörde
	Reinigung und Desinfektion mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Mittel		X	Reinigung und Desinfektion erfolgt nach Anweisung des zuständigen Veterinärbehörde
	An den Zu- und Ausgängen sind Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu treffen (Personen und Fahrzeugverkehr)		X	Nach Anweisung der zuständigen Behörde
	Anweisung zur Ausstattung des Wagenwaschplatzes mit einem gegen ASP wirksamen Desinfektionsmittels		X	
	Personal oder sonst. Personen mit Kontakt zu den seuchenverdächtigen Schweinen oder deren Erzeugnissen dürfen den Betrieb nicht verlassen.	X		
Personal und sonstige Personen (z. B. abholende Metzger) Unterlagen	Schutzkleidung des Personals bzw. der sonst. Personen (inkl. Stiefel) mit Kontakt zu seuchenverdächtigen Tieren oder deren Erzeugnissen ist zu waschen oder zu entsorgen.	X	X	Nach Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde
	Vor dem Verlassen muss sich das Personal bzw. die sonst. Personen mit Kontakt zu seuchenverdächtigen Tieren oder deren Erzeugnissen gründlich waschen bzw. duschen	X		Anlage 15 Merkblatt: Persönliche Hygiene
	Kontaktverbot zu lebenden Hausschweinen oder Wildschweinen von Personal oder sonst. Personen mit Kontakt zu den seuchenverdächtigen Schweinen oder deren Erzeugnissen für mind. 48 Stunden		X	
	Die Lieferscheine / Lebensmittelketteninformationen für lebende Schweine (seuchenverdächtige Schweine und Kontakttiere zu diesen) sind bereitzulegen	X		Einsichtnahme durch zuständige Veterinärbehörde

Unterlagen Rücknahme - / Rückrufaktion	Lieferscheine / Abholscheine (z. B. Knochen) zu bereits ausgelieferten Schlachttierkörpern / Fleisch von seuchenverdächtigen Schweinen oder Kontakttieren von diesen sind bereitzulegen.	X		Einsichtnahme durch zuständige Veterinärbehörde
	Handelspapiere und Abholscheine von bereits abgeholt TNP von seuchenverdächtigen Tieren bzw. Mischungen mit diesen oder Erzeugnissen mit Kontakt zu diesen sind bereitzulegen. Das TierNeb-Register ist zu aktualisieren.	X		Einsichtnahme durch zuständige Veterinärbehörde
	Zu den eingesetzten Desinfektionsmitteln sind Aufzeichnungen zu machen.	X	X	Einsichtnahme durch zuständige Veterinärbehörde
	Zur durchgeführten Entwesung und den Feststellungen durch die Fachfirma sind Aufzeichnungen zu machen.	X	X	Einsichtnahme durch zuständige Veterinärbehörde
	Sofern Erzeugnisse (Fleisch, Schlachtnebenprodukte etc.) den Schlachtbetrieb bereits verlassen haben, sind die Abnehmer entsprechend zu informieren und ggf. eine Rücknahme- bzw. Rückrufaktion einzuleiten.	X	X	Auf Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde
Vorläufige Sperrzone			X	<p>Unter der Berücksichtigung folgender Punkte kann schon beim Verdacht durch die zuständige Veterinärbehörde eine Sperrzone festgelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebiete mit hoher Schweinedichte ▪ Begründetem Verdacht zur Weiterverschleppung der Seuche ▪ Zeitlicher Verzögerung bis zur Bestätigung oder Ausschluss des Verdachts ▪ Fortschreitendes Seuchengeschehens der ASP in dem betroffenen Gebiet. <p>Unzureichende Informationen zum möglichen Einschleppungsweg</p>
Präventivtötung	Präventivtötung aller auf dem Schlachtbetrieb befindlichen Schweine		X	Die präventive Tötung kann nach der Bewertung der epidemiologischen Situation durch die zuständige Veterinärbehörde angeordnet werden.

Sofern noch nicht durch den Mitarbeiter erfolgt, ist das amtliche Überwachungspersonal bzw. der amtliche Tierarzt am Schlachthof oder aber die zuständige Veterinärbehörde durch den Verantwortlichen des Schlachtbetriebes bzw. den Schlachthofbetreiber selbst zu informieren.

Der amtliche Tierarzt bzw. Amtstierarzt am Schlachthof entscheidet aufgrund einer klinischen Untersuchung der verdächtigen Schweine, ob es sich um einen hinreichenden ASP-Verdacht handelt oder dies eher unwahrscheinlich ist. Zudem hängt von diesem Untersuchungsergebnis ab, ob eine Seuchenverdachtsmeldung bei der für die Schlachtstätte zuständigen Veterinärbehörde erfolgen muss, sofern diese klinische Untersuchung nicht durch die Veterinärbehörde selbst durchgeführt wird.

Dies gilt auch, wenn der amtliche Tierarzt bei der routinemäßig durchzuführenden Schlachttieruntersuchung der Schweine Krankheitssymptome feststellen sollte, die auf Afrikanische Schweinepest hinweisen.

Bei Erkrankungen mit unklaren Krankheitssymptomen kann auch eine Abklärungsuntersuchung der möglichen Krankheitsursache veranlasst werden, ohne dass sofort ein ASP-Verdacht ausgesprochen werden muss. Dies ist unter anderem auch von der allgemeinen Seuchensituation im Land bzw. der Region abhängig.

Von großer Bedeutung ist jedoch, dass die Anweisungen des amtlichen Überwachungspersonals bzw. der zuständigen Veterinärbehörde konsequent und sofort umgesetzt werden, um eine mögliche Weiterverbreitung des ASP-Virus zu verhindern.

Vorbereitung Krisenmanagement:

In dieser Situation ist es wichtig, dass das Schlachthofpersonal, das mit dem Abladen und Zutreiben zur Betäubung und Schlachtung bzw. mit der Betreuung der Schlachtschweine im Wartestall beauftragt ist, frühzeitig Krankheitssymptome erkennt, die auf eine mögliche ASP-Infektion der angelieferten Schweine hinweisen. Dies setzt voraus, dass das Personal im Erkennen der Krankheitsveränderungen der Schweine geschult und entsprechend sensibilisiert ist. Dies ist auch im Interesse der Schlachtstätte, da sich dadurch der wirtschaftliche Schaden begrenzen lässt ([Anlage 2 Merkblatt: Krankheitsanzeichen und Symptome der ASP am lebenden und toten Schwein](#)).

Ferner sollten die Mitarbeiter an der Schlachttieranlieferung sowie die Verantwortlichen für den Schlachtbetrieb bezüglich der einzuleitenden Maßnahmen entsprechend geschult sein.

In der Regel erfolgt bei den seuchenverdächtigen Tieren in Abhängigkeit mit dem Ergebnis einer amtlichen klinischen Untersuchung der Schweine die Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf das Vorhandensein des ASP-Erregers.

Das Vorgehen und die weiteren Maßnahmen hängen ganz entscheidend von der Seuchensituation am Herkunftsbestand der Schlachtschweine, den Ansteckungsmöglichkeiten der Schweine des Herkunftsbetriebs mit der Afrikanischen Schweinepest sowie von dem Krankheitsbild der verdächtigen Schweine ab.

Von den räumlichen Gegebenheiten des Schlachthofes hängt es ab, ob die Schlachtung der Schlachttiere anderer Tierarten, wie beispielsweise von Schlachtrindern, fortgesetzt werden kann. Diese Möglichkeit der Fortführung von Schlachtungen bei anderen Tieren als Schweinen, ist möglichst vor einem möglichen ASP-Geschehen mit der für den Schlachthof zuständigen Veterinärbehörde abzustimmen. Die Fortsetzung der Schlachtung von Schlachttieren anderer Arten ist nur möglich, sofern eine räumliche Trennung der Schlachtlinien von den Schweinen und den anderen Tierarten i.d.R. Rinder möglich ist.

Ferner muss eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch Personal, Gegenstände etc. sowie durch die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere auch für den Anlieferungsbereich der Schlachttiere, die Stallungen bzw. den Wartebereich der Tiere als auch die Transportfahrzeuge, da andernfalls die vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Bis zum Abschluss der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen darf der Schlachtschweinebereich / Anlieferungsbereich der Schweine nur nach Rücksprache mit der zuständigen Veterinärbehörde betreten werden.

Vorbereitung Krisenmanagement:

Im Vorfeld eines möglichen ASP-Geschehens sollte die Schlachtstätte sich mit der für sie zuständigen Veterinärbehörde abstimmen, ob die Strukturen des Schlachtbetriebes ein Fortsetzen der Schlachtung von anderen Schlachttieren wie z. B. Rindern ermöglichen, sollte ein Verdacht/Ausbruch der ASP bei angelieferten Schlachtschweinen amtlich festgestellt werden.

Weisen die Krankheitserscheinungen der Schlachtschweine bereits auf eine Erkrankung mit der Afrikanische Schweinepest hin und ergeben die epidemiologischen Ermittlungen der zuständigen Veterinärbehörden zudem deutliche Hinweise, dass es sich um Afrikanische Schweinepest handeln könnte, wird die für den Schlachthof zuständige Veterinärbehörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenverdächtigen Schlachtschweine anordnen, d.h. alle Schweine der angelieferten Schlachtschweinepartie die bereits isoliert worden sind, werden tierschutzgerecht getötet und die Tierkörper als Material der Kategorie 2 entsorgt.

Sollten schon Schweine von der verdächtigen Partie geschlachtet worden sein, so sind auch die Schlachttierkörper dieser, sowie die angefallenen Nebenprodukte der Schlachtung und die tierischen Nebenprodukte auf Anweisung der zuständigen Behörde als Material der Kategorie 2 zu beseitigen. Ggf. können auch Erzeugnisse von Schweinen von der Beseitigung betroffen sein, die selbst nicht seuchenverdächtig waren, aber bei denen keine oder keine ausreichende Trennung zu den Erzeugnissen der seuchenverdächtigen Schweine gegeben war z. B. bei Schweinen, welche im Nachgang an die seuchenverdächtigen Schweine geschlachtet worden sind. Dies kann aber beispielsweise auch den Inhalt des Bluttanks für das K3-Blut oder bereits gewonnenes Lebensmittelblut betreffen, sofern im Tank auch das Blut der seuchenverdächtigen Tiere gesammelt worden ist.

Wird der Verdacht der ASP amtlich bestätigt, so wird der Schlachtbetrieb unter amtliche Überwachung gestellt und eine amtliche Betriebssperre für den Schlachtbetrieb, sowie sonstige Betriebsbeschränkungen oder Maßnahmen angeordnet.

Dies bedeutet, dass jegliche Anlieferung von Schlachttieren (Schweine, Rinder etc.) untersagt ist. Ebenso dürfen vom Schlachthof weder Fleisch, Tierische Nebenprodukte, Nebenprodukte der Schlachtung oder sonstige Erzeugnisse abtransportiert werden.

Ferner wird die Reinigung- und Desinfektion des Schlachtbetriebes unter der Verwendung eines gegen das ASP-Virus wirksamen Mittels angeordnet.

Dies umfasst sowohl die Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände sowie ggf. Transportfahrzeuge, die Kontakt mit den seuchenverdächtigen Tieren hatten bzw. möglicherweise kontaminiert sein könnten.

Unter bestimmten Bedingungen können von der zuständigen Veterinärbehörde Ausnahmen von der Betriebssperre bzw. den Beschränkungen genehmigt werden. Ein Abtrieb von Schweinen zu einem anderen Schlachthof ist nur in bestimmten Ausnahmefällen nach einer Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde möglich.

Daneben erfolgen epidemiologische Abklärungen:

- Woher kommen die kranken Tiere?
- Wurden weitere Betriebe von den Anlieferungsfahrzeugen angefahren, um Tiere aufzuladen und zur Schlachtstätte zu transportieren?
- Wohin sind sämtliche Tiertransportfahrzeuge nach dem Entladen gefahren, die sich zur gleichen Zeit wie das Transportfahrzeug mit den seuchenverdächtigen Schlachtschweinen an der Schlachtstätte befanden?

Diese Abklärungen dienen dazu, den Seuchenherd zu finden und den betroffenen Herkunftsbetrieb sowie ggf. Kontaktbetriebe zu sperren, um somit die Weiterverbreitung des ASP-Virus zu verhindern.

Die zuständige Veterinärbehörde entscheidet in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, inwieweit schon im Verdachtsfall eine Sperrzone um den Schlachtbetrieb eingerichtet wird. Faktoren, die hierbei zu berücksichtigen sind, sind:

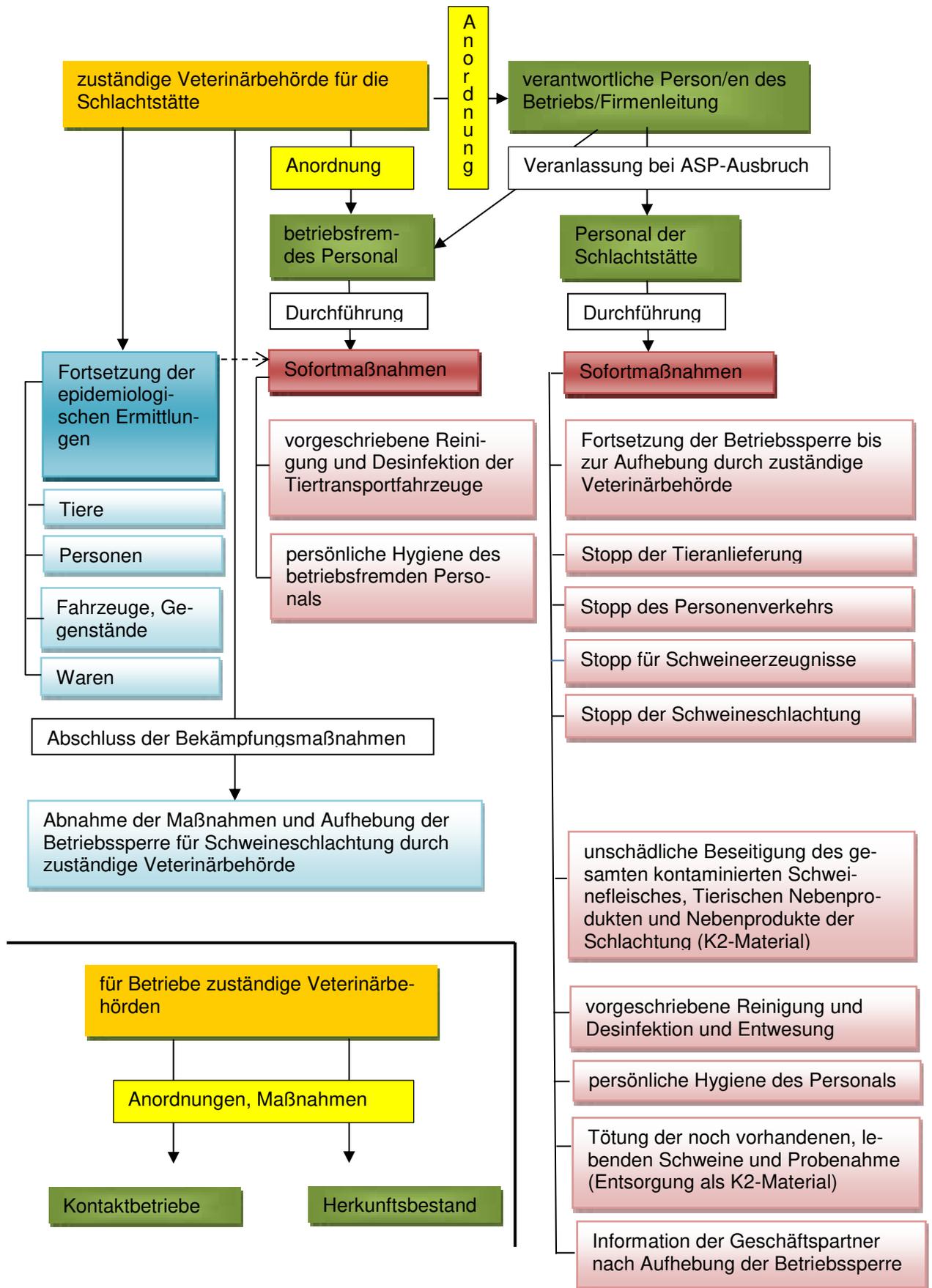
- Schweinedichte rund um den Schlachtbetrieb
- Verzögerungen bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses
- Unzureichende Informationen zu den Einschleppungswegen oder der Herkunft der Tiere.
- Das aktuelle Seuchengeschehen und Seuchenprofil der ASP.
- Hinweise, dass bereits eine Verschleppung der Seuche durch Erzeugnisse oder Personen erfolgt ist bzw. erfolgt sein könnte.

Sofern die Untersuchungen des Veterinäramtes den **Ausbruch der ASP bestätigen**, z. B. durch das Vorliegen eines positiven PCR-Untersuchungsergebnisses auf den ASP-Erreger, so wird aus dem bestehenden Verdacht ein Ausbruch. Hierzu sind der Ablauf und die Maßnahmen in dem folgenden Schaubild dargestellt.

Grundsätzlich ist bei einem bestätigten Ausbruch der ASP eine Sperrzone um den Ausbruchsbetrieb der ASP bei gehaltenen Schweinen (Hausschweinen) einzurichten. Die Sperrzone besteht aus einer Schutz- und Überwachungszone.

Bei dem Ausbruch der ASP in einem Schlachtbetrieb kann die zuständige Behörde jedoch nach Durchführung einer Risikobewertung und der Berücksichtigung der aktuellen Seuchenlage entscheiden, dass von der Einrichtung einer Sperrzone abgesehen wird.

Ablauf bei amtlicher Feststellung eines ASP-Ausbruchs im Bereich der Schlachtschweineanlieferung:



Vordrucke und Merkblätter:

[Anlage 14 Merkblatt: Persönliche Hygiene](#)

[Anlage 4 Vorlage: Musteranschreiben an Anlieferer, Transporteure und andere Kunden](#)

[Anlage 2 Merkblatt: Krankheitsanzeichen und Symptome der ASP am lebenden und toten Schwein](#)

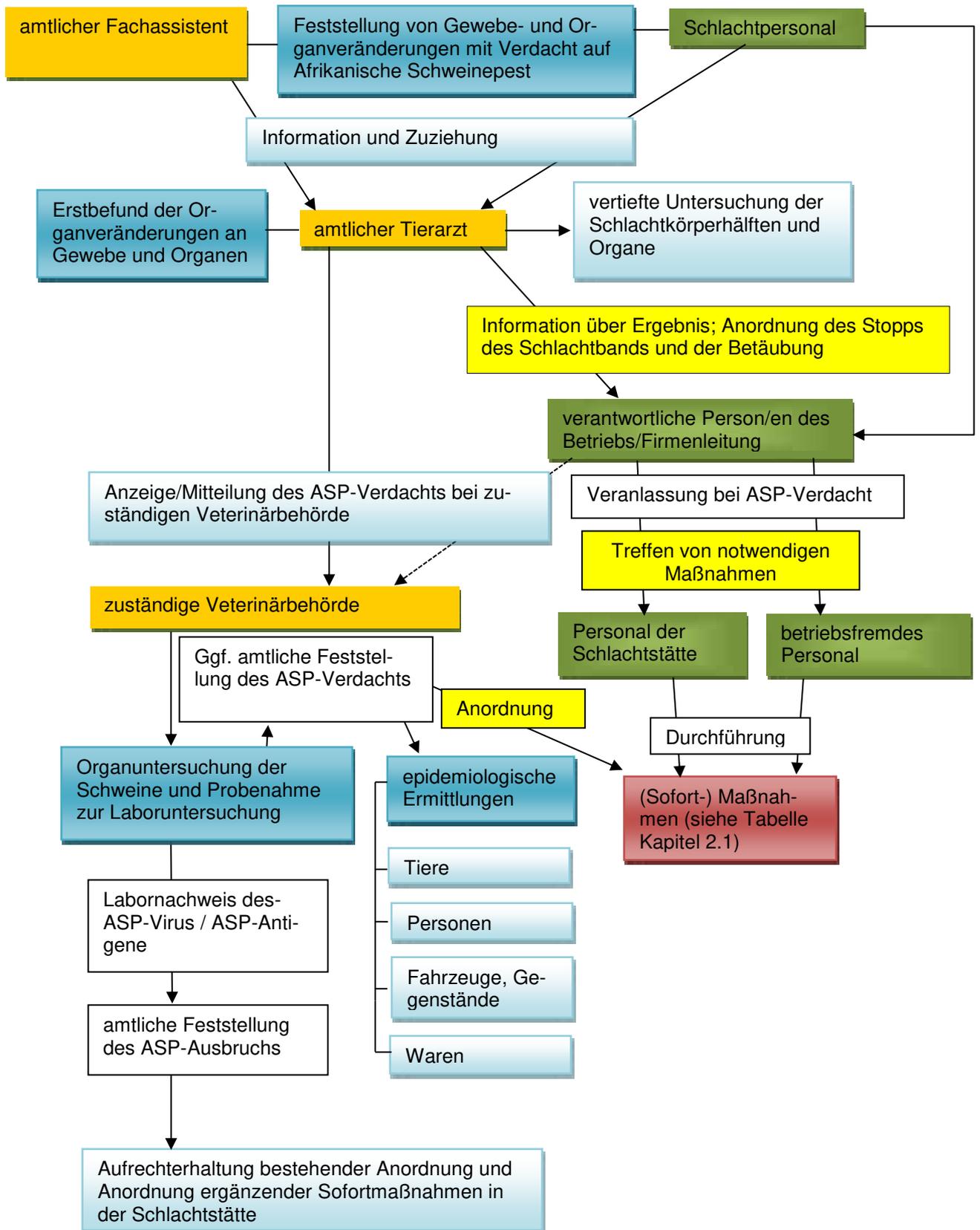
2.2 Szenario 2: Veränderungen an Schlachtschweinen am Schlachtband bzw. bei der Fleischuntersuchung

Sofern der ASP-Verdacht erst nach der Schlachtung an Schweinen festgestellt wird, ist das Risiko der Weiterverbreitung größer, als bei einer Feststellung bereits zum Zeitpunkt der Entladung, der amtlichen Schlachttieruntersuchung oder des Zutriebs der Schlachtschweine zur Betäubung. Zum einen können die Tiertransportfahrzeuge das Betriebsgelände bereits für weitere Schweinetransporte verlassen haben, ohne dass eine ordnungsgemäße gegen das ASP-Virus wirksame Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Gerätschaften bzw. eine persönliche Hygiene des Transportpersonals sichergestellt war. Zum anderen kommen mit dem Betäubungs- und Schlachtpersonal weitere Personen mit dem ASP-Erreger in Kontakt und können den Krankheitserreger bei unzureichenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen weiterverschleppen.

Daher sind die im [Kapitel 5](#) beschriebenen Hygiene/Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen generell und insbesondere bei einem ASP-Geschehen in Deutschland oder im benachbarten Ausland sehr sorgfältig durchzuführen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass die auffälligen Befunde, die auf eine ASP-Erkrankung des geschlachteten Schweines hindeuten, in der amtlichen Fleischuntersuchung durch entsprechende Organbefunde oder Befunde am Tierkörper durch das amtliche Untersuchungspersonal selbst festgestellt werden.

Bei einem hinreichenden ASP-Verdacht sind die in der Tabelle (Kapitel 2.1) aufgeführten Maßnahmen durchzuführen bzw. einzuleiten.



2.3 Szenario 3: zurückliegende Anlieferung und Schlachtung un-auffälliger Schweine, die aus einem ASP-Verdachts-/ Ausbruchsbetrieb stammen

Zwischen der Ansteckung von Schweinen mit dem ASP-Virus und den ersten Krankheitserscheinungen können 2 – 15 Tage, in Einzelfällen sogar bis zu mehrere Wochen vergehen. In diesem Zeitraum können die Schweine den ASP-Erreger bereits ausscheiden und somit zur Weiterverbreitung der Tierseuche beitragen.

Werden Schweine während dieses Zeitraums (Inkubationszeit) an einer Schlachtstätte aus einem Herkunftsbestand angeliefert und geschlachtet, in dem zu einem späteren Zeitpunkt die Afrikanische Schweinepest festgestellt wird, wird die zuständige Veterinärbehörde im Rahmen ihrer epidemiologischen Ermittlungen klären, wohin die Tierseuche bereits weiterverschleppt worden sein könnte. Dies betrifft neben Schweinefleisch, den Nebenprodukten der Schlachtung und den hieraus hergestellten Erzeugnissen auch die Tierischen Nebenprodukte (TNP) und ebenso die mögliche Weiterverbreitung im Anlieferungsbereich der Schlachttiere. Ferner könnte das ASP-Virus aber auch über belebte (z. B. Personal) oder unbelebte Vektoren (z. B. Ausrüstungen), welche direkten Kontakt mit den kontaminierten Erzeugnissen hatten, weiterverbreitet werden.

Die zuständige Veterinärbehörde wird im Rahmen ihrer epidemiologischen Ermittlungen auf die entsprechenden Betriebe bzw. Personen zugehen.

Derartige Fälle von gesund angelieferten Schweinen aus Betrieben, in denen später eine ASP-Verdacht/Ausbruch amtlich festgestellt wird, gelangen der für den Schlachthof zuständigen Veterinärbehörde in der Regel erst nach der Schlachtung und ggf. erst nachdem das Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse bzw. Tierischen Nebenprodukte bereits an Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe, TNP-Betriebe, den Handel oder den Verbraucher abgegeben wurden, zur Kenntnis.

Die für den Schlachthof zuständige Veterinärbehörde wird überprüfen, ob noch Fleisch, Nebenprodukte der Schlachtung oder Tierische Nebenprodukte von den Schweinen aus den ASP -positiven landwirtschaftlichen Betrieben oder von Schweinen, die mit diesen Tieren Kontakt hatten, z. B. durch einen gemeinsamen Transport oder durch die unmittelbare Schlachtung im Nachgang an die möglicherweise infizierten Schweine (ohne Zwischenreinigung und –desinfektion) im Schlachtbetrieb, vorhanden sind. Ebenso sind Mischungen aus Fleisch, Nebenprodukten der Schlachtung oder Tierischen Nebenprodukten der möglicherweise infizierten Schweine mit Schweinen anderer Herkunft als möglicherweise kontaminiert einzustufen z. B. durch mangelhafte Trennung bei der Lagerung oder dem Transport.

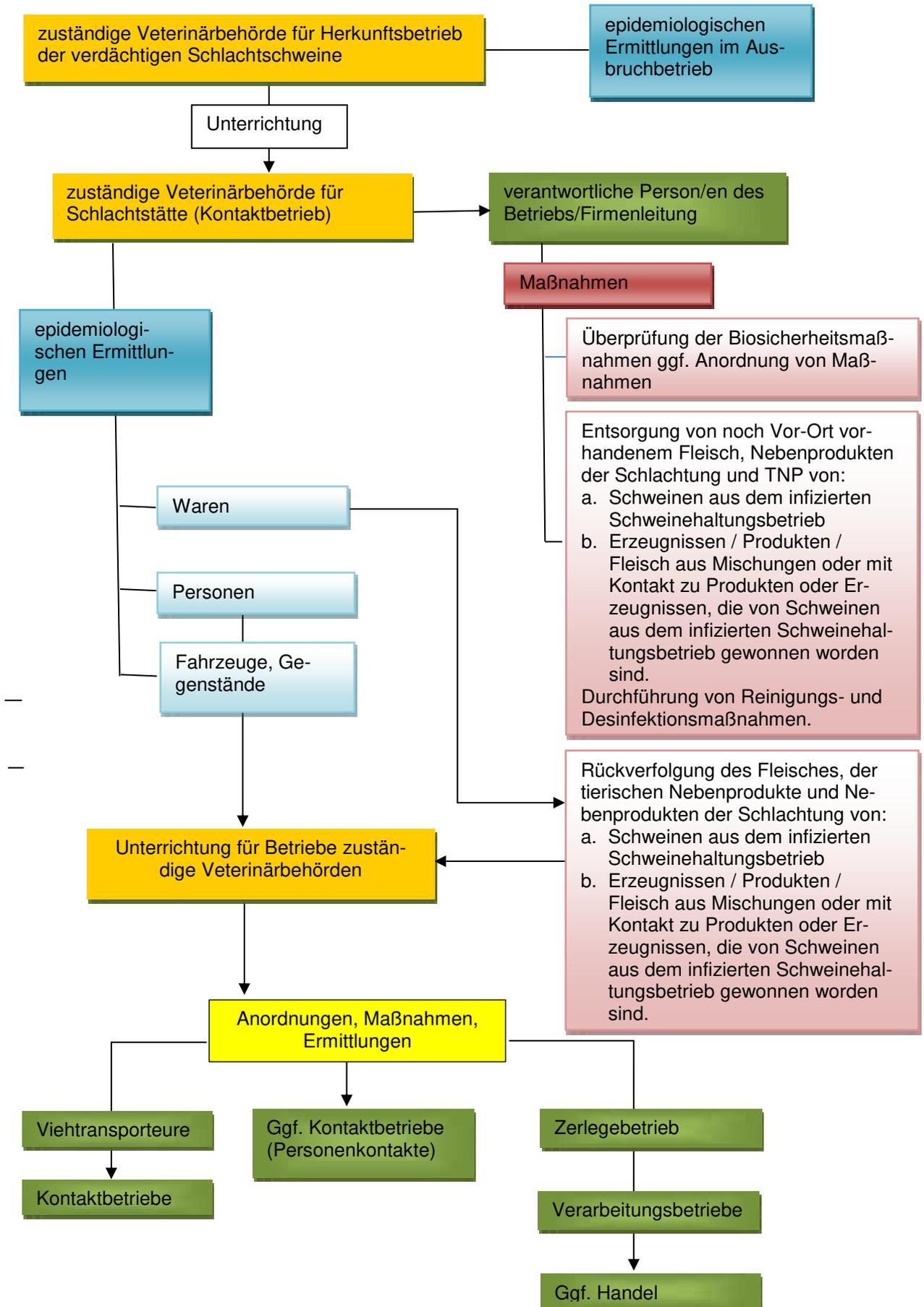
Die für den Schlachthof zuständige Veterinärbehörde wird die unschädliche Beseitigung dieses Materials im Schlachtbetrieb anordnen. Sie wird zudem die Qualität der Biosicherheitsmaßnahmen des Schlachthofs überprüfen und epidemiologische Nachforschungen bezüglich einer möglichen Weiterverschleppung der Tierseuche im Bereich der Schweineanlieferung einschließlich der Schlachtschweinetransporte sowie über den Handel mit Schweinefleisch, Nebenprodukten der Schweineschlachtung sowie der Tierischen Nebenprodukte durchführen.

Sofern ein Weitervertrieb zu anderen Betrieben bereits erfolgt ist, werden auch in diesen durch die jeweils zuständigen Veterinärämter epidemiologische Untersuchungen angestellt. Sofern in den Betrieben noch möglicherweise kontaminierte Erzeugnisse oder Produkte angetroffen werden, so werden diese in aller Regel unter Aufsicht der Vor-Ort zuständigen Veterinärbehörde entsorgt werden. Eine Rücklieferung (Rücknahme) an den Schlachtbetrieb erfolgt nicht. Dies wird in der Regel durch die Vor-Ort-zuständigen Veterinärbehörden angeordnet werden.

Sollten die möglicherweise kontaminierten Erzeugnisse bereits in den Handel gelangt sein, entscheidet die zuständige Veterinärbehörde inwieweit über den Lebensmittelverarbeitungsbetrieb hinaus noch Maßnahmen wie beispielsweise eine Behandlung oder eine ordnungsgemäße Beseitigung anzuordnen sind. Kann Material bis zum Verbraucher zurückverfolgt werden, ist zu versuchen auch dieses aus dem Handel zu nehmen und zu vernichten.

Aufgrund des zeitlichen Verzugs ist davon auszugehen, dass sich zum Zeitpunkt der Unterrichtung der zuständigen Behörde für den Schlachtbetrieb weder lebende Schweine aus dem infizierten Schweinehaltungsbetrieb noch Anlieferungsfahrzeuge von möglicherweise infizierten Schweinen auf dem Schlachthof befinden. Sollte dies doch der Fall sein, so sind Maßnahmen nach dem Kapitel 2.1 zu treffen.

Ablauf nach Feststellung eines ASP-Verdachts/Ausbruchs in einem Schweinehaltungsbetrieb und bereits erfolgter Anlieferung und Schlachtung von Schlachtschweinen aus diesem Betrieb:



2.4 Rückverfolgung beim Ausbruch der ASP in einem Schlachtbetrieb

Für Erzeugnisse (Fleisch, Nebenprodukte der Schlachtung oder Tierische Nebenprodukte inklusive Einstreu, Mist und Gülle), die von seuchenkranken Schweinen gewonnen worden sind oder die Kontakt mit diesen bei der Gewinnung, der Lagerung oder dem Transport hatten, ordnet die zuständige Veterinärbehörde die Behandlung, Verarbeitung bzw. Beseitigung an und führt hierüber Aufsicht.

Sofern sich der mit den o.g. Erzeugnissen belieferte Betrieb im Zuständigkeitsbereich einer anderen Veterinärbehörde befindet, so informiert die zuständige Veterinärbehörde des Schlachtbetriebes die zuständige Veterinärbehörde des Bestimmungsbetriebes, damit Diese weitere Ermittlungen im Rahmen der Rückverfolgbarkeit durchführen kann und, sofern erforderlich, die oben genannten Maßnahmen anordnen und überwachen kann.

Bei dem Fleisch und den Nebenprodukten der Schlachtung müssen die o.g. Maßnahmen mindestens bis zum ersten Lebensmittelbearbeitungsbetrieb durch die zuständige Veterinärbehörde angeordnet werden. Ergeben die Ermittlungen der Veterinärbehörde, dass es sich bei den hergestellten Erzeugnissen um sogenannte sichere Waren handelt, welche im Rahmen der Produktion einem Verarbeitungsschritt unterzogen worden sind, welcher den Vorgaben zur risikominimierenden Behandlung gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 entspricht, so kann die Veterinärbehörde nach Durchführung einer Risikobewertung entscheiden, dass diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen inkl. der Überprüfung der weiteren Rückverfolgung notwendig sind.

Grundsätzlich ist bei den Ermittlungen zur Rückverfolgung der oben genannten Erzeugnisse rückgerechnet mindestens ein Zeitraum von 15 Tagen vor der amtlichen Feststellung des Seuchenverdachtes zu betrachten.

Beispiel:

- Ein Schlachtbetrieb erhält aus einem landwirtschaftlichen Betrieb 2x pro Woche Schweine zur Schlachtung angeliefert.
- Am 20. des Monats X wird im landwirtschaftlichen Betrieb der Verdacht zum Ausbruch der ASP amtlich festgestellt.
- Im Schlachtbetrieb erfolgt eine Rückverfolgung zu den Schweinen und den daraus gewonnenen Erzeugnissen aus dem Verdachtsbetrieb mindestens für den Zeitraum vom 5. bis zum 20. des Monats X.

Die zuständige Veterinärbehörde kann den zu berücksichtigenden Zeitraum zur Rückverfolgung jedoch über die 15 Tage hinaus ausdehnen.

2.5 Wiederaufnahme der Schlachtung von Schweinen nach einem ASP-Verdacht/Ausbruch im Schlachtbetrieb

Im Falle eines bestätigten Ausbruchs der ASP in den beschriebenen Szenarien 1 und 2 kann die Schlachtung von Schweinen wiederaufgenommen werden, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (1) Alle lebenden Schweine, die sich im Wartebereich befunden haben, wurden unter amtlicher Aufsicht getötet und als Material der Kategorie 2 unschädlich beseitigt.
- (2) Sämtliches potentiell kontaminiertes frisches Schweinefleisch, Nebenprodukte der Schweineschlachtung und TNP aus der Schweineschlachtung wurden unter amtlicher Aufsicht als Material der Kategorie 2 beseitigt.
- (3) Ggf. weitere durch die zuständige Veterinärbehörde angeordnete Maßnahmen sind abgeschlossen, um die Gefahr der Ausbreitung des ASP-Virus im Haus- und Wildschweinebereich zu vermeiden.
- (4) Die vorläufige und endgültige Reinigung und Desinfektion der Schlachtstätte inkl. der Ausrüstungen und Gerätschaften (siehe unten) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Mittel sind abgeschlossen.
- (5) Einstreu, Futterreste und Mist wurden nach den Vorgaben, wie in [Kapitel 5.2](#) beschrieben, behandelt.
- (6) Eine Entwesung (Schädlingsbekämpfung) nach Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde wurde durchgeführt.
- (7) Die epidemiologischen Ermittlungen im Schlachtbetrieb sind abgeschlossen.

Ggf. sind zur Erteilung der Genehmigung zur Wiederaufnahme der (Schweine-) Schlachtung noch weitere Vorgaben nach Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zu erfüllen.

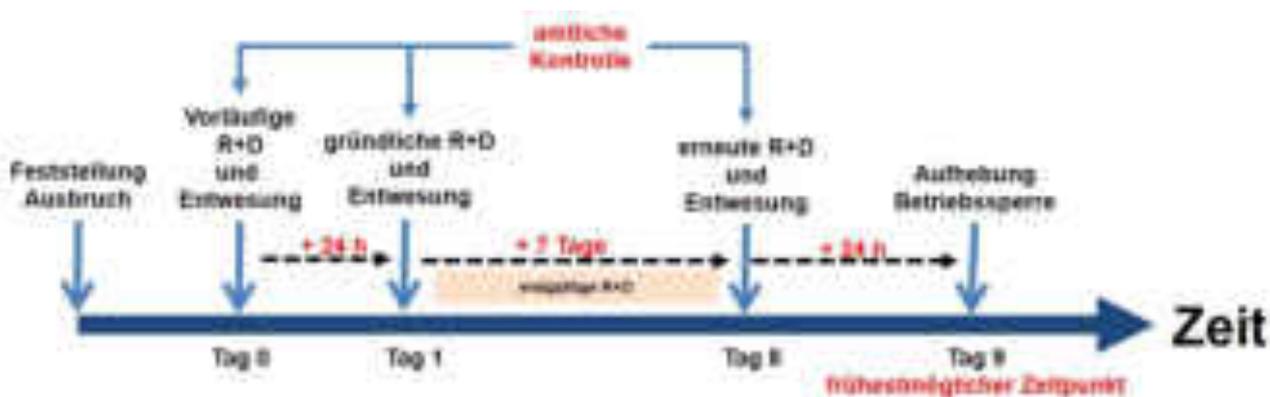
Eine Genehmigung kann frühestens 24 Stunden nach Abschluss der o.g. Maßnahmen 1 bis 7 durch die zuständige Veterinärbehörde für den Schlachtbetrieb erteilt werden.

Reinigung und Desinfektion:

Reinigung ist die möglichst vollständige Beseitigung allen Schmutzes, insbesondere von Ausscheidungen infizierter Tiere. Die Reinigung bezweckt, dass bei der nachfolgenden Desinfektion die ASP-Viren dem Desinfektionsmittel ohne Wirkungsverlust ausgesetzt werden.

Zweck der Desinfektion ist die Abtötung bzw. Inaktivierung der ASP-Viren zur Vernichtung des Seuchenherdes.

Ablaufschema der Reinigung und Desinfektion bei ASP und frühestmöglichem Zeitpunkt zur Aufhebung der Betriebssperre des Schlachthofes



- ☒ **Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!**

Reinigung und Desinfektion müssen dokumentiert und nach Abschluss von einem amtlichen Tierarzt abgenommen werden!

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☒ Je nach Desinfektionsmittel müssen entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachtet werden: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Gasmasken einsetzen
- ☒ Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☒ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☒ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☒ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Handelspräparate

- ☒ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:

- ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser
- Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel verwendet werden
(Dosierung nach Herstellerangaben)

☛ Wenn möglich, ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.

Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen.

Desinfektion Einstreu, Futterreste, Mist:

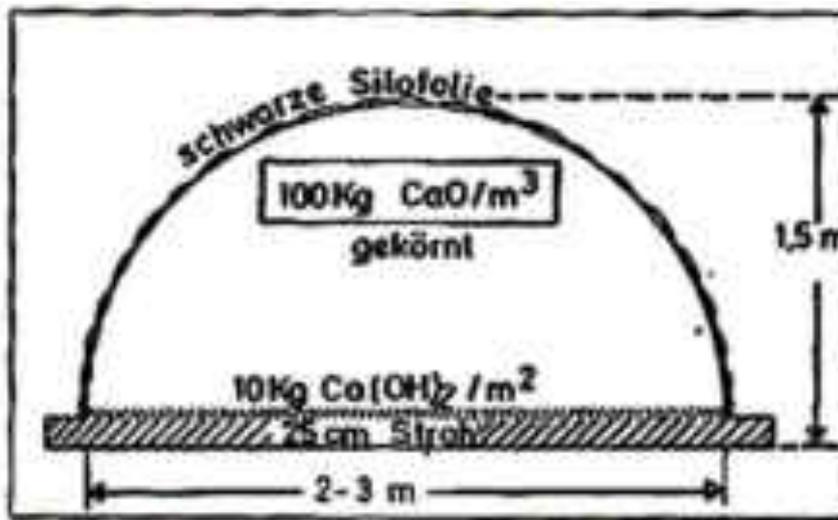
Die im Rahmen der Grobreinigung gesammelten Materialien (Einstreu, Futterreste und Mist) müssen zur Selbsterhitzung gestapelt und unter Zusatz eines geeigneten Desinfektionsmittels entseucht werden.

Festmistpackung und Desinfektion:

- ✓ grundsätzlich auf Betriebsgelände der Schlachtstätte; Ausnahmen möglich, wenn alternative Stelle auch den folgenden für den Schlachthof geforderten Voraussetzungen entspricht:
- ✓ möglichst auf einem wasserundurchlässigen, ebenen und überschwemmungssicheren Platz; keine Kontaktmöglichkeiten für Schweine, kein Zutritt für Unbefugte und kein Abfließen von Flüssigkeit in andere Gehöfte, auf für Tiere oder Menschen zugängliche Wege oder in Oberflächen- bzw. Grundwasser
- ✓ Aufsetzen einer Miete; Desinfektion entweder
 - durch Besprühen des gestapelten Materials mit Desinfektionsmittel oder
 - mit Branntkalk: zu entseuchendes Material gleichmäßig mit Branntkalk vermischen und durchfeuchten; Mischungsverhältnis: 100 kg Branntkalk auf 1 m³ Mist, Einstreu, usw.
- ✓ Ruhezeit unter Folienabdeckung **mindestens 42 Tage**
- ✓ Alle benutzten Gerätschaften sowie die Schutzkleidung sind nach Abschluss der Arbeiten nach Anweisung des amtlichen Tierarztes sorgfältig zu desinfizieren.

Alternativen: Beseitigung durch **Verbrennen, Vergraben oder Dampfbehandlung bei + 70 °C**

Abb. 1: Schematischer Aufbau einer Packung mit Festmist und gekörntem Branntkalk
(Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)



Desinfektion Gülle, Schmutzwasser (Flüssigmist):

Flüssigmist muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material (entspricht i. d. R. dem Abschluss der Tötung des Schweinebestands) **mindestens 42 Tage** gelagert werden.

Tab. 1: Empfehlungen zur chemischen Desinfektion von Flüssigmist für behüllte Viren (z. B. ASP-Virus)

(nach Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)

Wirkstoff	Konzentration	Mischung	Einwirkzeit
Kalkmilch	40 %	40 kg auf 1 m ³	4 Tage
Formalin (37% Formaldehyd)	0,6 %	10 l (kg) auf 1 m ³	4 Tage
Natronlauge (50 %ige Lösung)	0,8 %	20 l auf 1 m ³	4 Tage

Vor und während der Zugabe des Desinfektionsmittels sowie weitere 6 Stunden danach ist der Flüssigmist gründlich durchzurühren. Danach während der gesamten Einwirkzeit regelmäßig mittels Rührwerk weiter gut durchmischen.

Während der Lager- bzw. Einwirkzeit darf keine weitere Flüssigkeit zugesetzt werden.

Im Anschluss an Arbeiten benutzte Geräte und Schutzkleidung sorgfältig desinfizieren.

Desinfektion Geräte, Gegenstände, Textilien:

- ✓ Gegenstände und Geräte, die aufgrund des Materials z.B. unbehandeltes Holz, Leder, Textilien einschließlich Schutzkleidung oder aufgrund ihrer Oberflächenstruktur nicht gereinigt und desinfiziert werden können, sind soweit es Material, Größe und Wert zulassen, möglichst zu verbrennen.
- ✓ Anderenfalls muss ein anderes Desinfektionsverfahren mittels Hitzeeinwirkung (z. B. Schutzkleidung in Kochwäsche) eingesetzt werden.
- ✓ Geht auch das nicht, muss chemisch desinfiziert werden: Gegenstände / Geräte möglichst in heiße Desinfektionslösung einlegen oder damit durchtränken (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)

Ist auch das nicht machbar, ist das Desinfektionsmittel zweimal, so heiß wie möglich aufzubringen (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)

3 Schlachtung und Handel mit Schweinen – Was muss erfüllt sein, damit Schweine weiter geschlachtet werden können?

3.1 ASP-Ausbruch beim Hausschwein

3.1.1 Übersicht Restriktionsgebiete

3.1.1.1 Restriktionsgebiete nach der Verordnung (EU) 2020/687:

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest wird durch die zuständige Veterinärbehörde festgestellt. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen liegt vor, wenn:

- Das ASP-Virus isoliert und nachgewiesen werden konnte.
- Spezifische Antigene bzw. Nukleinsäuren (z. B. durch eine PCR) des ASP-Virus nachgewiesen worden sind und die Tiere entweder klinische Anzeichen für eine ASP-Erkrankung aufweisen oder ein epidemiologischer Zusammenhang zu einem Verdachtsfall oder Ausbruch bestehen
- Antikörper gegen das ASP-Virus im Blut oder Gewebe der Schweine nachgewiesen wurde und die Tiere entweder klinische Anzeichen für eine ASP-Erkrankung aufweisen oder ein epidemiologischer Zusammenhang zu einem Verdachtsfall oder Ausbruch bestehen.

Die zuständige Veterinärbehörde macht daraufhin den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest öffentlich per Allgemeinverfügung auf den Internetseiten des Landrats- bzw. Bürgermeisteramtes und/oder den lokalen Printmedien (Tagespresse) bekannt. Neben den Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Seuchenbetrieb legt die zuständige Veterinärbehörde um den Seuchenbetrieb eine **Sperrzone** fest.

Diese besteht aus einer **Schutzzone** mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb, sowie einer **Überwachungszone** mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb.

Ggf. kann noch eine zusätzliche Zone angrenzend an die Schutz- und Überwachungszone ausgewiesen werden, z. B. in Gebieten mit hoher Schweinedichte oder auf der Grundlage von den epidemiologischen Erkenntnissen. Die Sperrzonen werden ebenfalls öffentlich per Allgemeinverfügung bekannt gemacht. Ferner werden die Schutz- und Überwachungszone durch eine entsprechende Beschilderung an den Hauptzufahrtswegen in diese Zonen kenntlich gemacht („Afrikanische Schweinepest – Schutzzone“ bzw. „Afrikanische Schweinepest – Überwachungszone“).

Alle zu ergreifenden Maßnahmen in den Restriktionsgebieten sind ausnahmslos von jedem Schweinehalter zu ergreifen. Dies umfasst auch Haltungen von sogenannten Hobbyschweinen, Minipigs und sonstigen Schweinen, die zu anderen als Zucht- und Mastzwecken gehalten werden, z. B. Wildschweinen oder Schweinen in Tierparks, Wildgehegen oder Zoos.



Abbildung: Übersicht über die Restriktionsgebiete bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand.

Die Schutz- und Überwachungszone werden neben der Bekanntgabe in der Allgemeinverfügung in dem Anhang II der Verordnung (EU) 2023/594 mit den betroffenen Gebieten und dem Zeitraum der Sperrzone angegeben.

3.1.1.2 Restriktionsgebiete nach einer „Listung“ im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594:

Aufgrund der Bedeutung der Bekämpfung der ASP wurde von der EU-Kommission auch die Verordnung (EU) 2023/594 erlassen. Diese Verordnung enthält besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Durch die Auflistung der ASP-Restriktionsgebiete im Anhang I der genannten Verordnung soll eine Regionalisierung der im jeweiligen Mitgliedsstaat betroffenen Gebiete erreicht werden. Hierdurch sollen insbesondere mögliche Handelshemmnisse für die ASP-freien Gebiete vermieden werden.

Sofern ein Restriktionsgebiet im Anhang I der o.g. Verordnung aufgeführt ist, spricht man auch davon, dass dieses Gebiet „*im Anhang I gelistet*“ ist.

Neben dieser Regionalisierung enthält diese Verordnung **zusätzliche** Vorgaben, die beim Handelsverkehr (Verbringen) von lebenden Schweinen oder von diesen gewonnenen Erzeugnissen (Fleisch, Nebenprodukte der Schlachtung, TNPs, Sperma etc.) außerhalb und innerhalb der aufgrund der ASP festgelegten Restriktionsgebiete zu beachten sind. Diese zusätzlichen Vorgaben sind jedoch erst nach einer erfolgten „*Listung*“ der Restriktionsgebiete im Anhang I der genannten Verordnung zu beachten. Eine Listung im Anhang II der genannten Verordnung ist dem gegenüber jedoch unerheblich. Dies bedeutet, dass in diesem Fall die zusätzlichen Vorgaben der DVO (EU) 2023/594 noch nicht zu beachten sind.

Die Verordnung (EU) 2023/594 unterscheidet grundsätzlich 3 Sperrzonen:

a. **Sperrzone I:**

Ein Gebiet, welches unmittelbar an ein Gebiet angrenzt, in welchem kein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen oder gehaltenen Schweine (sog. Hausschweine) amtlich festgestellt worden ist und in diesem Gebiet ebenfalls kein Ausbruch der ASP amtlich bestätigt worden ist. Diese Sperrzone I wurde bisher nur beim Ausbruch der ASP bei Wildschweinen festgelegt und als **Pufferzone** bezeichnet. Neu ist, dass diese jetzt auch beim Ausbruch der ASP im Hausschweinebereich fakultativ festgelegt werden kann. Die Sperrzonen I, die innerhalb dem Gebiet der Europäischen Union festgelegt worden sind, sind im Teil I des Anhangs I der genannten Verordnung aufgeführt.

b. **Sperrzone II:**

Nach **Ausbruch der ASP im Wildschweinebereich** in einem Gebiet der europäischen Union werden die Restriktionsgebiete in der genannten Verordnung im Teil II des Anhangs I als **Sperrzone II** aufgeführt bzw. gelistet. Die Sperrzone II entspricht weitestgehend der **infizierten Zone** (vormals als gefährdetes Gebiet bezeichnet). Auf nationaler Ebene wird die infizierte Zone in der Regel noch weiter unterteilt (siehe hierzu Ausbruch der ASP beim Wildschwein).

c. **Sperrzone III:**

Unter bestimmten Bedingungen wird die Sperrzone (bestehend aus der **Schutz- und Überwachungszone** sowie ggf. einer weiteren Zone), die beim **Ausbruch der ASP bei Hausschweinen oder gehaltenen Schweinen** festgelegt wird, als **Sperrzone III** im Teil III des Anhangs I der genannten Verordnung aufgeführt bzw. gelistet. Von einer Listung als Sperrzone III kann allerdings unter folgenden Bedingungen abgewichen werden:

- Es handelt sich um den ersten und einzigen Ausbruch der ASP in dem Mitgliedsstaat oder aber einer bestimmten Region innerhalb des Mitgliedstaates und
- für die Region in dem Mitgliedstaat wurden von der Europäischen Kommission in Form eines Durchführungsbeschlusses Sofortmaßnahmen festgelegt.

Die Entscheidung, ob ein Restriktionsgebiet in der genannten Verordnung im Anhang I gelistet wird oder nicht, trifft die Europäische Kommission im Austausch mit dem betroffenen Mitgliedsstaat. Die Vor-Ort zuständigen Veterinärbehörden haben keinen direkten Einfluss auf diese Entscheidung.



Abbildung: Übersicht über die Restriktionsgebiete bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand nach der „Listung“ im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594

3.1.2 Voraussetzungen für eine Schlachtstätte

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob die festgelegten Restriktionsgebiete im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594 aufgeführt bzw. gelistet sind oder nicht. Für die zu ergreifenden Maßnahmen bzw. die Vorgaben ist vor allem die Herkunft der Schweine entscheidend. Bei der Schlachtung von Schweinen, die von außerhalb eines Restriktionsgebietes stammen, in einem Schlachtbetrieb innerhalb der Restriktionszone sind jedoch ggf. ebenfalls Vorgaben zu beachten.

Auch wenn der Herkunftsbetrieb der Schweine innerhalb des gleichen Restriktionsgebietes (ggf. mit Ausnahme der Sperrzone I) wie der Schlachthof liegt, bedarf ein Verbringen der Schweine immer einer Genehmigung.

Bezüglich der einzuhaltenden Vorgaben ist zu unterscheiden, ob die Sperrzone, bestehend aus der Schutz- und Überwachungszone, als Sperrzone III gelistet ist oder nicht.

Übersicht: Verbringungsmöglichkeiten von Schweinen zur Schlachtung in Abhängigkeit der Herkunft der Schweine und der Lage des Schlachthofes

Lage Schlachtbetrieb Herkunft Schweine	außerhalb Restriktionsgebiet	Schutzzone	Überwachungszone	Sperrzone III	Sperrzone I
außerhalb Restriktionsgebiet	✓	!	!	!	✓
Schutzzone	!	!	!	!	!
Überwachungszone	!	!	!	!	!
Sperrzone III	!	!	!	!	!
Sperrzone I ¹	✓	✓	✓	✓	✓

✓ erlaubt (genehmigungsfrei)

! mit Genehmigung/ Voraussetzungen

Auf Bund-Länder-Ebene wurde entschieden, von der möglichen Ausnahme² Gebrauch zu machen. Somit ist für das Verbringen von Schweinen aus der Sperrzone I keine Genehmigung erforderlich.

Im Vorfeld einer „Listung“ der Sperrzone bestehend aus der Schutz- und Überwachungszone, im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone III ist für die Schlachtung von Schweinen aus der Schutz- und Überwachungszone keine amtliche Benennung als Schlachtbetrieb erforderlich. Ab dem Zeitpunkt der „Listung“ muss der Schlachtbetrieb jedoch amtlich zur Schlachtung von Schweinen aus der Sperrzone III benannt sein. Für die Benennung ist es unerheblich wo sich der Schlachtbetrieb befindet. Für diese Benennung muss der Schlachtbetrieb bei der für ihn zuständigen Veterinärbehörde jedoch einen Antrag stellen. Im Rahmen der Benennung muss der Schlachtbetrieb darlegen, wie er bestimmte Warenströme und Arbeitsschritte von Schweinen aus den Restriktionsgebieten oder ggf., wenn diese von außerhalb eines Restriktionsgebietes stammen, trennt. Dies muss der Schlachtbetrieb mittels dokumentierter Verfahren bzw. Arbeitsanweisungen bei der Beantragung darlegen können.

Die Trennungsmöglichkeiten der Warenströme und Arbeitsschritte müssen auch dargelegt werden, wenn diese für die beabsichtigten Schlachtungen vorerst nicht relevant sind. Dies ist notwendig, da es bei einem fortschreitenden Seuchengeschehen leicht möglich ist, dass sich ein Schlachtbetrieb, welcher sich in einem zuvor seuchenfreien Gebiet befindet, plötzlich in einem ASP-Restriktionsgebiet befindet. Sofern eine Benennung durch die zuständige Veterinärbehörde erfolgt ist, wird der benannte Schlachtbetrieb [veröffentlicht](#).

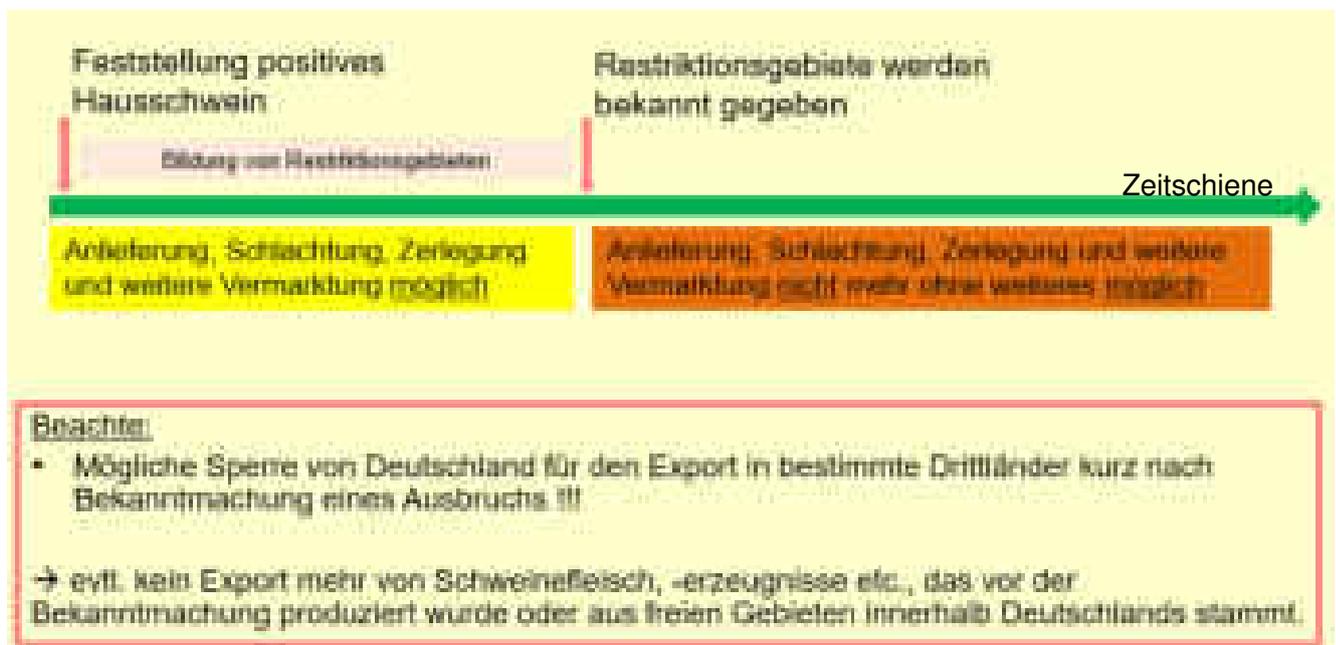
¹ Genehmigungsfrei nur innerhalb von Deutschland

² Die weitere Ausnahmemöglichkeit für sog. geschlossene Betriebe ist nicht aufgeführt (Art. 9 Abs. 2, b)

3.1.3 Schlachtung von Schweinen aus der Schutz- und Überwachungszone

In der Zeit bis die Restriktionsgebiete bekannt gegeben werden, können trotz Kenntnis eines positiven ASP- Falles weiter Schweine rechtmäßig zur Schlachtung verbracht und geschlachtet werden, da die Beschränkungen noch nicht per Allgemeinverfügung bekannt gemacht worden sind. Kann das Fleisch allerdings aufgrund der Marktsituation nicht mehr vermarktet werden, verbleibt die Kostentragung alleine bei den Wirtschaftsbeteiligten.

Es ist aber so noch möglich, Schweine zu schlachten die bereits im Wartestall stehen, sowie Schlachtschweine, die bereits auf dem Weg sind, nicht umleiten zu müssen. Dennoch ist das Zeitfenster sehr kurz und kann je nach Einzelfall wenige Stunden betragen, bis die zuständige Behörde die Restriktionsgebiete bekannt gibt und diese rechtskräftig sind.



Sofern das Restriktionsgebiet, in welchem die ASP bei gehaltenen Schweinen bzw. Hausschweinen ausgebrochen ist, nicht im Anhang I der Verordnung (EG) 2023/594 aufgeführt worden ist, ist eine amtliche Benennung des Schlachtbetriebes, wie oben bereits ausgeführt, nicht notwendig.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Schweine mit einem unterschiedlichen Tierseuchenstatus jedoch im gleichen Schlachtbetrieb geschlachtet werden.

Dies bedeutet, dass in einem Schlachtbetrieb sowohl Schweine geschlachtet werden können, die aus der Schutz- oder Überwachungszone stammen, als auch Schweine, die keiner Reglementierung unterliegen. Hierzu ist es allerdings notwendig, dass die Warenströme und die Arbeitsschritte ausreichend getrennt sind. Ansonsten unterliegen das Fleisch bzw. die Erzeugnisse, die von den nicht reglementierten Schweinen

gewonnen worden sind, den gleichen Vorgaben wie das Fleisch und die Erzeugnisse, die von Schweinen aus der Schutz- oder Überwachungszone gewonnen worden sind. In der Schutz- und Überwachungszone ist eine Verbringung von lebenden Schweinen aus einem Schweinehaltungsbetrieb verboten – auch in einen Schlachtbetrieb.

Jedoch kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von diesem Verbringungsverbot durch die zuständige Veterinärbehörde für den Schweinehaltungsbetrieb genehmigt werden. Diese muss sich einerseits vom Schlachthof bestätigen lassen, dass dieser die Schweine zur Schlachtung entgegennimmt und sie muss sich ferner mit der zuständigen Veterinärbehörde am Betriebssitz des Schlachthofes abstimmen, sofern sie nicht selbst für diesen zuständig ist. Im Vorfeld der Genehmigung muss die Veterinärbehörde des Herkunftsbetriebes der Schweine eine Risikobewertung hinsichtlich eines Verbreitungsrisikos der ASP durch diesen Transport durchführen.

Aufgrund der notwendigen Vorgaben, die von der zuständigen Veterinärbehörde im Vorfeld der Verbringung von Schweinen *in oder aus* der Sperrzone heraus oder *innerhalb* der Sperrzone zu einem Schlachtbetrieb zu prüfen sind und der zu erteilenden Genehmigungen, ist davon auszugehen, dass es in dem Betriebsabläufen des Schlachtbetriebes, insbesondere bei der Lage des Schlachtbetriebes innerhalb der Sperrzone, zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann und es ggf. notwendig ist, dass die vorgesehenen Schlachtungen zeitlich befristet ausgesetzt oder verschoben werden müssen.

Übersichtstabelle zur Schlachtung von Schweinen aus der Schutz- bzw. Überwachungszone:

Vorgaben		Schutzzone	Überwachungszone
Schweinehaltungsbetrieb	Klinische Untersuchung aller im Betrieb befindlichen Schweine mit negativem Ergebnis	X	X
	Jeder Transport muss genehmigt werden	X	X
	Labordiagnostische Blutuntersuchung nach Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde mit negativem Ergebnis	X	X
	Berücksichtigung des Ergebnisses der amtstierärztlichen Betriebsbesuche (Klinische Untersuchungen, Biosicherheitsmaßnahmen, Dokumentenkontrolle, ordnungsgemäße Kadaverentsorgung etc.)	X	X
Transport	Nur auf im Vorfeld festgelegten Strecken	X	
	Nur auf Hauptverkehrswegen	X	X
	Meidung von Schweinehaltungsbetrieben beim Transport	X	X
	Keine Sammeltransporte, direkte Anlieferung	X	X
	Verplombung des Transportfahrzeuges	X	
	Das Transportfahrzeug muss bestimmte Vorgaben erfüllen	X	X
	Reinigung und Desinfektion nach Anweisung der Behörde mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Mittel	X	X

	<ul style="list-style-type: none"> • Transportfahrzeug • Ausrüstungsgegenstände mit direktem oder indirektem Kontakt mit Schweinen oder Erzeugnissen z. B. Einstreu, die die ASP verbreiten könnten (z. B. Besen, Schaufel, Treibbretter) • Persönliche Schutzausrüstung 		
	Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden	X	X
	Das aufgebrachte Desinfektionsmittel muss vor einem erneuten Transport von Tieren vollständig abgetrocknet sein	X	X
	Bei der Verwendung von betriebseigenen Transportfahrzeugen müssen diese unmittelbar bei der Rückkehr in den Herkunftsbetrieb ggf. erneut desinfiziert werden	X	X
 Schlachtbetrieb	Schlachtbetrieb muss in der Genehmigung festgelegt werden	X	X
	Sofern sich der Schlachtbetrieb in einem anderen Land- oder Stadtkreis befindet, so müssen sich die Behörden über die beabsichtigte Genehmigung abstimmen	X	X
	Die Veterinärbehörde des Schweinehaltungsbetriebes muss sich im Vorfeld jeder Anlieferung von Schlachtschweinen davon überzeugen, dass der Schlachtbetrieb der Anlieferung zustimmt	X	X
	Geographische Lagepriorisierung des Schlachthofes	X	X
	amtliche Entfernung der Plombe bei der Ankunft am Schlachthof	X	
	Schlachtbetrieb stimmt sich mit der zuständigen Veterinärbehörde bezüglich der Anlieferungen ab	X	
	Trennung von Warenströmen und Arbeitsschritten bei Tieren mit einem unterschiedlichen Tierseuchenstatus. Priorisierung eines separaten Schlachttages bzw. am Ende des Schlachttages von Tieren aus der Schutzzone	X	
	Reinigung und Desinfektion erfolgt nach Anweisung und unter Aufsicht der zuständigen Veterinärbehörde	X	X
	Kennzeichnung des Fleisches mittels Kreuzinnenstempel	X	X
	Verplombter Transport zu einem Verarbeitungsbetrieb innerhalb der Sperrzone oder so nahe als möglich bei dieser	X	
	Risikominimierende Behandlung des Fleisches gemäß den Vorgaben; der Kreuzinnenstempel darf erst bei der Behandlung entfernt werden	X	X
	Verarbeitungsbetrieb muss unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes stehen	X	X
	Transport in der Verarbeitungsbetrieb muss genehmigt werden	X	X
	Tierische Nebenprodukte dürfen nur nach Genehmigung zu einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb transportiert werden	X	X

3.1.4 Schlachtung von Schweinen aus einem ASP-freien Gebiet:

3.1.4.1 Schlachtstätte schlachtet nur Schweine aus freien Gebieten, d.h. außerhalb von Restriktionsgebieten:

Wenn der Schlachtbetrieb **ausschließlich** Schweine von außerhalb der Restriktionsgebiete schlachtet, ist die Lage des Schlachtbetriebes entscheidend, ob Voraussetzungen für die Schlachtstätte zu erfüllen sind oder nicht. Unabhängig davon muss der

Schlachtbetrieb sicherstellen, dass tatsächlich nur Schweine aus freien Gebieten zur Schlachtung angeliefert werden.

Dies kann der abgebende Tierhalter als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer mittels einer Zusatzerklärung auf einer Schlachttieranmeldung bzw. einer Erweiterung auf der Lebensmittelketteninformation, dem Lieferschein oder in anderer Weise gegenüber dem Schlachthof bestätigen.

Liegt die **Schlachtstätte außerhalb eines Restriktionsgebietes** und schlachtet diese nur Schweine, die in Schweinehaltungen außerhalb der Restriktionsgebiete gehalten worden sind, so sind bei der Schlachtung und weiteren Be- und Verarbeitung sowie der Vermarktung keine besonderen Vorgaben hinsichtlich der ASP zu beachten.

Liegt die **Schlachtstätte** allerdings **in der Schutz- oder der Überwachungszone**, so ist die Anlieferung von Schweinen, die von außerhalb eines Restriktionsgebietes stammen genehmigungspflichtig. Die vormals einzurichtende **Korridorlösung** muss für eine solche Anlieferung nicht mehr eingerichtet werden. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Veterinärbehörde am Betriebssitz des Schweinehaltungsbetriebs verantwortlich. Diese muss sich einerseits vom Schlachthof bestätigen lassen, dass dieser die Schweine zur Schlachtung entgegennimmt und sie muss sich ferner mit der zuständigen Behörde am Betriebssitz des Schlachthofes abstimmen. Im Vorfeld der Genehmigung muss die Veterinärbehörde des Herkunftsbetriebes eine Risikobewertung hinsichtlich eines Verbreitungsrisikos der ASP durch diesen Transport durchführen. Das Transportfahrzeug muss lecksicher sein und ein Entweichen der Tiere nicht möglich sein. Ausrüstungsgegenstände wie z. B. Besen oder Schaufeln müssen sicher verwahrt sein. Eine Verplombung des Transportfahrzeuges ist nicht erforderlich.

Vor dem Verlassen des Schlachthofgeländes muss am Wagenwaschplatz eine Reinigung und Desinfektion des Transportfahrzeuges nach Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde für den Schlachthof mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Mittel erfolgen. Die Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden z. B. im Reinigungs- und Desinfektionskontrollbuch.

Sofern es sich um ein betriebseigenes Transportfahrzeug handelt, so sollte dies unmittelbar nach der Rückkehr in den Herkunftsbetrieb der Schweine erneut desinfiziert werden. Vor einem erneuten Transport von Tieren muss das aufgebrauchte Desinfektionsmittel vollständig abgetrocknet sein.

Beim Transport der Schweine aus einem ASP-freien Gebiet in den Schlachthof innerhalb der Sperrzone sind folgende Auflagen zu erfüllen:

Vorgaben		Schutzzone	Überwachungszone
Transport 	Nur auf im Vorfeld festgelegten Strecken	X	
	Nur auf Hauptverkehrswegen	X	X
	Meidung von Schweinehaltungsbetrieben	X	X
	Keine Sammeltransporte, direkte Anlieferung	X	X
	Das Transportfahrzeug muss bestimmte Vorgaben erfüllen	X	X
	Reinigung und Desinfektion nach Anweisung der Veterinärbehörde mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Mittel <ul style="list-style-type: none"> • Transportfahrzeug • Ausrüstungsgegenstände mit direktem oder indirektem Kontakt mit Schweine oder Erzeugnissen z. B. Einstreu, die die ASP verbreiten könnten (z. B. Besen, Schaufel, Treibbretter) • Persönliche Schutzausrüstung 	X	X
	Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden	X	X
	Das aufgebrachte Desinfektionsmittel muss vor einem erneuten Transport von Tieren vollständig abgetrocknet sein	X	X
	Bei der Verwendung von betriebseigenen Transportfahrzeugen müssen diese ggf. unmittelbar bei der Rückkehr in den Herkunftsbetrieb erneut desinfiziert werden	X	X

Das Fleisch sowie die Nebenprodukte der Schlachtung, die von Schweinen aus einem ASP-freien Gebiet im Schlachtbetrieb innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone gewonnen worden sind, müssen beim Verlassen der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden.

Die zuständige Veterinärbehörde kann jedoch entscheiden, dass bei nur nationalen Verbringungen auf die Ausstellung einer Veterinärbescheinigung verzichtet werden kann, sofern die Rückverfolgbarkeit durch ein alternatives System sichergestellt ist und die tierseuchenrechtlichen Anforderungen vollumfänglich erfüllt sind (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

Ggf. kann sich der Schlachtbetrieb von den abnehmenden Betrieben schriftlich bestätigen lassen, dass diese das Fleisch und die hieraus hergestellten Erzeugnisse nur national vermarkten und entweder unmittelbar an den Endverbraucher oder an regionale Einzelhändler zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher abgeben.

Wie bereits ausgeführt, sollte beachtet werden, dass es aufgrund der zu erteilenden Genehmigungen und der in diesem Zusammenhang zu prüfenden Kriterien zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Anlieferung der Schweine kommen kann, auch wenn nur Schweine geschlachtet werden, die aus einem ASP-freien Gebiet stammen.

Ferner müssen ggf. im Schlachtbetrieb selbst noch Maßnahmen im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung getroffen werden. So können sich beispielsweise Vermarktungsprobleme ergeben, da sich der Schlachtbetrieb innerhalb einer Sperrzone befindet und das Fleisch und die Nebenprodukte der Schlachtung grundsätzlich von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen.

Um diesen Zeitraum, so kurz wie möglich zu halten, sollten im Schlachtbetrieb bereits im Vorfeld entsprechende Vorkehrungen getroffen werden und der Sachverhalt mit der zuständigen Veterinärbehörde bereits in der ASP-freien Zeit erörtert werden.

Eine Genehmigung zum Transport des von diesen Schweinen gewonnenen Fleisches bzw. der Nebenprodukte der Schlachtung bzw. Fleischerzeugnisse ist jedoch nicht erforderlich.

Nach einer Listung der Schutz- und Überwachungszone im Anhang I als Sperrzone III in der Verordnung (EU) 2023/594 müssen die Warensendungen von frischem Fleisch, Nebenprodukten der Schlachtung und hieraus hergestellten Erzeugnissen, die von nicht reglementierten Schweinen gewonnen worden sind, ebenfalls von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden. Diese muss nun zusätzlich einen bestimmten vorgegebenen Wortlaut aus der oben genannten Verordnung enthalten. Diese ist jedoch nur erforderlich, sofern diese außer der Sperrzone III gehandelt werden sollen.

Die zuständige Veterinärbehörde kann jedoch entscheiden, dass auf die Beifügung von Veterinärbescheinigungen unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden kann (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

Eine Genehmigung zum Transport des von diesen Schweinen gewonnenen Fleisches bzw. der Nebenprodukte der Schlachtung bzw. hieraus hergestellten Erzeugnissen ist jedoch nicht erforderlich.

*3.1.4.2 Schlachtstätte schlachtet Schweine aus ASP-freien Gebieten (von außerhalb eines Restriktionsgebietes) **und** zusätzlich aus der Schutz- und Überwachungszone*

Wenn die Schlachtstätte zusätzlich auch Schweine aus dem Schutz- oder Überwachungszone schlachtet, so muss der Schlachtbetrieb die Herkunft der Schweine aus den ASP-freien Gebieten ebenfalls sicherstellen. Hierzu kann der abgebende Tierhalter als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer mittels einer Zusatzerklärung auf einer Schlachtieranmeldung bzw. einer Erweiterung auf der Lebensmittelketteninformation, dem Lieferschein oder in anderer Weise die Herkunft aus einem ASP-freien Gebiet bestätigen.

Die Schlachtstätte muss aufgrund der zusätzlichen Schlachtung von Schweinen aus der Schutz- und Überwachungszone von der zuständigen Veterinärbehörde des Schweinehaltungsbetriebes hierzu im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Transport bestimmt worden sein. Ein formeller Antrag auf eine amtliche Benennung des Schlachtbetriebes, ist jedoch nicht erforderlich. Im Vorfeld der Genehmigung für den Transport der Schweine aus dem nicht tierseuchenrechtlich reglementierten Gebiet, muss der Schlachthof jedoch darlegen können wie dieser eine Trennung der Warenströme, zu Schweinen aus der Schutz- und Überwachungszone bzw. deren Erzeugnissen während der Gewinnung, Lagerung, ggf. der Zerlegung und dem Transport sicherstellen möchte.

Für eine Genehmigung muss somit folgendes durch den Schlachtbetrieb sichergestellt werden:

- Getrennte Anlieferung und Schlachtung von nicht reglementierten Schweinen und Schweinen aus der Schutz- und Überwachungszone. Die Schweine, die aus der Schutz- und Überwachungszone stammen sollten entweder an einem separaten Schlachttag oder am Ende des Arbeitstages geschlachtet werden.
- Das gewonnene Fleisch und die Nebenprodukte der Schlachtung, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in der Schutz- und Überwachungszone gehalten wurden, müssen getrennt zu dem Fleisch und den Nebenprodukten der Schlachtung gelagert, ggf. zerlegt und transportiert werden, welche von Schweinen aus dem ASP-freien Gebiet stammen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge erfolgt nach Anweisung der für den Schlachthof zuständigen Veterinärbehörde mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Mittel.
- Die Reinigung und Desinfektion muss z. B. im Reinigungs- und Desinfektionskontrollbuch dokumentiert werden.

Kann diese Trennung nicht gewährleistet werden, müssen das gewonnene Fleisch und die sonstigen Erzeugnisse aus der Schlachtung der nicht reglementierten Schweine so behandelt werden, als stammen diese von Schweinen, die innerhalb der Schutz- und Überwachungszone gehalten worden sind.

Schlachtstätte

Lage der Schlachtstätte irrelevant (jedoch muss die sog. Kaskadenregelung beachtet werden)

Werden Schweine aus der **Schutz- oder Überwachungszone** angeliefert und geschlachtet?
(Ohne Listung im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594)

Ja

- ✓ Eine amtliche Benennung als Schlachtbetrieb im Rahmen eines Antragsverfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2023/594 ist ohne Listung im Anhang I nicht erforderlich.
- ✓ Bei der Lage des Schlachtbetriebes ist folgendes zu beachten (sog. Kaskadenregelung):
 - so nah als möglich beim Herkunftsbetrieb der Schweine innerhalb der Schutzzone
 - innerhalb der Überwachungszone, sofern eine Schlachtung in der Schutzzone nicht möglich
 - so nah als möglich bei der Überwachungszone, sofern eine Schlachtung innerhalb der Sperrzone nicht möglich
- ✓ Vorgaben für die Schlachtstätte:
 - getrennte Anlieferung, Schlachtung und Lagerung und Transport des gewonnenen Fleisches von Schweinen aus der Schutz- und Überwachungszone, Erzeugung, Lagerung und Transport gegenüber Erzeugnissen gewonnen von Schweinen ASP-freien Gebieten. Schlachtung vorzugsweise an getrenntem Tag oder am Ende des Schlachttages
 - spezielle Kennzeichnung des Fleisches mittels Kreuzinnenstempel für Erzeugnisse aus der Schutz- und Überwachungszone
 - Vorgaben zur Biosicherheit für den Schlachtbetrieb (insbesondere hinsichtlich der Reinigung und Desinfektion)

Nein

Schlachtstätte in der Schutz- oder Überwachungszone?

Nein

Keine weiteren ASP-spezifischen Maßnahmen

Ja

Genehmigung für jede Verbringung von lebenden Schweinen in die Sperrzone notwendig

- ✓ Darstellung der Sicherstellung, dass nur Schweine aus Herkunftsbetrieben außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) geschlachtet werden.
- ✓ Sicherstellung, dass während des gesamten Schlachtprozesses von der Anlieferung bis zur Lagerung und Transport eine eindeutige Trennung zu Erzeugnissen erfolgt, deren Verbringen außerhalb der Sperrzone grundsätzlich verboten ist.
- ✓ Für das Verbringen / den Transport in die Sperrzone sind spezifische Vorgaben zu erfüllen
 - nur auf benannten Strecken in der Schutzzone
 - vorzugsweise auf Hauptverkehrswegen, keine Sammeltransporte
 - Meidung schweinehaltender Betriebe
 - direkt und ohne Unterbrechung
- ✓ Die Reinigung und Desinfektion erfolgt auf Anweisung der Veterinärbehörde mit einem gegen das ASP wirksamen Mittel und wird dokumentiert.

Kann die rechtlich vorgeschriebene risikominimierende Behandlung am Betriebssitz des Schlachthofes selbst durchgeführt werden?
(Verordnung (EU) 2020/687 Anhang VII)

Ja

Nein

Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieb genehmigter und verplombter Transport innerhalb der gleichen Sperrzone

Vorgaben:

- ✓ für ein genehmigungsfreies Verbringen im Anschluss an die risikominimierende Behandlung muss gewährleistet sein, dass während der Herstellung und der anschließenden Lagerung und dem Transport eine Trennung zu Erzeugnissen vorhanden ist, die nicht für ein Verbringen aus der Sperrzone heraus zugelassen sind.
- ✓ Der Kreuzinnenstempel darf erst im Rahmen der unmittelbaren Behandlung entfernt werden.
- ✓ Risikominimierende Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.
- ✓ Rückverfolgbarkeit und Lebensmittelsicherheit müssen gewährleistet sein.

Sofern die Trennung von Fleisch und den Erzeugnissen, welche von den nicht tierseuchenrechtlich reglementierten Schweinen gewonnen worden sind, zu Fleisch und Erzeugnissen, die von Schweinen aus der Schutz- oder Überwachungszone gewonnen worden sind, während der gesamten Produktionskette und dem Transport aufrechterhalten wird, so kann dieses Fleisch bzw. die Erzeugnisse frei und ohne Einschränkung innergemeinschaftlich gehandelt werden und ggf. auch in Drittländer exportiert werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. die Lage des Schlachtbetriebes in einem Restriktionsgebiet grundsätzlich zulässig ist. Eine Genehmigung für das Fleisch und die sonstigen Erzeugnisse, die von den Schweinen aus einem ASP-freien Gebiet gewonnen worden sind, ist dann nicht erforderlich. Jedoch müssen diese Sendungen von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, sobald diese die Schutz- und Überwachungszone verlassen. (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

Nach einer Listung der Schutz- und Überwachungszone im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594 müssen die Warensendungen von Fleisch und Erzeugnissen, die von nicht reglementierten Schweinen gewonnen worden sind, ebenfalls von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, sofern diese die Sperrzone III verlassen. Diese muss nun zusätzlich einen bestimmten vorgegebenen Wortlaut aus der oben genannten Verordnung enthalten.

Die zuständige Veterinärbehörde kann jedoch entscheiden, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf die Beifügung von Veterinärbescheinigungen verzichtet werden kann (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

Sämtliches Fleisch (inkl. die Nebenprodukte der Schlachtung), welches von Schweinen aus der Schutz- oder Überwachungszone gewonnen worden ist, darf nur nach einer risikominimierenden Behandlung (siehe nachfolgendes [Kapitel 3.1.5](#)) in einem Verarbeitungsbetrieb in Verkehr gebracht werden. Sofern eine solche risikominimierende Behandlung im eigenen Betrieb nicht möglich ist, sollte man sich schon im Vorfeld des Ausbruches der ASP mit einem möglichen Verarbeitungsbetrieb in Verbindung setzen, um die Abläufe zu besprechen, so dass im Ernstfall die Schlachtung und die Verarbeitung von Schweinen aus den Restriktionsgebieten ohne größere Verzögerung weiterhin erfolgen kann.

3.1.5 Vorgaben für die risikominimierende Behandlung:

Werden Schweine geschlachtet, die in der Schutz- oder Überwachungszone gehalten werden, so muss das von ihnen gewonnene Fleisch (einschließlich der Nebenprodukte der Schlachtung) einer risikominimierenden Behandlung unterzogen werden.

Während und im Nachgang an die risikominimierende Behandlung muss jedoch sichergestellt werden, dass die so hergestellten Erzeugnisse während des gesamten Herstellungsprozesses, der Lagerung und während des Transportes von Erzeugnissen getrennt sind, die nicht für ein Verbringen außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) zugelassen sind, um eine Rekontamination zu vermeiden. Sollte dies nicht gewährleistet sein, so unterliegen diese weiterhin einem Verbringungsverbot.

Fließdiagramm zur risikominimierenden Behandlung:



¹Der verplombte Transport vom Schlachthof zum Verarbeitungsbetrieb ist für Fleisch, welches von Schweinen gewonnen worden ist, die in der Überwachungszone gehalten worden sind, nicht notwendig.

Übersichtstabelle über Verfahren zur risikominimierenden Behandlung beim Ausbruch der ASP:

Produkt:	Verfahren:	Beschreibung
Fleisch	Wärmebehandlung	Hermetisch verschlossener Behälter mit einem F ₀ -Wert von 3
		Kerntemperatur von + 80 °C
		Hermetisch verschlossener Behälter für 4 Stunden bei + 60 °C
		Kerntemperatur von zuvor entbeintem und entfettetem Fleisch von + 70 °C für mind. 30 min.
	Natürliche Gärung / Reifung	Lagerung von <i>entbeintem Fleisch</i> für mind. 9 Monate um Höchstwerte beim a _w -Wert von 0,93 und beim pH-Wert von 6,0 zu erreichen. <i>Lenden:</i> Lagerung für mind. 140 Tage um Höchstwerte beim a _w -Wert von 0,93 und beim pH-Wert von 6,0 zu erreichen.

		<u>Schinken</u> : Lagerung für mind. 190 Tage um Höchstwerte beim a_w -Wert von 0,93 und beim pH-Wert von 6,0 zu erreichen.
	Salzen + Trocknung von Knochenschinken	Iberico-Schinken: Lagerung mind. 252 Tage Iberico-Schulterstück: Lagerung mind. 140 Tage Iberico-Lenden: mind. Lagerung 126 Tage Serrano-Schinken: mind. Lagerung 140 Tage
Tierdarmhüllen	Salzen mit NaCl (trocken oder als Lake)	a_w -Wert < 0,8 durchgehend für 30 Tage bei Umgebungstemperatur von mind. + 20 °C
	Salzen mit Phosphat angereichertem Salz ¹ (trocken oder als Lake)	a_w -Wert < 0,8 durchgehend für 30 Tage bei Umgebungstemperatur von mind. + 20 °C

Der Verarbeitungsbetrieb sollte sich in der selben Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) befinden oder aber so nahe wie möglich an der Sperrzone. Ferner muss der Verarbeitungsbetrieb unter amtlicher Aufsicht stehen.

3.1.6 Genusstauglichkeitskennzeichnung / Identitätskennzeichen:

Für die Art der Genusstauglichkeitskennzeichnung (GKZ) bzw. die Form des anzubringenden Identitätskennzeichens (IKZ) ist die Herkunft der Schweine zu beachten. Sofern noch keine Listung der Schutz- und Überwachungszone als Sperrzone III im Anhang I, Teil III der Verordnung (EU) 2023/594 erfolgt ist, sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/687 maßgeblich.

Bei einem solitären und ersten Ausbruch der ASP bei gehaltenen Schweinen innerhalb einer bestimmten Zone / Region ist davon auszugehen, dass bezüglich der Herkunft der Schweine in der Regel folgende Fälle zu berücksichtigen sind:

- a) Gehaltene Schweine stammen aus der Schutzzone
- b) Gehaltene Schweine stammen aus der Überwachungszone
- c) Gehaltene Schweine stammen von außerhalb etwaiger ASP-Restriktionsgebiete

Sollten jedoch noch Schweine aus der Sperrzone I, der Sperrzone II oder aus einer Sperrzone III geschlachtet werden, so sind die Vorgaben für die jeweiligen Sperrzonen in den gesonderten Kapiteln zu beachten.

¹ 86,5 % NaCl+10,7 % Na₂HPO₄ + 2,8% Na₃PO₄

Herkunft der Schweine	GKZ / IKZ		Bemerkungen
			
außerhalb von Restriktionsgebieten		X	Nach der Schlachtung: <ul style="list-style-type: none"> kein Genehmigungsvorbehalt keine Verbringungsbeschränkungen nur mit Veterinärbescheinigung (Ausnahme jedoch möglich)
Schutzzone	X		<ul style="list-style-type: none"> Nur zur risikominierenden Behandlung in einem Verarbeitungsbetrieb Verplombter Transport zum Verarbeitungsbetrieb Verarbeitungsbetrieb unter amtlicher Aufsicht
Überwachungszone	X		<ul style="list-style-type: none"> Nur zur risikominierenden Behandlung in einem Verarbeitungsbetrieb Verarbeitungsbetrieb unter amtlicher Aufsicht

Nach der risikominimierenden Behandlung werden die so behandelten Erzeugnisse, die aus Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung, welche von Schweinen aus der Schutz- und Überwachungszone gewonnen worden sind, hergestellt wurden, mit einem „normalen“ (ovalen) Identitätskennzeichen gemäß den Vorgaben aus der Verordnung (EG) 853/2004 gekennzeichnet. Diese Erzeugnisse können genehmigungsfrei aus dem Verarbeitungsbetrieb verbracht werden. Jedoch müssen die Erzeugnisse, sobald diese außerhalb der Sperrzone gehandelt werden, von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden.

Für den nur nationalen Handel kann die zuständige Veterinärbehörde von der Beifügung der Bescheinigung unter bestimmten Voraussetzungen absehen (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

Grundsätzlich ist auch ein innergemeinschaftlicher Handel und Drittlandexporte möglich. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bestimmte Drittstaaten Erzeugnisse, die von Schweinen aus Restriktionsgebieten gewonnen worden sind oder aus Schlachtbetrieben stammen, die sich innerhalb eines ASP-Restriktionsgebietes befinden, ablehnen.

Bei Fleisch- und Fleischerzeugnissen, die von Schweinen gewonnen bzw. aus Fleisch von Schweinen hergestellt worden sind, die außerhalb eines Restriktionsgebietes gehalten worden sind und die in Betrieben innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone geschlachtet bzw. be- oder verarbeitet worden sind, ist unbedingt auf eine ausreichende Trennung gegenüber Erzeugnissen zu achten, die nicht genehmigungsfrei aus dem Betrieb transportiert werden dürfen, z. B. weil sie von tierseuchenrechtlich reglementierten Schweinen gewonnen worden bzw. aus dem Fleisch dieser Tiere hergestellt worden sind. Dies ist entlang der gesamten Herstellungskette zu beachten – Anlieferung Schlachttiere, Schlachtung, der Herstellung, der Lagerung und dem Transport.

Wird dies nicht beachtet, so dürfen diese nicht mehr genehmigungsfrei verbracht werden und müssen ggf. einer risikominimierenden Behandlung unterzogen werden. Werden dieses Fleisch und/oder die hieraus hergestellten Erzeugnisse außerhalb der Restriktionsgebiete gehandelt, so müssen sie ebenfalls von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden. Wobei im Einzelfall Ausnahmen von der Beifügung der Zertifikate möglich sind (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

3.1.7 Zukauf von Schweinefleisch bzw. Schweinefleischerzeugnissen:

Sofern die Schlachtbetriebe Schweinefleisch, Nebenprodukte der Schlachtung oder sonstige Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen stammen, die außerhalb von Restriktionsgebieten gehalten und geschlachtet wurden, be- und verarbeiten bzw. durchhandeln, so können diese genehmigungsfrei in die Betriebe innerhalb der Sperrzone transportiert werden.

Es wird jedoch dringend empfohlen, das Hygienekonzept im Vorfeld mit der örtlich zuständigen Veterinärbehörde abzustimmen, damit sichergestellt ist, dass die Trennung der Warenströme von reglementierten Erzeugnissen und nicht reglementierten Erzeugnissen entlang der gesamten Herstellungskette aufrecht erhalten bleibt.

Findet im Rahmen der Bearbeitung / Behandlung eine Durchmischung von reglementierten und nicht reglementierten Erzeugnissen statt, so ist die Mischung so zu behandeln, als handle es sich um reglementierte Erzeugnisse. Nur wenn die Warenströme nachvollziehbar getrennt gehalten werden, können nicht reglementierte Erzeugnisse genehmigungsfrei und ohne Verbringungsbeschränkungen aus den Betrieben innerhalb der Sperrzone verbracht werden. Werden diese Erzeugnisse nicht nur innerhalb der Sperrzone vermarktet, sondern auch außerhalb der Restriktionsgebiete mit anderen Lebensmittelbetrieben gehandelt, so müssen diese weiterhin von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden. Die zuständige Behörde kann jedoch entscheiden, dass bei nur nationalen Verbringungen aus dem Zerlege- bzw. Verarbeitungsbetrieb auf die Ausstellung einer Veterinärbescheinigung verzichtet werden kann, sofern die Rückverfolgbarkeit durch ein alternatives System nachvollziehbar Wege sichergestellt ist und die tierseuchenrechtlichen Vorgaben vollumfänglich eingehalten werden.

3.1.8 Umgang mit tierischen Nebenprodukten:

Für tierische Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die aus Schweinehaltungen in der Schutz- oder Überwachungszone stammen, besteht ein grundsätzliches Verbringungsverbot aus den Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben.

3.1.8.1 Tierische Nebenprodukte, gewonnen von Schweinen, die außerhalb eines ASP-Restriktionsgebietes gehalten wurden

Die im Rahmen der Schlachtung von Schweinen anfallenden Tierischen Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die aus Schweinehaltungen außerhalb eines Restriktionsgebietes stammen und in der Schutz- oder Überwachungszone geschlachtet werden, sind als Material der Kategorie 2 zu entsorgen. Und dies unabhängig von einer eventuellen Einstufung als Material der Kategorie 3. Ggf. anfallendes Material der Kategorie 1 ist als solches zu entsorgen. Die für den Schlachtbetrieb zuständige Veterinärbehörde kann jedoch auf Antrag genehmigen, dass das gewonnene Material der Kategorie 3 auch als solches in nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassene Verarbeitungsbetriebe zur Verarbeitung oder Beseitigung transportiert wird. Grundsätzlich muss der Verarbeitungsbetrieb jedoch innerhalb von Deutschland liegen.

Nur im Einzelfall und unter besonderen Bedingungen kann hiervon abgewichen werden.

Hierbei muss ein Be- und Verarbeitungsprozess gewählt werden, welcher gewährleistet, dass von dem Folgeprodukt keine Gefahr für die Ausbreitung des ASP-Erregers besteht.

Beim Verlassen der Sperrzone müssen die tierischen Nebenprodukte von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden. Sofern die Rückverfolgbarkeit durch ein alternatives System sichergestellt ist, kann auf diese jedoch durch die zuständige Veterinärbehörde verzichtet werden.

Inwiefern das Register für die Tierischen Nebenprodukte und die entsprechenden Handelspapiere als alternatives System hierfür ausreichen, ist noch in der Diskussion.

Schlachthof in der Schutz- oder Überwachungszone:

Tierische Nebenprodukte	Herkunft der Schweine		
	Schutzzone	Überwachungszone	Außerhalb eines Restriktionsgebietes
Kategorie 1	!	!	!
Kategorie 2	!	!	!
Kategorie 3	!	!	!

! mit Genehmigung/ Voraussetzungen

3.1.8.2 Tierische Nebenprodukte, gewonnen von Schweinen, die in der Schutz- und Überwachungszone gehalten wurden

Die im Rahmen der Schlachtung von Schweinen anfallenden Tierischen Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die aus Schweinehaltungen innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone stammen, sind als Material der Kategorie 2 zu entsorgen.

Dies gilt unabhängig von einer eventuellen Einstufung als Material der Kategorie 3. Ggf. anfallendes Material der Kategorie 1 ist als solches zu entsorgen. Alle Verbringungen von Tierischen Nebenprodukten die von diesen Schweinen im Schlachtbetrieb gewonnen worden sind, müssen durch die für den Schlachthof zuständige Veterinärbehörde genehmigt werden.

Ferner kann die für den Schlachtbetrieb zuständige Veterinärbehörde auf Antrag genehmigen, dass das gewonnene Material der Kategorie 3 auch als solches in nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassene Verarbeitungsbetriebe zu Verarbeitung oder Beseitigung transportiert wird. Grundsätzlich muss der Verarbeitungsbetrieb jedoch innerhalb von Deutschland liegen. Nur im Einzelfall und unter besonderen Bedingungen kann hiervon abgewichen werden.

Hierbei muss ein Be- und Verarbeitungsprozess gewählt werden, welcher gewährleistet, dass von dem Folgeprodukt keine Gefahr für die Ausbreitung des ASP-Erregers besteht.

Neben einer Genehmigung für das Verbringen von Tierischen Nebenprodukten aus der Schutz- und Überwachungszone ist zu berücksichtigen, dass diese beim Transport von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen. Sofern die Rückverfolgbarkeit durch ein alternatives System sichergestellt ist, kann auf diese jedoch durch die zuständige Veterinärbehörde verzichtet werden. Inwiefern das Register für die Tierischen Nebenprodukte und die entsprechenden Handelspapiere als alternatives System hierfür ausreichen, ist noch in der Diskussion.

Tierische Nebenprodukte von anderen Schlachttieren außer Schweinen (Rind, Pferd, Schaf oder Ziege etc.) sind von dem Verbringungsverbot nicht betroffen, sofern diese nicht mit Tierischen Nebenprodukten von Schweinen durchmischt wurden, die aus Schweinehaltungsbetrieben innerhalb der Sperrzone stammen.

Jedoch sollte mit der zuständigen Veterinärbehörde abgestimmt werden, ob z. B. aufgrund der aktuellen Seuchensituation und weil im Schlachtbetrieb ggf. auch Schweine aus der Schutz- und Überwachungszone geschlachtet werden, doch eine Genehmigung erforderlich ist.

3.1.9 Schlachtung von Schweinen aus der Sperrzone III

Wie unter Punkt c bei der Nummer 3.1.1.2 ausgeführt kann die Schutz- und Überwachungszone unter bestimmten Voraussetzungen von der EU-Kommission in Rücksprache mit dem betroffenen Mitgliedsstaat als Sperrzone III in Teil III des Anhangs I der Verordnung (EU) 2023/594 aufgeführt (gelistet) werden. Sofern eine solche Listung erfolgt ist, sind zusätzlich neben den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/687 auch die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/594 zu beachten.

Diese Verordnung regelt dezidiert die Verbringungsmöglichkeiten von lebenden Schweinen aus Schweinehaltungsbetrieben in der Sperrzone III und zwar den Tierverkehr innerhalb und außerhalb der Sperrzone III sowie die Verbringungsmöglichkeiten von Erzeugnissen, die von diesen Schweinen gewonnen worden sind, so z. B. von frischem Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung.

Wie auch schon in der Schutz- und Überwachungszone müssen die Schweine bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit diese aus Betrieben innerhalb der Sperrzone III verbracht werden dürfen. Die Regelungen sind hierbei dezidiierter als die Regelungen für die Schutz- und Überwachungszone aus der Verordnung (EU) 2020/687.

3.1.9.1 Benennung von Schlachtbetrieben

Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Vorgaben für die Schlachtbetriebe vor der Listung und nach der Listung besteht darin, dass Schlachtbetriebe die Schweine schlachten möchten, die in der Sperrzone III oder auch ggf. der Sperrzone II (Ausbruch der ASP beim Wildschwein) gehalten worden sind, im Vorfeld zur Schlachtung einen Antrag stellen müssen und von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde amtlich benannt werden müssen. Sofern jedoch nur Schweine von außerhalb eines Restriktionsgebietes geschlachtet werden oder aus der Sperrzone I (z. B. der Pufferzone beim Ausbruch der ASP beim Wildschwein) sind eine Antragsstellung und eine amtliche Benennung nicht notwendig.

Im Rahmen der Benennung muss der Betrieb sicherstellen, dass er während des gesamten Schlachtprozesses, der anschließenden Lagerung und auf dem Transport das frische Fleisch und die Nebenprodukte der Schlachtung, die von Schweinen gewonnen worden sind, die unterschiedliche tierseuchenrechtliche Voraussetzungen erfüllen, trennen kann. Hierbei sind folgende Trennungsmöglichkeiten zu schaffen:

- Schweine, die von außerhalb eines Restriktionsgebietes stammen
- Schweine, die aus einer Sperrzone I stammen
- Schweine, die aus der Sperrzone III oder II stammen und vollumfänglich alle Verbringungsbedingungen einhalten (sog. Compliant Schweine)
- Schweine, die aus der Sperrzone III oder II stammen und die Verbringungsbedingungen nicht vollumfänglich einhalten (sog. Non-Compliant Schweine).

Hierbei ist die Lage des Schlachtbetriebes selbst grundsätzlich unerheblich. Dieser kann sich sowohl innerhalb der Sperrzone III befinden, als auch außerhalb der Sperrzone III. Wichtig ist jedoch, dass im Rahmen der Antragstellung alle genannten vier Fragestellungen berücksichtigt werden.

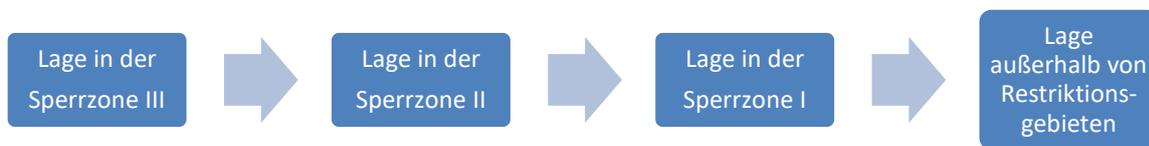
Im Rahmen der Antragstellung sind betriebspezifische Arbeits- und Verfahrensanweisungen bei der zuständigen Veterinärbehörde zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Erteilung der Benennung kann der Betrieb Schweine aus der Sperrzone II und III schlachten. Die benannten Betriebe werden durch das BMEL [veröffentlicht](#).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Veterinärbehörde auch beschließen, dass auf die amtliche Benennung verzichtet werden kann. Dann sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Das so gewonnene Fleisch und die Nebenprodukte der Schlachtung, die von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II oder III gehalten worden sind, müssen dann jedoch mit einem besonderen Genuss- bzw. Identitätskennzeichen gekennzeichnet werden.
- Das frische Fleisch und die Nebenprodukte der Schlachtung dürfen nur national, also innerhalb von Deutschland, vermarktet werden.
- Die Tierischen Nebenprodukte von diesen Tieren dürfen ebenfalls nur innerhalb von Deutschland verarbeitet oder entsorgt werden. Zulässige Methoden sind die Drucksterilisation, das Verbrennen oder die Mitverbrennung.

Bei der Lage des Schlachthofes ist jedoch wie bei der Schutz- und Überwachungszone eine Kaskadenregelung hinsichtlich der Lage des Schlachthofes zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass sich der benannte Schlachthof so nah wie möglich beim Herkunftsbetrieb der Schweine befinden muss. Auf alle Fälle muss sich dieser jedoch innerhalb von Deutschland befinden.

Schaubild zur Kaskadenregelung¹ zur Lage des Schlachthofes:



Die Prüfung erfolgt von links nach rechts

Beim Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen z. B. bei schwerwiegenden Störungen im Schlachtbetrieb, kann die zuständige Veterinärbehörde genehmigen, dass Schweine vom Schlachthof wieder abgetrieben werden dürfen und in einen anderen Schlachtbetrieb zu erleichterten Bedingungen verbracht werden dürfen. Prioritär sollte sich der andere Schlachtbetrieb hierbei in den Sperrzonen III, II oder I befinden. Nur sofern hier kein Schlachtbetrieb vorhanden ist, kann sich dieser auch außerhalb eines Restriktionsgebietes befinden.

3.1.9.2 Voraussetzungen für den Transport von Schweinen aus Schweinehaltungsbetrieben in der Sperrzone III zum Schlachthof

Grundsätzlich muss jeder Transport von Schweinen aus Schweinehaltungsbetrieben innerhalb der Sperrzone III und aus dieser heraus durch die zuständige Veterinärbehörde für den Herkunftsbetrieb der Schweine genehmigt werden.

¹ Kaskadenregelung bei der Schlachtung von Compliant-Schweinen aus der Sperrzone III gemäß Art. 29, Absatz 1

Im Vorfeld der Genehmigung muss die Veterinärbehörde eine **Risikobewertung** durchführen. Diese muss zum Ergebnis kommen, dass die beabsichtigte Verbringung ein vernachlässigbares Risiko hinsichtlich der Ausbreitung der ASP darstellt.

Bei den Voraussetzungen kann zwischen den allgemeinen Bedingungen und den zusätzlichen allgemeinen Bedingungen unterschieden werden:

Voraussetzungen:	Compliant Schweine	Non-Compliant Schweine
A. Allgemeine Bedingungen		
1. <u>Transportroute:</u> a. Vorzugsweise über Hauptverkehrsweg b. Unter Meidung von schweinehaltenden Betrieben c. Direkter Transport vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof	X	?
2. Veterinärbehörde des Herkunftsbetriebes bestimmt den Schlachthof. Sofern diese nicht für den Schlachthof zuständig ist, informiert Sie die Behörde des Schlachthofes und holt deren Zustimmung ein.	X	X
3. Genehmigungsbehörde vergewissert sich, dass der Schlachthof die Schweine annimmt.	X	X
4. <u>Schweine:</u> a. Klinische Untersuchung ¹ b. Berücksichtigung vorheriger amtlicher Kontrollen c. Labordiagnostische Untersuchung mit negativem Ergebnis ²	X	?
5. Trennung zu nicht genehmigungsfähigen Schweinen und Erzeugnissen	X	?
6. Ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen auf Anweisung der Veterinärbehörde	X	?
B. Zusätzliche allgemeine Bedingungen		
1. Genehmigung nur nach Risikoanalyse der zuständigen Veterinärbehörde für den Herkunftsbetrieb.	X	X
2. Schweine mind. 30 Tage im Herkunftsbetrieb oder seit Geburt + keine Einstellung von Schweinen aus der Sperrzone II ³ oder III in diesem Zeitraum ⁴		X
3. Klinische Untersuchung ⁵ 24 Stunden vor dem Transport mit negativem Ergebnis bezüglich ASP durch einen amtlichen Tierarzt	X	?
4. Labordiagnostische Untersuchung zum Nachweis des ASP-Erregers mit negativem Ergebnis (nach Anweisung der Veterinärbehörde)	X	?
5. Mind. eine amtstierärztliche Betriebskontrolle unmittelbar vor dem Verbringen oder in den letzten 3 Monaten nach Listung der Sperrzone III im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594 und im Rhythmus von einem Mindestabstand von 3 Monaten seit der Listung amtstierärztlich Überwachung des Betriebes ⁶	X	?
6. Maßnahmen zur Biosicherheit gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2023/594 sind umgesetzt + die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung werden eingehalten.	X	?

¹ Umfang der klinisch zu untersuchenden Tieren muss in Rücksprache mit der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen (siehe unten)

² In Abstimmung mit der örtlich zuständigen Veterinärbehörde

³ Einstellung von sog. Compliant-Schweinen aus der Sperrzone II im Zeitraum von 30 Tagen ist jedoch möglich

⁴ Nicht erforderlich für Schweine, die im Rahmen von Art. 29 (2) und (5) der Verordnung (EU) 2023/594 zum Schlachthof transportiert werden.

⁵ Ausnahmen vom Umfang der klinischen Untersuchung unter bestimmten Voraussetzungen möglich

⁶ Mindestzeitraum kann auf 4 Monate mit einer Frequenz von mind. 2 Betriebsbesuchen in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Betriebsbesuche verlängert werden.

7. Im Rahmen der ständigen Überwachungsmaßnahmen zum Vorhandensein des ASP-Erregers im Betrieb werden die Falltiere gemäß dem vorgegebenen Stichprobenumfang und der vorgegebenen Frequenz untersucht.	X	?
8. Vorgaben für die Transportfahrzeuge und die Reinigung und Desinfektion dieser	X	?

X – muss erfüllt werden; ? – kann ggf. verzichtet werden → dann aber Vermarktungseinschränkungen

Ergänzende Hinweise zu den allgemeinen und zusätzlichen allgemeinen Voraussetzungen für ein Verbringen von Schweinen zu einem Schlachthof:

- a. Sofern sich der Bestimmungsschlachthof in der gleichen Sperrzone III oder einer Sperrzone II oder Sperrzone I innerhalb von Deutschland befindet, kann der Umfang der klinischen Untersuchung reduziert werden:
- Es werden nur die zu verbringenden Schweine untersucht oder
 - Es muss keine klinische Untersuchung innerhalb von 24 Stunden vor dem Transport erfolgen, wenn folgendes gewährleistet ist:
 - Im Herkunftsbetrieb erfolgten jeweils mindestens alle 3 Monate Betriebskontrollen durch einen Amtstierarzt. Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Verbringen wurden hierbei keine Auffälligkeiten festgestellt.
 - Die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2023/594 und der Schweinehaltungshygieneverordnung wurden in diesem Zeitraum eingehalten.
 - Im Rahmen der amtstierärztlichen klinischen Untersuchung im Zeitraum von 12 Monaten vor dem Verbringen wurden keine Anzeichen einer ASP-Erkrankung im Betrieb festgestellt.
 - Während des Zeitraumes von 12 Monaten vor dem Verbringen wurden im Betrieb die ständigen Überwachungsmaßnahmen (siehe unten) zum Vorhandensein des ASP-Erregers im Betrieb mittels Untersuchung der Falltiere im vorgegebenen Stichprobenumfang und Frequenz durchgeführt.
- b. Vorgaben zu den ständigen Überwachungsmaßnahmen im Betrieb:
- Vor dem Verbringen der Schweine aus dem Herkunftsbetrieb müssen die unten genannten Untersuchungen über einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen nach der Listung im Anhang I und vor dem Verbringen erfolgt sein. Ansonsten ist ein Verbringen nicht möglich. Dies bedeutet eine Mindestwartezeit zwischen dem Zeitpunkt der Listung und dem Beginn des Verbringens von 15 Tagen.
 - Jede Woche werden die ersten zwei über 60 Tage alten anfallenden Falltiere mittels PCR auf das Vorhandensein des ASP-Erregers untersucht oder
 - sofern keine über 60 Tage alten Falltiere vorhanden sind, werden beliebige entwöhnte Falltiere in jeder epidemiologischen Einheit untersucht oder

- sofern keine entwöhnten Falltiere vorhanden sind, erfolgen nach Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde Erreger-Identifizierungstests (i.d.R. mittels PCR) bei den lebenden Schweinen.
 - Für sämtliche Schweine liegt ein aktuell geführtes Bestandsregister vor.
 - Sämtliche Schweine im Betrieb sind gekennzeichnet.
- c. Umfang der amtstierärztlichen Betriebskontrolle:
- Dokumentenkontrolle:
 - Bestandsregister
 - Handelspapiere für Falltiere
 - Rückverfolgbarkeit: Zukauf und Verkauf von Schweinen
 - Dokumentation des Personenverkehrs auf dem Betriebsgelände der Schweinehaltung
 - Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für Schweinehaltungen in der Sperrzone
 - Klinische Untersuchung aller Schweine im Betrieb
 - Ggf. Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf das Vorhandensein des ASP-Erregers in der Schweinehaltung.
- d. Vorgaben für die Transportfahrzeuge und die Reinigung und Desinfektion dieser:
- Das Transportfahrzeug muss lecksicher konstruiert sein und ein Entweichen von Schweinen oder das Herausfallen von Einstreu oder der Austritt von Gülle müssen verhindert werden.
 - Reinigung und Desinfektion nach Anweisung der Behörde mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Mittel
 - Des Transportfahrzeugs
 - Der Ausrüstungsgegenstände mit direktem oder indirektem Kontakt mit Schweinen oder deren Ausscheidungen z. B. Einstreu, die die ASP verbreiten könnten (z. B. Besen, Schaufel, Treibbretter)
 - Der persönlichen Schutzausrüstung
 - Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden
 - Transportfahrzeug muss nach der Reinigung und Desinfektion vor einem erneuten Transport von Tieren vollständig abgetrocknet sein
 - Bei der Verwendung von betriebseigenen Transportfahrzeugen sollten diese unmittelbar bei der Rückkehr in den Herkunftsbetrieb erneut desinfiziert werden, um das Verbreitungsrisiko des ASP-Erregers zusätzlich zu minimieren.

Übersicht zum Verbringen von Schweinen aus der Sperrzone III zu einem Schlachtbetrieb

Voraussetzungen	außergewöhnliche Umstände ¹ liegen vor		außergewöhnliche Umstände liegen <i>nicht</i> vor ¹	
	Compliant Schweine	Non-Compliant Schweine	Compliant Schweine	Non-Compliant Schweine
Lage des Schlachthofes	außerhalb der Sperrzone III möglich	außerhalb der Sperrzone III möglich	Nur innerhalb der gleichen Sperrzone	Nur innerhalb der gleichen Sperrzone
Unmittelbare Schlachtung	X	X	X	X
Kaskadenregelung bei der Wahl des Schlachthofes berücksichtigen	X ²	X ³		
Allgemeine Bedingungen 1 bis 6 erfüllt (siehe S. 52)	X	?	X	?
Zusätzliche allgemeine Bedingungen 1, 3 bis 8 erfüllt (siehe S. 52)	X	?	X	?
Zusätzliche allgemeine Bedingung 2 (siehe S. 52/53)				
Verplombter Transport	Nur sofern Schweine aus der Schutzzone	X auf festgelegten Strecken	Nur sofern Schweine aus der Schutzzone	Nur sofern Schweine aus der Schutzzone
Besondere Risikobewertung durch die Veterinärbehörde mit dem Ergebnis eines vernachlässigbaren Risikos		X		X
Amtliche Benennung der Schlachtbetriebe erforderlich	X	X	X	X
Separater Schlachttag oder Schlachtung am Ende	X	X ⁴	X	X
Nach Schlachtung der Schweine aus Sperrzone III → Reinigung und Desinfektion auf Anweisung des Veterinäramtes	X	X	X	X
Genusstauglichkeitskennzeichnung (GKZ)	Kreuzinnenstempel <u>oder</u> besonderes GKZ	Kreuzinnenstempel zur risikominimierenden Behandlung	Kreuzinnenstempel <u>oder</u> besonderes GKZ	Kreuzinnenstempel zur risikominimierenden Behandlung

X – muss erfüllt sein; ? – Abweichung möglich

Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, können trotzdem sowohl sogenannte Compliant-Schweine als auch sogenannte Non-Compliant-Schweine geschlachtet werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich der oder die Schlachtbetriebe innerhalb der gleichen Sperrzone III befinden muss. Bei der Schlachtung der Non-Compliant-Schweine muss sich der Schlachtbetrieb zusätzlich so nah als möglich beim Herkunftsbetrieb der Schweine befinden.

¹ Tierschutzprobleme im Herkunftsbetrieb aufgrund des Verbringungsverbotes oder logistische Einschränkungen

² Kaskadenregelung: Gleiche SZ III → SZ II → SZ I → außerhalb Restriktionsgebiet

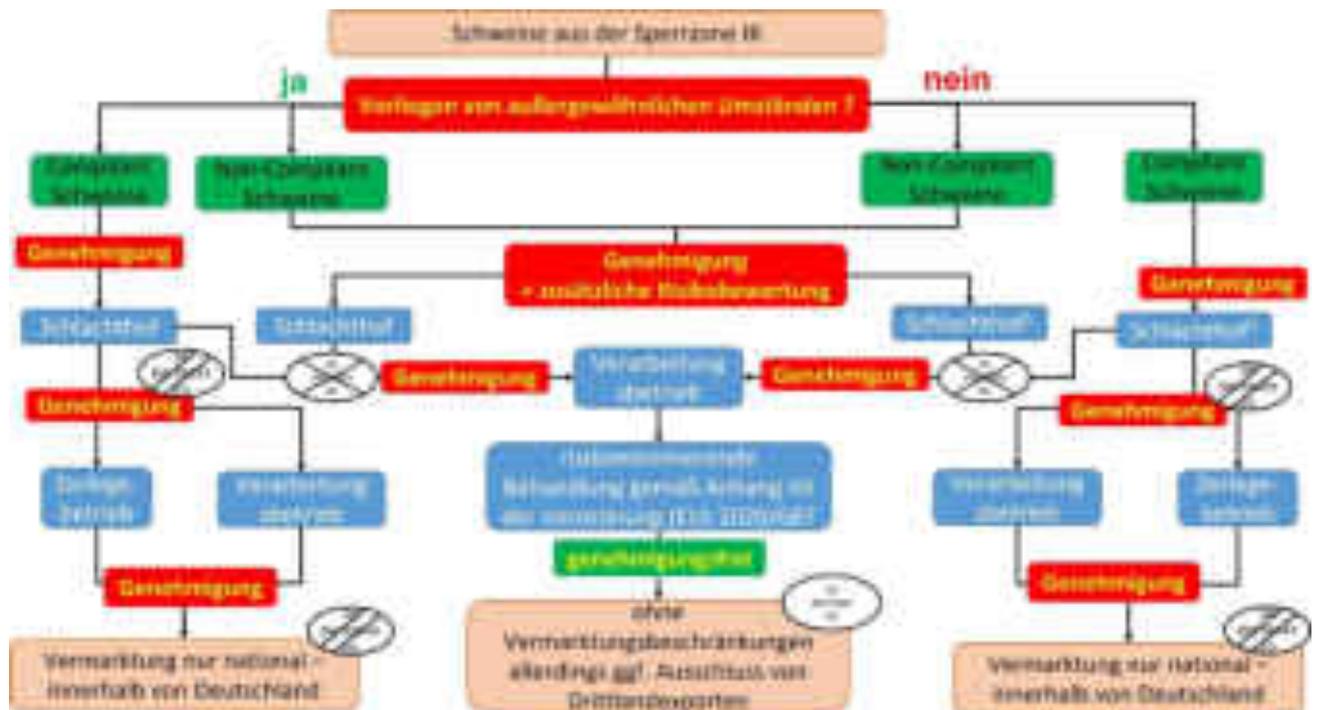
³ Kaskadenregelung: Gleiche SZ III → andere SZ III → SZ II oder SZ I → außerhalb Restriktionsgebiet

⁴ zuständige Behörde des Schlachtbetriebes informiert zuständige Behörde des Herkunftsbetriebes darüber, dass im Rahmen der Schlachtung keine Hinweise auf eine mögliche ASP-Erkrankung festgestellt worden sind

Bei der Schlachtung von sogenannten Non-Compliant Schweinen, z. B. von Schweinen aus Auslauf- oder Freilandhaltungen, muss im Vorfeld des Transportes von der zuständigen Veterinärbehörde festgestellt werden, dass durch den Transport und die anschließende Schlachtung ein vernachlässigbares Risiko hinsichtlich der Verbreitung der ASP gegeben ist. Diese Überprüfung muss im Rahmen der Genehmigung erfolgen. Das Hauptaugenmerk bei dieser Risikobewertung ist hierbei auf die Bedingung bzw. Bedingungen zu legen, die von den Schweinen nicht erfüllt werden können.

3.1.9.3 Genusstauglichkeitskennzeichnung und weitere Vermarktung

Die Verordnung (EU) 2023/594 enthält neben dem Kreuzinnenstempel  eine weitere Form der Genusstauglichkeitskennzeichnung. Es handelt sich um das besondere Genusstauglichkeitskennzeichen bzw. Identitätskennzeichen.  Hierbei handelt es sich um das „normale ovale“ Genuss- bzw. Identitätskennzeichen, welches um zwei zusätzliche diagonal verlaufende parallele Linien ergänzt wird. Somit gibt es zwei Kennzeichnungselemente für Schweine, die in der Sperrzone III gehalten worden sind.



Übersichtsgrafik Vermarktung von Fleisch von Schweinen aus der Sperrzone III

¹Schlachthof muss sich jedoch in selber Sperrzone III befinden

Jedoch ist zu beachten, dass bei der Verwendung des besonderen Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichens die Vermarktung eingeschränkt ist und das Fleisch bzw. die hergestellten Erzeugnisse nur national innerhalb von Deutschland vermarktet werden dürfen.

Der Handel mit dem frischen Fleisch, den Nebenprodukten der Schlachtung sowie der hieraus hergestellten Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone III gehalten wurden, bedarf immer einer Genehmigung. Die einzige Ausnahme hiervon stellen Erzeugnisse dar, bei denen im Herstellungsprozess eine risikominimierende Behandlung durchlaufen worden ist.

Unabhängig von den verwendeten Kennzeichnungselementen müssen das Fleisch, die Nebenprodukte der Schlachtung sowie die hieraus hergestellten Erzeugnisse beim Handel außerhalb der Sperrzone III von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden. Dies ist auch im Nachgang an die risikominimierende Behandlung erforderlich und dies durchgängig in der Handelskette bis hin zum Endverbraucher (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

3.1.9.4 Schlachtung von Schweinen, die von außerhalb eines Restriktionsgebietes stammen in Schlachtbetrieben innerhalb der Sperrzone III

Die Verordnung (EU) 2023/594 enthält keine zusätzlichen Regelungen, sofern ein Schlachtbetrieb, welcher sich innerhalb der Sperrzone III befindet, Schweine schlachtet, die aus Schweinehaltungsbetrieben außerhalb eines Restriktionsgebietes stammen. In diesem Fall sind die Regelungen für die Schutz- und Überwachungszone gemäß der Verordnung (EU) 2020/687 zu beachten (siehe hierzu [Kapitel 3.1.4.1](#)).

Allerdings ist zu beachten, dass beim Transport des von diesen Tieren gewonnenen Fleisches bzw. den Nebenprodukten der Schlachtung in Betriebe außerhalb der Sperrzone III diese Erzeugnisse von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

3.1.9.5 Zukauf von frischem Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung, die von Schweinen gewonnenen worden sind, die außerhalb eines Restriktionsgebietes gehalten worden sind.

Die Verordnung (EU) 2023/594 enthält keine zusätzlichen Regelungen, sofern ein Schlachtbetrieb, welcher sich innerhalb der Sperrzone III befindet, Schweinefleisch, Nebenprodukte oder sonstige Schweineerzeugnisse zukauf, die von Schweinen gewonnen worden sind, die außerhalb eines Restriktionsgebietes gehalten worden sind. In diesem Fall sind die Regelungen für die Schutz- und Überwachungszone gemäß der Verordnung (EU) 2020/687 zu beachten (siehe hierzu [Kapitel 3.1.7](#)).

Allerdings ist zu beachten, dass beim Transport des von diesen Tieren gewonnenen Fleisches bzw. den Nebenprodukten der Schlachtung in Betriebe außerhalb der Sperrzone III diese Erzeugnisse von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

3.1.9.6 Umgang mit Tierischen Nebenprodukten

3.1.9.6.1 Allgemeine Vorgaben für Tierische Nebenprodukte (Material der Kategorie 1 bis 3) gewonnen von Schweinen, die in der Sperrzone III gehalten worden sind

Tierische Nebenprodukte, die in Schlachthöfen von Schweinen gewonnen worden sind, die in einer Sperrzone III gehalten wurden, unterliegen einem grundsätzlichen Verbringungsverbot.

Ausnahmen von diesem Verbringungsverbot sind nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde für den Schlachthof und unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Alle anfallenden Tierischen Nebenprodukte müssen grundsätzlich in nach der Verordnung (EG) 1069/2009 zugelassenen Verarbeitungsbetrieben für Tierische Nebenprodukte beseitigt werden. Die Beseitigungsmethoden sind hierbei vorgegeben und entsprechen weitestgehend den Methoden für das Material der Kategorie 2 – Drucksterilisation oder Verbrennung.

Für den Transport der Tierischen Nebenprodukte in einen Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Verarbeitungsbetrieb für die Tierischen Nebenprodukte muss sich innerhalb von Deutschland befinden.
- Transportfahrzeuge sind mit einem Satellitennavigationssystem ausgestattet, welche die Daten aufzeichnen und übermitteln, so dass die zuständige Veterinärbehörde bei Bedarf hierauf zugreifen kann.
- Die elektronischen Aufzeichnungen zur Standortbestimmung sind für mindestens 2 Monate ab der Verbringung aufzubewahren.

Alternativ zum Satellitennavigationssystem kann die zuständige Veterinärbehörde die Behälter bzw. den LKW mit den Tierischen Nebenprodukten amtlich versiegeln bzw. verplomben. Das Siegel bzw. die Plombe darf erst am Bestimmungsort und nur durch einen amtlichen Tierarzt gelöst werden.

Grundsätzlich müssen die Tierischen Nebenprodukte beim Transport außerhalb der Sperrzone III neben dem Handelspapier zusätzlich von einer amtlichen Veterinärbescheinigung begleitet werden. Die zuständige Veterinärbehörde kann jedoch beschließen, dass auf die Beifügung der Veterinärbescheinigung beim innerdeutschen Handel verzichtet werden kann, sofern die Rückverfolgbarkeit durch ein alternatives System gewährleistet ist und die Tiergesundheitsanforderungen beim Verbringen eingehalten werden (siehe oben).

Ein Muster der Veterinärbescheinigung ist in Kapitel III des Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 enthalten.



Übersichtsgrafik: TNP gewonnen von Schweinen aus der Sperrzone III

3.1.9.6.2 Vorgaben für Gülle, Einstreu bzw. benutzte Einstreu:

Für Einstreu bzw. benutzte Einstreu und anfallende Gülle, die von Schweinen, welche in der Sperrzone II oder III gehalten worden sind, sind Ausnahmeregelungen vom generellen Verbringungsverbot möglich. Diese können auf einer Deponie entsorgt werden können. Je nach Lage der Deponie ist jedoch eine risikominimierende Behandlung im Vorfeld notwendig. Auch hierzu ist eine Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde notwendig.

3.1.9.6.3 Material der Kategorie 3:

Abweichend von der Vorgabe, dass alle anfallenden Tierischen Nebenprodukte aus Schweineschlachtungen von Schweinen, die aus der Sperrzone III stammen, als Material der Kategorie 2 bzw. als Material der Kategorie 1 (sofern zusätzlich erforderlich) zu entsorgen sind, kann die für den Schlachthof zuständige Veterinärbehörde jedoch genehmigen, dass anfallendes Material der Kategorie 3 auch als solches entsorgt bzw. gehandelt werden kann. Hierzu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Material der Kategorie 3 muss von sogenannten Compliant-Schweinen stammen.
- Erfüllung der allgemeinen Bedingungen (siehe Tabelle S. 52 – Nr. 1 bis 6)).
- Erfüllung der zusätzlichen allgemeinen Bedingungen (siehe Tabelle S. 52+53– Nr. 1, 3 bis 7).

- Das Material der Kategorie 3 wurde in benannten Schlachtbetrieben oder nach genehmigten Verbringungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/594 von Schweinen, die in der Sperrzone III gehalten worden sind, gewonnen und wurde unmittelbar zu einem der oben genannten Verarbeitungsbetriebe für die Tierischen Nebenprodukte zur Herstellung von folgenden Produkten verbracht:
 - Verarbeitetem Heimtierfuttermittel (Nicht zur Herstellung von rohem Heimtierfutter! – z. B. zur Herstellung von Dosenfutter)
 - Folgeprodukte, die außerhalb der Futtermittelkette verwendet werden.
 - Zur Umwandlung zu Biogas oder Kompost mit vorgeschalteter Pasteurisierung bzw. entsprechender Verarbeitungstemperatur (mind. + 70° C für 60 Minuten). Der Herstellungs-/Verarbeitungsprozess muss eine mögliche Kontamination mit dem ASP-Virus beseitigen können.
- Transportfahrzeuge sind mit einem Satellitennavigationssystem ausgestattet, welches die Daten aufzeichnet und übermittelt, so dass die zuständige Veterinärbehörde bei Bedarf hierauf zugreifen kann.
- Die elektronischen Aufzeichnungen zur Standortbestimmung sind für mindestens 2 Monate ab der Verbringung aufzubewahren.

Alternativ zum Satellitennavigationssystem kann die zuständige Veterinärbehörde die Behälter bzw. den LKW mit den Tierischen Nebenprodukten amtlich versiegeln bzw. verplomben. Das Siegel bzw. die Plombe darf erst am Bestimmungsort und nur durch einen amtlichen Tierarzt gelöst werden.

3.1.9.6.3.1 Innergemeinschaftliches Verbringen von Material der Kategorie 2:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch das Verbringen von Material der Kategorie 2, welches von Schweinen gewonnen worden ist, die in der Sperrzone III gehalten wurden, mit einer Genehmigung der für den Schlachthof zuständigen Veterinärbehörde in einen anderen Mitgliedsstaat möglich. In diesem Fall sind für den Transport jedoch zusätzliche Vorgaben zu erfüllen. Ferner ist zu beachten, dass in Deutschland eine Ablieferungspflicht für Material der Kategorie 1 und 2 besteht und dieses entsprechend den Einzugsbereichen vom jeweiligen Zweckverband für Tierische Nebenprodukte abgeholt und entsorgt wird. Eine Entsorgung in einem Verarbeitungsbetrieb im europäischen Ausland ist somit ohne ausreichenden Grund, wie z. B. mangelnde Entsorgungskapazitäten innerhalb von Deutschland nicht möglich. Zusätzlich zu den oben angeführten Vorgaben ist für den Transport zu beachten, dass auch die allgemeinen (Nr. 1 bis 6) und die zusätzlichen allgemeinen Bedingungen (Nr. 1), wie diese in der Tabelle auf den Seiten 52 und 53 aufgeführt sind, erfüllt sein müssen. Ferner ist eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates sowie die Nutzung des TRACES Systems erforderlich.

3.1.9.6.4 Tierische Nebenprodukte gewonnen von Schweinen von außerhalb eines Restriktionsgebietes

Tierische Nebenprodukte, die in Schlachthöfen, die innerhalb der Sperrzone III gelegen sind, von Schweinen gewonnen worden sind, die außerhalb von Restriktionsgebieten gehalten wurden und innerhalb der Sperrzone III nach einem genehmigten Transport geschlachtet worden sind, unterliegen ebenfalls einem grundsätzlichen Verbringungsverbot.

Die zuständige Veterinärbehörde kann jedoch entscheiden, dass dieses grundsätzliche Verbot nicht für TNP gilt, die von Schweinen stammen, die außerhalb einer Sperrzone II oder III gehalten worden und in einem Schlachtbetrieb in einer Sperrzone II oder III geschlachtet worden sind. Dies ist jedoch nur möglich, sofern gewährleistet ist, dass eine klare Trennung zu TNP vorhanden ist, die von Schweinen stammen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten worden sind.

Siehe ferner [Kapitel 3.1.8.1](#) zum Umgang mit Tierischen Nebenprodukten, die im Rahmen der Schlachtung von Schweinen angefallen sind, die außerhalb der Schutz- und Überwachungszone gehalten wurden und in einem Schlachthof innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone geschlachtet wurden.

3.1.10 Ablauf andere Schlachttiere als Schweine: vom Stall bis in die Schlachttstätte

Übersicht: Verbringung von anderen Schlachttieren außer Schweinen

Schlacht- betrieb	Schutzzone		Überwa- chungszone		Freies Inland		Mitgliedsstaat		Drittland	
	Schweine		Schweine		Schweine		Schweine		Schweine	
Schutzzone	! Gemischte Haltung mit Schweinen	✓ Haltung ohne Schweine ^H	! Gemischte Haltung mit Schweinen	✓ Haltung ohne Schweine ^H	! Gemischte Haltung mit Schweinen	✓ Haltung ohne Schweine ^H	! Gemischte Haltung mit Schweinen	✓ Haltung ohne Schweine ^H	! Gemischte Haltung mit Schweinen	✓ Haltung ohne Schweine ^H
Überwachungszone	! Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	✓ Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	! Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	✓ Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	! Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	✓ Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	! Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	✓ Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	! Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	✓ Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen
Freies Inland	✓		✓		✓		✓		✓	

✓ erlaubt

! mit Genehmigung/ Voraussetzungen

3.1.10.1 Tierhaltung ohne gemeinsame Schweinehaltung

Betriebe, die Schlachttiere mit Ausnahme von Schweinen zur Schlachtung verbringen möchten, sind lediglich indirekt von den Maßnahmen in den Restriktionsgebieten betroffen.

Dies betrifft insbesondere den Tier-, Personen- und Fahrzeugverkehr. Beim Verbringen von Schlachttieren, die keine Schweine sind, bestehen nach unionsrechtlichen bzw. nationalen Vorgaben (Schweinepestverordnung) keine Pflichten zur Einhaltung und Erfüllung der Maßnahmen und Anordnungen bezüglich der Schutzzone (vormals Sperrbezirk) oder der Überwachungszone (vormals Beobachtungsgebiet) bzw. der Sperrzone III.

Aber in der Tat stellt das Verbringen von Tieren einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung in die Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport von anderen Schlachttieren als Schweinen an einige Maßnahmen vor allem in Bezug auf die Biosicherheit gedacht wird und diese durchgeführt werden.

Da sich Personen, Transportfahrzeuge und sonstige Gegenstände sehr gut zur Verbreitung des ASP-Erregers eignen, sollten die Betriebe auf einen hohen Standard bezüglich der Biosicherheitsmaßnahmen achten. Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden.

Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. An der Schlachtstätte müssen die **Fahrzeuge** mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert** und ggf. entwest werden. Das gilt ebenfalls für das Fahrzeug und den Anhänger, wenn der Tierhalter selbst die Tiere transportiert.

- ❖ [Anlage 13 Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwestung von Fahrzeugen](#)

Aufgrund von Umorganisationen im Arbeitsablauf in den Schlachtstätten oder bei den Viehhändlern bzw. Transporteuren, kann es dennoch indirekt zu Einschränkungen für die Transporteure oder Haltungsbetrieben von anderen Schlachttieren als Schweinen kommen.

Empfehlung

Rücksprache mit dem Viehhändler / Transporteur:

Da der Viehhändler bzw. Transporteur eventuell auch Schweine aus reglementierten Gebieten abholt und / oder Schlachtbetriebe innerhalb der Restriktionsgebiete anfährt, ist es möglich, dass Transporte und Routen umorganisiert und anders geplant werden müssen. Eventuell stehen hierdurch zum gewünschten Zeitpunkt keine Fahrer oder Transportfahrzeuge zur Abholung der Rinder etc. zur Verfügung. Eine kurze Rücksprache räumt unnötige Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Rücksprache mit der Schlachtstätte:

Die Schlachtstätte schlachtet möglicherweise auch Schweine aus der Schutz- und Überwachungszone bzw. den Sperrzonen I, II oder III. Da Schweine unterschiedlicher Herkunft getrennt aufgestellt, geschlachtet und verarbeitet werden müssen, muss die Schlachtstätte ihre Arbeitsabläufe i.d.R. umstrukturieren. So kann es auch bei anderen Schlachttieren als Schweinen zu möglichen Abweichungen von gewohnten Schlachtterminen kommen. Dies lässt sich im Vorfeld mit der Schlachtstätte abklären.

3.1.10.2 Tierhaltung mit gemeinsamer Schweinehaltung

Betriebe, die andere Schlachttiere als Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb mit gemeinsamer Schweinehaltung (sog. gemischte Betriebe) zur Schlachtung verbringen möchten, sind teilweise direkt von Maßnahmen v.a. den Verbringungseinschränkungen in den Restriktionsgebieten betroffen.

Die unionsrechtlichen Verordnungen (Verordnung (EU) 2023/594 sowie die Verordnung (EU) 2020/687) enthalten keine Vorgaben für andere Schlachttiere als Schweine. Jedoch enthält die Verordnung (EU) 2020/687 eine Öffnungsklausel zum Erlass von Maßnahmen auch für andere Tiere als Schweine. Diesbezügliche Regelungen sind in der nationalen Schweinepestverordnung zu finden.

Innerhalb der Schutzzone wird zum Verbringen von anderen Schlachttieren als Schweinen (z. B. Rinder, Schafe oder Ziegen) aus gemischten Betrieben eine Genehmigung benötigt. In der Überwachungszone wird hingegen nur innerhalb der ersten 7 Tage nach Festlegung der Sperrzone zum Verbringen dieser Tiere eine Genehmigung benötigt.

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind auch strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich. Es ist wichtig ein gutes Biosicherheitskonzept auf dem Betrieb zu haben. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte weitestgehend vermieden werden. Sofern dies jedoch nicht möglich ist, sind immer Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit gegen den ASP-Erreger wirksamen Mitteln zwischen zu schalten.

Ablauf der Verbringung

Empfehlung

Rücksprache mit dem Viehhändler / Transporteur:

Da der Viehhändler bzw. Transporteur eventuell auch Schweine aus reglementierten Gebieten abholt und / oder Schlachtbetriebe innerhalb der Restriktionsgebiete anfährt, ist es möglich, dass Transporte und Routen umorganisiert und anders geplant werden müssen. Eventuell stehen hierdurch zum gewünschten Zeitpunkt keine Fahrer oder Transportfahrzeuge zur Abholung der Rinder etc. zur Verfügung. Eine kurze Rücksprache räumt unnötige Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Rücksprache mit der Schlachtstätte:

Die Schlachtstätte schlachtet möglicherweise auch Schweine aus der Schutz- und Überwachungszone bzw. den Sperrzonen I, II oder III. Da Schweine unterschiedlicher Herkunft getrennt aufgestellt, geschlachtet und verarbeitet werden müssen, muss die Schlachtstätte ihre Arbeitsabläufe ggf. umstrukturieren. So kann es auch bei anderen Schlachttieren als Schweinen zu möglichen Abweichungen von gewohnten Schlachtterminen kommen. Dies lässt sich im Vorfeld mit der Schlachtstätte abklären.

Genehmigungsverfahren: Die Antragstellung erfolgt durch den Tierhalter, ggf. zusammen oder in Rücksprache mit dem Viehhändler bzw. Transporteur. Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so kann eine Genehmigung erteilt werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Antragsbearbeitung einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen kann.

- ❖ [Anlage 10 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schlachttieren außer Schweinen aus einem Betrieb mit Schweinehaltung aus der Schutz- bzw. Überwachungszone unmittelbar zur Schlachtstätte](#)

Transport: Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. An der Schlachtstätte müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände** gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenfalls für das Fahrzeug und den Anhänger, wenn der Tierhalter die Tiere selbst transportiert.

- ❖ [Anlage 13 Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwestung von Fahrzeugen](#)

3.2 ASP-Ausbruch beim Wildschwein

3.2.1 Übersicht Restriktionsgebiete

Sobald die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, legt die zuständige Veterinärbehörde in der Regel um den Fundort oder die Abschussstelle des Wildschweins eine **infizierte Zone** (entspricht vormals dem gefährdeten Gebiet) und eine **Pufferzone** fest. Die Größe der beiden Restriktionsgebiete hängt von verschiedenen Faktoren ab, diese werden von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt und veröffentlicht. Direkt um die Abschussstelle bzw. den Fundort wird in der Regel innerhalb der infizierten Zone zusätzlich ein **Kerngebiet** eingerichtet, in dem spezifische Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bei Wildschweinen durchgeführt werden. Ggf. wird angrenzend um das Kerngebiet noch eine weiße Zone eingerichtet. Das Kerngebiet wird zeitnah mit einem Elektrozaun bzw. einem festen Zaun umgeben, um ein Entweichen von Wildschweinen aus diesem Gebiet zu verhindern. Sofern eine weiße Zone umgebend zum Kerngebiet eingerichtet wird, so wird auch diese Zone umzäunt. Anschließend werden die Wildschweine aus der weißen Zone nach Möglichkeit durch Fallen und Erlegen der Wildschweine entfernt.

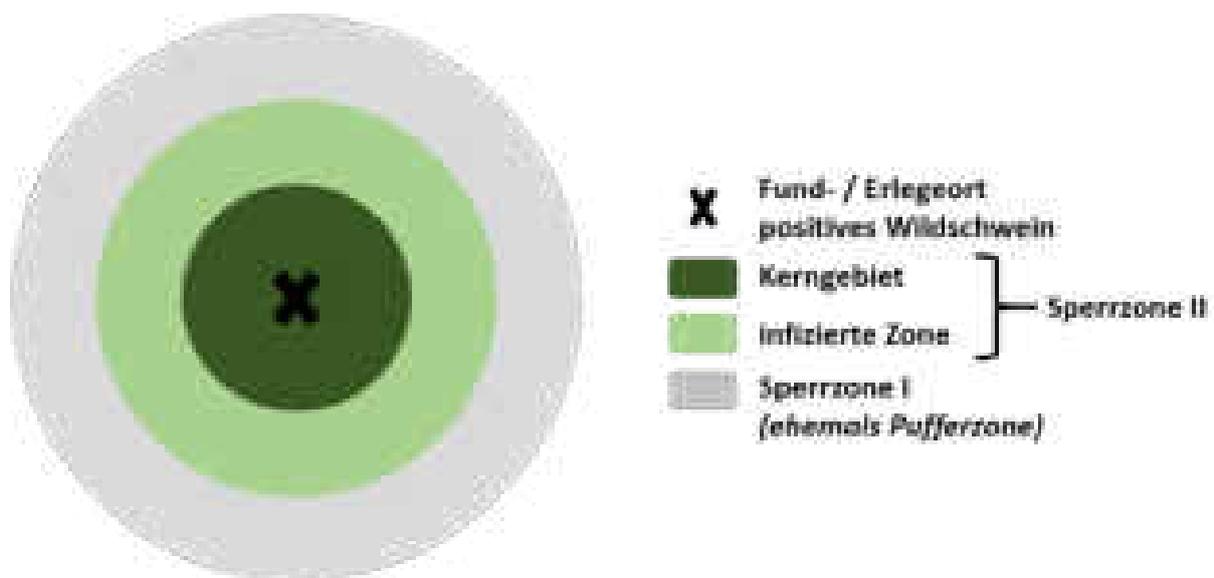


Abbildung: Kerngebiet, infizierte Zone und Sperrzone I (Pufferzone) sowie die Sperrzone II bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Da davon auszugehen ist, dass die infizierte Zone und ggf. die Pufferzone zeitnah auch im Anhang I bzw. Anhang II der DVO (EU) 2023/594 als infizierte Zone (Anhang II) bzw. Sperrzone II und ggf. Sperrzone I gelistet werden (siehe auch [Kapitel 3.1.1.2](#)) bzw. ein entsprechender Durchführungsbeschluss durch die EU-Kommission erlassen wird, kann die zuständige Veterinärbehörde auch schon vor der Listung, die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen anordnen. Neben den nationalen Vorgaben der Schweinepest-Verordnung sind auch die Vorgaben der Verordnungen (EU) 2020/687 sowie die Verordnung (EU) 2023/594 zu berücksichtigen.

Neben Vorgaben für die Schweinehaltungsbetriebe hat der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen unter anderem auch direkte bzw. indirekte Auswirkungen auf Lebensmittelbetriebe, die Schweinefleisch und Erzeugnisse aus diesen herstellen, lagern oder damit handeln. Dies ist insbesondere der Fall, sofern sich die Betriebe innerhalb eines Restriktionsgebietes befinden oder Schweinefleisch oder Erzeugnisse aus diesen herstellen oder gewinnen und die Schweine aus Haltungen in der Sperrzone II oder III stammen. Bei Lage im Kerngebiet gelten bei Hausschweinen die Anforderungen der infizierten Zone, da in diesem Gebiet lediglich zusätzliche Tierseuchenbeschränkungsmaßnahmen bei Wildschweinen durchgeführt werden, die jedoch auch die Landwirtschaft betreffen können, z. B. durch Nutzungs- oder Zutrittsbeschränkungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Übersicht: Vermarktungsmöglichkeiten von Fleisch, Nebenprodukten der Schlachtung und von Schweineerzeugnissen:

Lage Schlachtbetrieb Herkunft Hausschweine	Sperrzone II	Sperrzone I	freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Sperrzone II	!	!	!	!/X ¹	!/X ¹
Sperrzone I	✓	✓	✓	✓	✓
freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓

✓ erlaubt

! mit Genehmigung/ Voraussetzungen

X verboten

3.2.2 Voraussetzungen für Schlachtbetriebe

Die Lage des Schlachtbetriebes ist für die Anlieferung, Schlachtung, Verarbeitung und Vermarktung von Schweinefleisch und der Nebenprodukte der Schlachtung grundsätzlich unerheblich.

Die Voraussetzungen, für die weitere Vermarktung des gewonnenen Fleisches und der Nebenprodukte der Schlachtung sowie der hieraus im weiteren hergestellten Erzeugnisse sind primär abhängig von **der Herkunft** der Schlachtschweine.

¹ Grundsätzliches Verbot. Unter bestimmten Voraussetzungen sind jedoch Ausnahmen möglich. Hierbei sind jedoch ggf. Exportbeschränkungen der Drittstaaten zu beachten, auch wenn die Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt wären.

Jedoch müssen auch Betriebe innerhalb des Restriktionsgebietes bestimmte Vorgaben beachten, so müssen z. B. Schweinefleisch, Erzeugnisse von Schweinen oder die Nebenprodukte der Schlachtung von Schweinen, die von außerhalb eines Restriktionsgebietes stammen, beim Handel außerhalb dieser immer von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein, auch wenn die Produkte selbst nicht reglementiert sind. Ferner sind ggf. Exportbeschränkungen zu beachten.

Auflagen für die Schlachtbetriebe bestehen lediglich dann, wenn Schweine aus der infizierten Zone (Sperrzone II) oder der Sperrzone I angeliefert werden. Sofern auch Anlieferungen von Schweinen aus der Sperrzone III bzw. der Schutz- und Überwachungszone erfolgen, siehe die entsprechenden Kapitel.

Bei der Schlachtung von Schweinen, die in den Sperrzonen II oder III gehalten worden sind, ist im Vorfeld der Schlachtung eine amtliche Benennung durch die zuständige Veterinärbehörde für den Schlachthof erforderlich (siehe hierzu [Kapitel 3.1.9.1](#)).

3.2.3 Vorgaben für die Sperrzone II

3.2.3.1 *Schlachtung von Hausschweinen aus der Sperrzone II oder infizierten Zone:*

Jede Schlachtstätte, bei der Schweine aus der Sperrzone II oder der infizierten Zone angeliefert werden und dort geschlachtet werden sollen, muss im Vorfeld durch die zuständige Veterinärbehörde hierfür auf Antrag benannt werden. Auch in den nachfolgenden Betriebsbereichen der Zerlegung und Verarbeitung des so gewonnenen Fleisches ist eine amtliche Benennung erforderlich. Ferner bestehen für diese Erzeugnisse bzw. das Fleisch auch ggf. Vermarktungsbeschränkungen, z. B. kein innergemeinschaftlicher Handel oder kein Export von diesen Erzeugnissen.

3.2.3.1.1 Voraussetzungen für den Transport von Schweinen aus Schweinehaltungsbetrieben in der Sperrzone II oder infizierten Zone zum Schlachthof

Unabhängig davon, ob die infizierte Zone im Anhang II oder aber im Anhang I (dann als Sperrzone II) der DVO (EU) 2023/594 gelistet ist, sind in beiden Fällen die Vorgaben für die Sperrzone II zu beachten. Deshalb wird im Folgenden nicht mehr zwischen der infizierten Zone und der Sperrzone II unterschieden. Grundsätzlich muss jeder Transport von Schweinen aus Schweinehaltungsbetrieben innerhalb der Sperrzone II oder infizierten Zone durch die zuständige Veterinärbehörde für den Herkunftsbetrieb der Schweine genehmigt werden.

Im Vorfeld der Genehmigung muss die Veterinärbehörde eine **Risikobewertung** durchführen. Diese muss zum Ergebnis kommen, dass die beabsichtigte Verbringung ein vernachlässigbares Risiko hinsichtlich der Ausbreitung der ASP darstellt.

Bisher galten für die Verbringung von Schweinen innerhalb der Sperrzone II zu einem Schlachtbetrieb innerhalb der Zone nur die Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/687 bzw. der nationalen Schweinepest-Verordnung. Die Vorgaben der Verordnung (EU)

2023/594 gelten sowohl für Verbringungen von Schweinen aus der Sperrzone II heraus zu einem Schlachtbetrieb, als auch für das Verbringen innerhalb der Sperrzone II zu einem Schlachtbetrieb innerhalb dieser Zone.

Bei den Voraussetzungen kann zwischen den allgemeinen Bedingungen und den zusätzlichen allgemeinen Bedingungen unterschieden werden:

Voraussetzungen:	Compliant-Schweine		Non-Compliant Schweine
	innergemeinschaftlich	Nur national in Deutschland	
<i>A. Allgemeine Bedingungen</i>			
1. <u>Transportroute:</u> a. Vorzugsweise über Hauptverkehrswege b. Unter Meidung von schweinehaltenden Betrieben c. Direkter Transport vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof	X	X	?
2. Veterinärbehörde des Herkunftsbetriebes bestimmt den Schlachthof. Sofern diese nicht für den Schlachthof zuständig ist, informiert sie die Behörde des Schlachthofes und stimmt sich mit dieser ab. Bei dem Schlachthof muss es sich um einen Schlachthof handeln, welcher von der zuständigen Behörde des Schlachthofes auf Antrag zur Schlachtung von Schweinen aus der Sperrzone II benannt worden ist.	X	X	X
3. Genehmigungsbehörde vergewissert sich, dass der Schlachthof die Schweine annimmt.	X	X	X
4. <u>Schweine:</u> a. Klinische Untersuchung b. Berücksichtigung vorheriger amtlicher Kontrollen c. Labordiagnostische Untersuchung mit negativem Ergebnis	X	X	?
5. Trennung zu nicht genehmigungsfähigen Schweinen und Erzeugnissen	X	X	?
6. Ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen auf Anweisung des Veterinäramtes	X	X	?
<i>B. Zusätzliche allgemeine Bedingungen</i>			
1. Genehmigung nur nach Risikoanalyse der zuständigen Veterinärbehörde für den Herkunftsbetrieb.	X	X	?
2. Schweine mind. 30 Tage im Herkunftsbetrieb oder seit Geburt + keine Einstallung von Schweinen aus der Sperrzone II ¹ oder III in diesem Zeitraum	X		?
3. Klinische Untersuchung ² 24 Stunden vor dem Transport mit negativem Ergebnis bezüglich ASP durch einen amtlichen Tierarzt	X	X	?
4. Labordiagnostische Untersuchung zum Nachweis des ASP-Erregers mit negativem Ergebnis	X	X	?
5. Mind. eine amtstierärztliche Betriebskontrolle unmittelbar vor dem Verbringen oder in den letzten 3 Monaten nach Listung der Sperrzone III im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594 und im Rhythmus von einem Mindestabstand von 3 Monaten seit der Listung amtstierärztlich überwacht wird.	X	X	?

¹ Einstallung von Compliant-Schweinen aus der Sperrzone II im Zeitraum von 30 Tagen ist grundsätzlich möglich

² Ausnahmen vom Umfang der klinischen Untersuchung unter bestimmten Voraussetzungen möglich

6. Maßnahmen zur Biosicherheit gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2023/594 sind umgesetzt + die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung werden eingehalten.	X	X	?
7. Im Rahmen der ständigen Überwachungsmaßnahmen zum Vorhandensein des ASP-Erregers im Betrieb werden die Falltiere gemäß dem vorgegebenen Stichprobenumfang und Frequenz untersucht.	X	X	?
8. Vorgaben für die Transportfahrzeuge und die Reinigung und Desinfektion dieser	X	X	?

X – muss erfüllt werden; ? – kann ggf. verzichtet werden → dann aber Vermarktungseinschränkungen

Ergänzende Hinweise zu den allgemeinen und zusätzlichen allgemeinen Voraussetzungen für ein Verbringen von Schweinen zu einem Schlachthof:

a. Die zuständige Veterinärbehörde kann jedoch entscheiden:

- Eine klinische Untersuchung wird nur bei den zu verbringenden Schweinen durchgeführt oder
- es muss keine klinische Untersuchung innerhalb von 24 Stunden vor dem Transport erfolgen, wenn folgendes gewährleistet ist:
 - Im Herkunftsbetrieb erfolgten jeweils im Mindestabstand von 4 Monaten zweimal jährlich Betriebskontrollen durch einen Amtstierarzt. Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Verbringen wurden hierbei keine Auffälligkeiten festgestellt.
 - Die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2023/594 und der Schweinehaltungshygieneverordnung wurden in diesem Zeitraum eingehalten.
 - Im Rahmen der amtstierärztlichen klinischen Untersuchung im Zeitraum von 12 Monaten vor dem Verbringen wurden keine Anzeichen einer ASP-Erkrankung im Betrieb festgestellt.
 - Während des Zeitraumes von 12 Monaten vor dem Verbringen wurden im Betrieb die ständigen Überwachungsmaßnahmen zum Vorhandensein des ASP-Erregers im Betrieb mittels Untersuchung der Falltiere im vorgegebenen Stichprobenumfang und Frequenz durchgeführt.

b. Vorgaben zu den ständigen Überwachungsmaßnahmen im Betrieb:

- Vor dem Verbringen der Schweine aus dem Herkunftsbetrieb müssen die unten genannten Untersuchungen über einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen nach der Listung im Anhang I und vor dem Verbringen erfolgt sein. Ansonsten ist ein Verbringen nicht möglich. Dies bedeutet eine Mindestwartezeit zwischen dem Zeitpunkt der Listung und dem Beginn des Verbringens von 15 Tagen.
- Jede Woche werden die ersten zwei über 60 Tage alten anfallenden Falltiere mittels PCR auf das Vorhandensein des ASP-Erregers untersucht oder
- sofern keine über 60 Tage alten Falltiere vorhanden sind, werden alle entwöhnten Falltiere untersucht oder

- sofern keine Falltiere innerhalb von 15 Tagen angefallen sind, können alternativ die lebenden Schweine mittels Erreger-Identifizierungstests untersucht werden.
 - Für sämtliche Schweine liegt ein aktuell geführtes Bestandsregister vor.
 - Sämtliche Schweine im Betrieb sind gekennzeichnet.
- c. Umfang der amtstierärztlichen Betriebskontrolle:
- Dokumentenkontrolle:
 - Bestandsregister
 - Handelspapiere für Falltiere oder getötete Schweine
 - Rückverfolgbarkeit: Zukauf und Verkauf von Schweinen
 - Dokumentation des Personenverkehrs auf dem Betriebsgelände der Schweinehaltung
 - Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für Schweinehaltungen in der Sperrzone
 - Klinische Untersuchung aller Schweine im Betrieb
 - Ggf. Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf das Vorhandensein des ASP-Erregers in der Schweinehaltung.
- d. Vorgaben für die Transportfahrzeuge und die Reinigung und Desinfektion dieser:
- Das Transportfahrzeug muss lecksicher konstruiert sein und ein Entweichen von Schweinen oder das Herausfallen von Einstreu oder der Austritt von Gülle müssen verhindert werden.
 - Reinigung und Desinfektion nach Anweisung der Behörde mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Mittel
 - Transportfahrzeug
 - Ausrüstungsgegenstände mit direktem oder indirektem Kontakt mit Schweinen oder Ausscheidungen der Schweine z. B. Einstreu, die die ASP verbreiten könnten (z. B. Besen, Schaufel, Treibbretter)
 - Persönliche Schutzausrüstung
 - Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden
 - Das aufgebrachte Desinfektionsmittel muss vor einem erneuten Transport von Tieren vollständig abgetrocknet sein
 - Bei der Verwendung von betriebseigenen Transportfahrzeugen sollten diese unmittelbar bei der Rückkehr in den Herkunftsbetrieb erneut desinfiziert werden
 - Die benannten Schlachtbetriebe müssen sich innerhalb von Deutschland befinden.

Übersicht Ausnahmeregelungen zum Verbringen von Schweinen aus der Sperrzone II zu einem Schlachthof:

Voraussetzungen	Compliant Schweine		Non-Compliant Schweine
Lage des Schlachthofes	innerhalb oder außerhalb der Sperrzone II		Innerhalb Sperrzone II → Sperrzone III oder I → außerhalb Restriktionsgebiet
Transport auf:			X
- benannten Strecken			X
- vorzugsweise Hauptverkehrswege	X	X	X
- Meidung von Schweinehaltungsbetrieben	X	X	X
- ohne Unterbrechung	X	X	X
Verplombter Transport der Schweine			X
Unmittelbare Schlachtung	X	X	X
Spezielle Vorgaben für die Schlachtung:			X
- Schlachthofbetreiber informiert seine Veterinärbehörde über beabsichtigte Schlachtung			X
- Rückmeldung der Veterinärbehörde zum Ergebnis der Schlachtier- und Fleischuntersuchung			X
- getrennte Schlachtung zu anderen Schweinen			X
- Rückmeldung an Versandbehörde zur Durchgeführten Schlachtung			X
- Reinigung und Desinfektion der Schlachtlinie unter amtlicher Aufsicht			X
Zusätzliche Risikobewertung mit dem Ergebnis eines vernachlässigbaren Risikos			X
Kaskadenregelung bei der Wahl des Schlachthofes berücksichtigen			X
Allgemeine Bedingungen 1 bis 6 erfüllt (Siehe S. 52)	X	X	?
Zusätzliche allgemeine Bedingungen 1, 3 bis 8 erfüllt ¹ (siehe S. 52/53)	X	X	?
Zusätzlich allgemeine Bedingung 2 erfüllt ² (sogenannte Residenzpflicht)		X	?
Genusstauglichkeitskennzeichnung (GKZ)	normales, ovales GKZ	normales, ovales GKZ	Kreuzinnenstempel oder besonderes GKZ
Vermarktungsmöglichkeiten	nur innerhalb von Deutschland	Innergemeinschaftlich und ggf. Export ³	unterschiedlich je nach Kennzeichnung

X – muss erfüllt sein; ? – Abweichung möglich

¹ Residenzpflicht von 30 Tagen und Einstellungsbedingungen für Schweine aus der Sperrzone II und III nicht erforderlich

² Schweine mind. 30 Tage im Herkunftsbetrieb oder seit Geburt + keine Einstellung von Schweinen aus der Sperrzone II (gilt nur für Non-Compliant Schweine) oder Sperrzone III in diesem Zeitraum

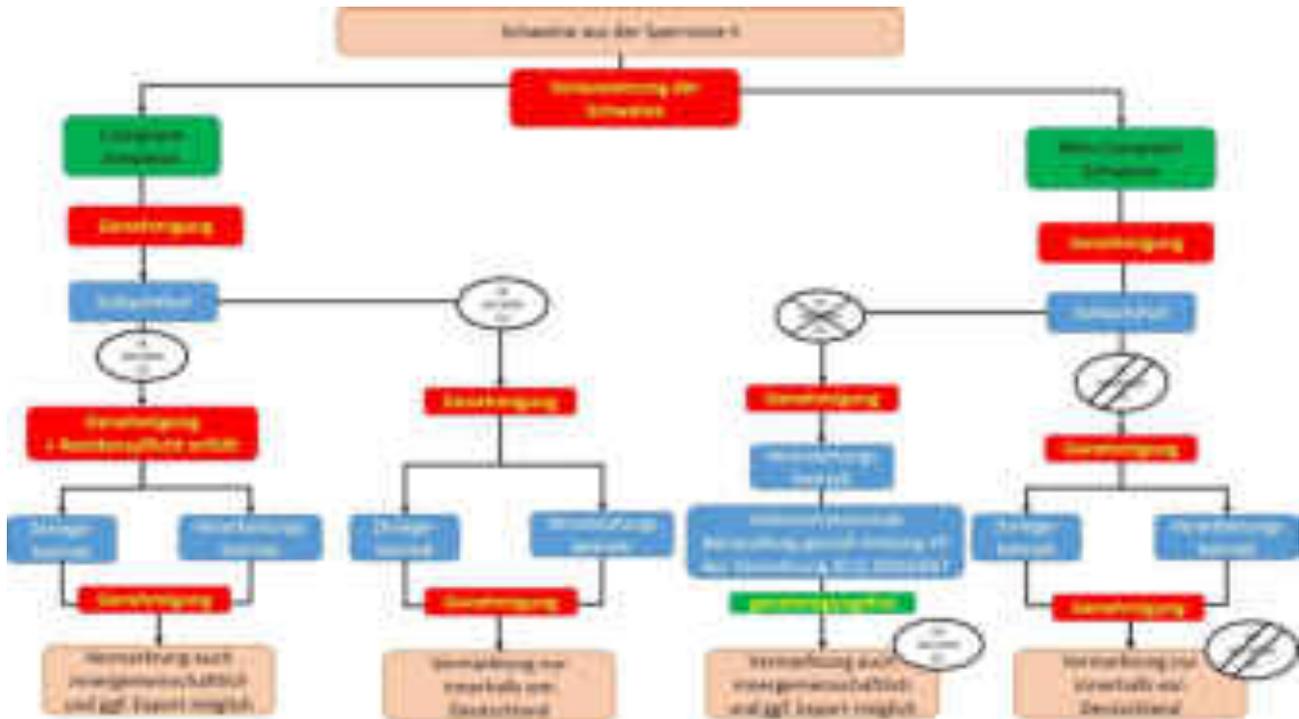
³ Sofern durch Drittland zulässig!

Sofern die Risikoanalyse der zuständigen Veterinärbehörde ergeben hat, dass mit dem Transport von sogenannten Non-Compliant Schweinen z. B. von Schweinen aus Auslauf- oder Freilandhaltungen ein vernachlässigbares Risiko hinsichtlich der Verbreitung der ASP gegeben ist, kann die zuständige Veterinärbehörde den Transport genehmigen.

Hauptaugenmerk bei der Risikobewertung ist hierbei auf die Bedingung bzw. Bedingungen zu legen, die von den Schweinen nicht erfüllt werden können. Sofern solche Schweine geschlachtet werden, ist vom Schlachtbetrieb im Vorfeld zu berücksichtigen, dass die Vermarktung des Fleisches bzw. der hieraus hergestellten Erzeugnisse eingeschränkt ist. Grundsätzlich sind im Nachgang an die Schlachtung folgende Möglichkeiten vorhanden:

- Kennzeichnung mittels **Kreuzinnenstempels**  mit anschließendem genehmigten und verplombten Transport zu einem auf Antrag benannten Verarbeitungsbetrieb. Dieser muss sich entweder in der gleichen Sperrzone oder aber so nahe wie möglich bei dieser befinden. Im Verarbeitungsbetrieb erfolgt dann eine risikominimierende Behandlung. Anschließend können die so behandelten Erzeugnisse mit einem normalen, ovalen Identitätskennzeichen gekennzeichnet werden und innergemeinschaftlich gehandelt und ggf. auch exportiert werden.
- Kennzeichnung mittels des **besonderen Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichen** . Das so gekennzeichnete Fleisch bzw. die hieraus hergestellten Erzeugnisse dürfen jedoch nur national und innerhalb von Deutschland gehandelt werden.

Ferner ist zu beachten, dass dieses Fleisch, die Nebenprodukte der Schlachtung sowie die hieraus hergestellten Erzeugnisse während des gesamten Schlachtprozesses und der nachfolgenden Tätigkeiten inkl. der Lagerung und dem Transport von Fleisch oder Erzeugnissen getrennt zu halten sind, die innergemeinschaftlich gehandelt werden oder mit dem normalen, ovalen Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichen gekennzeichnet sind.



Übersicht zur Vermarktung und Kennzeichnung von Fleisch und Erzeugnissen, die von Schweinen aus der Sperrzone II stammen

Sofern Fleisch oder aber Erzeugnisse aus diesem für den Handel außerhalb der Sperrzone II vorgesehen sind, so müssen diese jeweils von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden. Dies ist auch für Erzeugnisse zu beachten, die im Rahmen der Herstellung eine risikominimierende Behandlung durchlaufen haben (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

3.2.3.1.2 Abtrieb von Schweinen vom Schlachthof

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die für den Schlachthof zuständige Veterinärbehörde den Abtrieb von bereits im Schlachtbetrieb aufgestellten Schweinen genehmigen. Außergewöhnliche Umstände sind z. B. eine schwerwiegende Störung im Schlachtprozess.

Die zuständige Veterinärbehörde kann entscheiden, dass die Schweine die Vorgaben aus den Art. 15 und 16 im Rahmen des Abtriebes nicht einhalten müssen.

Die Genehmigung kann nur für das Verbringen der Schweine zu einem anderen benannten Schlachthof erteilt werden.

Der Bestimmungsschlachtbetrieb muss in einer Sperrzone III, II oder I gelegen sein. Nur wenn kein entsprechender Schlachtbetrieb in diesen Zonen existiert, ist der Transport zu einem Schlachthof außerhalb der genannten Restriktionsgebiete möglich.

3.2.3.2 Schlachtung von Schweinen, die von außerhalb eines Restriktionsgebietes stammen in Schlachtbetrieben innerhalb der Sperrzone II

Die Verordnung (EU) 2023/594 enthält keine zusätzlichen Regelungen, sofern ein Schlachtbetrieb, welcher sich innerhalb der Sperrzone II befindet, Schweine schlachtet, die aus Schweinehaltungsbetrieben außerhalb eines Restriktionsgebietes stammen. Der Schlachtbetrieb sollte sich je nach Lage und Seuchensituation jedoch schriftlich bestätigen lassen, dass die Schweine in einem Schweinehaltungsbetrieb außerhalb eines ASP-Restriktionsgebietes gehalten worden sind. Der Transport der Schweine muss auf direktem Wege zum Schlachtbetrieb innerhalb der Restriktionsgebiete erfolgen. Eine Zuladung von Schweinen, die aus Restriktionsgebieten stammen ist nicht zulässig.

3.2.3.2.1 Benennung:

Sofern in dem Schlachtbetrieb nur Schweine geschlachtet werden, die außerhalb der Restriktionsgebiete oder innerhalb einer Sperrzone I gehalten worden sind, ist eine amtliche Benennung gemäß Art. 44 in Verbindung mit Art. 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 des Schlachtbetriebes nicht erforderlich. Werden jedoch auch Schweine geschlachtet, die aus der Sperrzone II oder III stammen, so ist eine Benennung des Schlachtbetriebes im Vorfeld notwendig.

Auf alle Fälle muss der Betrieb durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Fleisch, Nebenprodukte der Schlachtung oder Schweineerzeugnisse, deren innergemeinschaftlicher Handel oder ggf. Export nicht zulässig ist, entlang der Produktionskette und bei der Lagerung von Fleisch, Nebenprodukten der Schlachtung und Schweineerzeugnissen nachvollziehbar getrennt wird, deren innergemeinschaftlicher Handel bzw. Export zulässig und die nicht reglementiert sind.

3.2.3.2.2 Genusstauglichkeitskennzeichnung / Identitätskennzeichen:

Die Schlachttierkörper von Schweinen, die außerhalb von Restriktionsgebieten gehalten worden sind oder aber aus der Sperrzone I stammen, werden mit dem normalen, ovalen Genusstauglichkeitskennzeichen bzw. die Nebenprodukte der Schlachtung mit dem entsprechenden Identitätskennzeichen gekennzeichnet. Die so gewonnenen Waren können innergemeinschaftlich und ggf. auch mit Drittländern genehmigungsfrei gehandelt werden. Je nach Forderungen der jeweiligen Drittländer kann es für den Export Einschränkungen aufgrund der Lage des Schlachtbetriebes in einem ASP-Restriktionsgebiet geben.

Jedoch muss beachtet werden, dass sofern sich der Schlachthof in einem ASP-Restriktionsgebiet befindet, das Fleisch und die Nebenprodukte der Schlachtung von diesen Tieren von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

3.2.3.2.3 Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen:

Das Verbringen von Schweinen, die außerhalb eines Restriktionsgebietes gehalten werden, unterliegt zwar keinen speziellen Voraussetzungen. Allerdings müssen auch hierbei grundlegende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, um die Verbreitung des ASP-Virus durch solche Transporttätigkeiten zu verhindern.

Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, sofern in dem Schlachtbetrieb neben den Schweinen mit der Herkunft von außerhalb eines ASP-Restriktionsgebietes auch Schweine aus der Sperrzone II oder III geschlachtet werden.

Da sich Personen, Transportfahrzeuge und sonstige Gegenstände sehr gut zur Verbreitung des ASP-Erregers eignen, sollten die Betriebe auf einen hohen Standard an Biosicherheit achten.

Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. An der Schlachtstätte müssen die **Fahrzeuge** mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert** und ggf. entwest werden.

❖ [Anlage 13 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

3.2.3.3 Zukauf von frischen Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung, die von Schweinen gewonnenen worden sind, die außerhalb eines Restriktionsgebietes bzw. innerhalb der Sperrzone I gehalten worden sind.

Die Verordnung (EU) 2023/594 enthält keine zusätzlichen Regelungen, sofern ein Schlachtbetrieb, welcher sich innerhalb der Sperrzone II befindet, Schweinefleisch, Nebenprodukte oder sonstige Schweineerzeugnisse zukauf, die von Schweinen gewonnen worden sind, die außerhalb eines Restriktionsgebietes gehalten und geschlachtet worden sind. Der Schlachtbetrieb sollte sich jedoch abhängig von der Lage und der Seuchensituation schriftlich bestätigen lassen, dass das angelieferte Fleisch bzw. die Nebenprodukte der Schlachtung oder die Schweineerzeugnisse tatsächlich von Schweinen stammen, die außerhalb von Restriktionsgebietes gehalten und geschlachtet worden sind.

3.2.3.3.1 Benennung:

Sofern in dem Schlachtbetrieb nur Schweine geschlachtet werden, die außerhalb der Restriktionsgebiete oder innerhalb einer Sperrzone I gehalten worden sind und das angelieferte Fleisch bzw. die Nebenprodukte der Schlachtung sowie die Schweineerzeugnisse nur von Schweinen stammen, die außerhalb von Restriktionsgebieten bzw. innerhalb der Sperrzone I gehalten worden sind und dort auch geschlachtet worden sind, ist eine amtliche Benennung des Schlachtbetriebes nicht erforderlich. Werden jedoch auch Schweine geschlachtet bzw. deren Fleisch zugekauft, die aus der Sperrzone II stammen, so ist eine Benennung des Schlachtbetriebes im Vorfeld notwendig.

Auf alle Fälle muss der Betrieb durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Fleisch, Nebenprodukte der Schlachtung oder Schweineerzeugnisse, deren innergemeinschaftlicher Handel oder ggf. Export nicht zulässig ist, entlang der Produktionskette und bei der Lagerung von Fleisch, Nebenprodukten der Schlachtung und Schweineerzeugnissen nachvollziehbar getrennt wird, deren innergemeinschaftlicher Handel bzw. Export zulässig ist.

3.2.3.3.2 Genusstauglichkeitskennzeichnung / Identitätskennzeichen:

Im Rahmen der weiteren Verarbeitung des Fleisches bzw. der bezogenen Erzeugnisse sind ggf. die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bezüglich der Anbringung des Identitätskennzeichens zu beachten. Sofern zulässig können die so gewonnenen Waren innergemeinschaftlich und ggf. auch mit Drittländern gehandelt werden. Je nach Forderungen der jeweiligen Drittländer kann es für den Export Einschränkungen aufgrund der Lage des Schlachtbetriebes in einem ASP-Restriktionsgebiet geben.

Jedoch muss beachtet werden, dass sofern sich der Schlachthof in einem ASP-Restriktionsgebiet befindet, das Fleisch und die Nebenprodukte der Schlachtung von diesen Tieren von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen (siehe hierzu [Kapitel 3.4](#)).

3.2.3.4 Umgang mit Tierischen Nebenprodukten

3.2.3.4.1 Tierische Nebenprodukte gewonnen von Schweinen aus der Sperrzone II

3.2.3.4.1.1 Allgemeine Vorgaben für Tierische Nebenprodukte (Material der Kategorie 1 bis 3)

Unabhängig davon ob die infizierte Zone im Anhang II oder aber im Anhang I (dann als Sperrzone II) der DVO (EU) 2023/594 gelistet ist, sind in beiden Fällen die Vorgaben für die Sperrzone II zu beachten. Deshalb wird im Folgenden nicht mehr zwischen der infizierten Zone und der Sperrzone II unterschieden. Tierische Nebenprodukte, die in Schlachthöfen von Schweinen gewonnen worden sind, die in einer Sperrzone II gehalten wurden, unterliegen einem grundsätzlichen Verbringungsverbot.

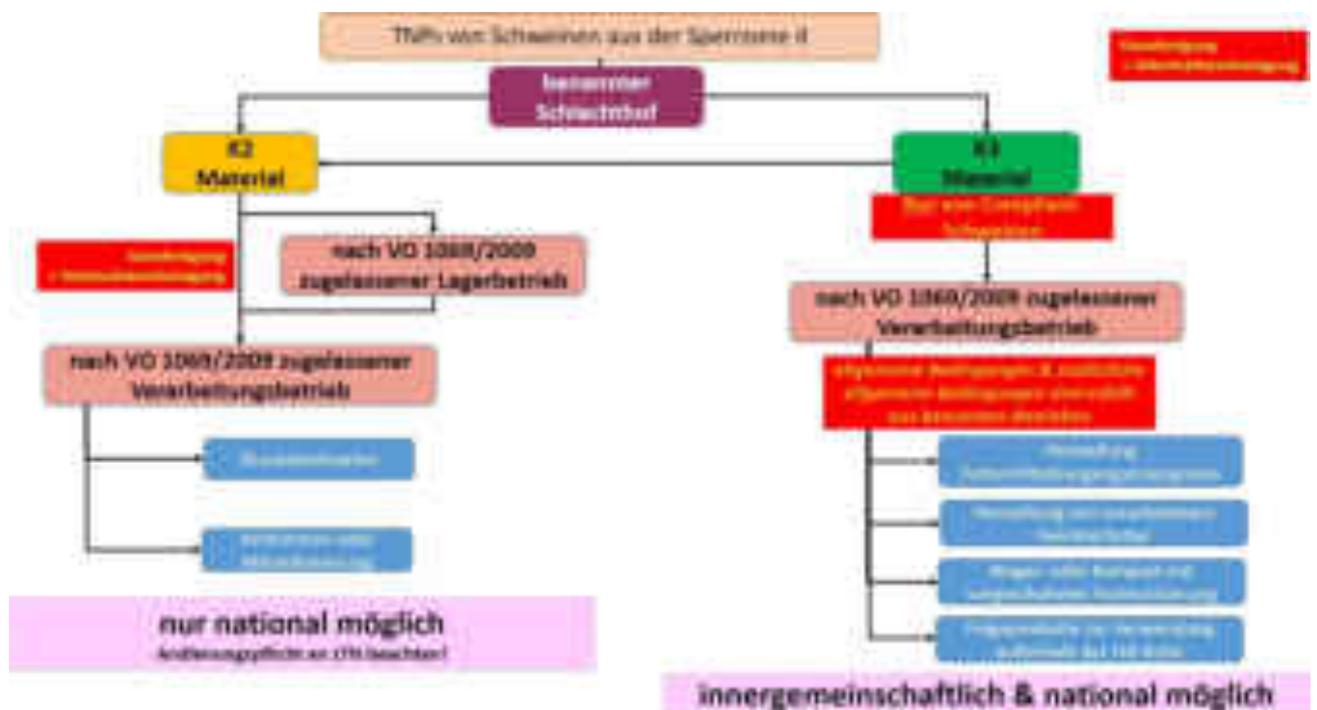
Ausnahmen von diesem Verbringungsverbot sind nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde für den Schlachthof und unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Alle anfallenden Tierischen Nebenprodukte müssen grundsätzlich in nach der Verordnung (EG) 1069/2009 zugelassenen Verarbeitungsbetrieben für Tierische Nebenprodukte verarbeitet bzw. beseitigt werden. Die Beseitigungsmethoden sind hierbei vorgegeben und entsprechen weitestgehend den Methoden für das Material der Kategorie 2 – Drucksterilisation oder Verbrennung.

Für den Transport der Tierischen Nebenprodukte in einen Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Verarbeitungsbetrieb für die Tierischen Nebenprodukte muss sich innerhalb von Deutschland befinden.
- Transportfahrzeuge sind mit einem Satellitennavigationssystem ausgestattet, welches die Daten aufzeichnet und übermittelt, so dass die zuständige Veterinärbehörde bei Bedarf hierauf zugreifen kann.
- Die elektronischen Aufzeichnungen zur Standortbestimmung sind für mindestens 2 Monate ab der Verbringung aufzubewahren.

Alternativ zum Satellitennavigationssystem kann die zuständige Veterinärbehörde die Behälter bzw. den LKW mit den Tierischen Nebenprodukten amtlich versiegeln bzw. verplomben. Das Siegel bzw. die Plombe darf erst am Bestimmungsort und nur durch einen amtlichen Tierarzt gelöst werden.



Übersichtsgrafik: Verwendungsmöglichkeiten für TNP, gewonnen von Schweinen aus der Sperrzone II (Einzelheiten siehe Text)

Grundsätzlich muss beim Transport der Tierischen Nebenprodukte außerhalb der Sperrzone II diese neben dem Handelspapier zusätzlich von einer amtlichen Veterinärbescheinigung begleitet werden.

Die zuständige Behörde kann festlegen, dass auf die Beifügung der Veterinärbescheinigung beim innerdeutschen Handel verzichtet werden kann, sofern die Rückverfolgbarkeit durch ein alternatives System gewährleistet ist und die Tiergesundheitsanforderungen beim Verbringen eingehalten werden.

3.2.3.4.1.2 Vorgaben für Gülle, Einstreu bzw. benutzte Einstreu:

Für Einstreu bzw. benutzte Einstreu und anfallende Gülle sind ggf. Sonderregelungen möglich, dass diese auf einer Deponie entsorgt werden können. Je nach Lage der Deponie ist jedoch eine risikominimierende Behandlung notwendig. Auch hierzu ist eine Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde notwendig.

Jedoch muss die Deponie über die umweltrechtlichen Genehmigungen verfügen, damit die Einlagerung von Gülle möglich ist. Alternativ kann anfallende Gülle oder benutzte Einstreu, die im Rahmen von Schweineschlachtungen von Schweinen angefallen sind, die aus Schweinehaltungsbetrieben innerhalb der Sperrzone II gehalten worden sind, auch über zugelassene Verarbeitungsbetriebe gemäß der Verordnung (EG) 1069/2009 innerhalb von Deutschland entsorgt werden. Dies wäre z. B. eine hierfür zugelassene Biogasanlage, welche gemäß den Vorgaben des Tierischen Nebenprodukte Rechts eine sichere Bearbeitung sicherstellt.

3.2.3.4.1.3 Material der Kategorie 3:

Genehmigungspflichtig ist ebenfalls das Verbringen von Material der Kategorie 3, welches von Schweinen stammt, die in der Sperrzone II gehalten worden sind und welches zu einem zugelassenen Futtermittel- oder Heimtierfuttermittelhersteller oder einer zugelassenen Biogasanlage bzw. Kompostieranlage verbracht werden soll. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Verarbeitungsbetrieb für die Tierischen Nebenprodukte muss sich innerhalb von Deutschland befinden.
- Nur zur Herstellung von Verarbeitungsprodukten bzw. Folgeprodukten, die Verarbeitungsschritten unterzogen worden sind, die den ASP-Erreger sicher abtöten:
 - Verarbeitete Futtermittel
 - Verarbeitetes Heimtierfuttermittel (Nicht zur Herstellung von rohem Heimtierfutter!)
 - Folgeprodukte zur Verwendung außerhalb der Nahrungskette z. B. über Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte (vormals TBA)
 - Zur Umwandlung zu Biogas oder Kompost mit vorgeschalteter Pasteurisierung des Materials
- Erfüllung der allgemeinen Bedingungen (siehe Tabelle S. 52 – Nr. 1 bis 6))
- Erfüllung der zusätzlichen allgemeinen Bedingungen (siehe Tabelle S. 52+53 – Nr. 1, 3 bis 7)
- Das Material der Kategorie 3 wird vom benannten Schlachtbetrieb, welcher sich innerhalb der Sperrzone II oder außerhalb von dieser befindet, unmittelbar zu einem der oben genannten Verarbeitungsbetriebe für die Tierischen Nebenprodukte verbracht.

- Transportfahrzeuge sind mit einem Satellitennavigationssystem ausgestattet, welches die Daten aufzeichnet und übermittelt, so dass die zuständige Veterinärbehörde bei Bedarf hierauf zugreifen kann.
- Die elektronischen Aufzeichnungen zur Standortbestimmung sind für mindestens 2 Monate ab der Verbringung aufzubewahren.

Alternativ zum Satellitennavigationssystem kann die zuständige Veterinärbehörde die Behälter bzw. den LKW mit den Tierischen Nebenprodukten amtlich versiegeln bzw. verplomben. Das Siegel bzw. die Plombe darf erst am Bestimmungsort und nur durch einen amtlichen Tierarzt gelöst werden.

Grundsätzlich ist auch ein Verbringen von Material der Kategorie 3, welches von Schweinen gewonnen worden ist, die in der Sperrzone II gehalten worden sind, in einen der o.g. Verarbeitungsbetriebe möglich, die sich im europäischen Ausland (anderer Mitgliedsstaat) befinden. In diesen Fällen benötigt das Transportfahrzeug jedoch das oben genannte Satellitennavigationssystem mit den genannten Voraussetzungen. Ein Ersatz durch amtliche Versiegelung / Verplombung ist nicht möglich. Ferner muss für den innergemeinschaftlichen Transport eine entsprechende TRACES-Bescheinigung ausgestellt werden sowie das entsprechende Handelspapier beigelegt sein. Das Muster für die TRACES-Bescheinigung ist im Anhang VIII, Kapitel III Nr. 7 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zu finden.

3.2.3.4.1.4 Innergemeinschaftliches Verbringen von Material der Kategorie 2:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch das Verbringen von Material der Kategorie 2 mit einer Genehmigung der für den Schlachthof zuständigen Veterinärbehörde in einen anderen Mitgliedsstaat möglich, welches von Schweinen gewonnen worden ist, die in der Sperrzone II gehalten worden sind. In diesem Fall sind für den Transport jedoch zusätzliche Vorgaben zu erfüllen. Ferner ist zu beachten, dass es in Deutschland eine Ablieferungspflicht für Material der Kategorie 1 und 2 gibt und diese entsprechend den Einzugsbereichen vom jeweiligen Zweckverband für Tierische Nebenprodukte abgeholt und entsorgt werden müssen. Eine Entsorgung in einem Verarbeitungsbetrieb im europäischen Ausland ohne ausreichenden Grund wie z. B. mangelnde Entsorgungskapazitäten der Verarbeitungsbetriebe ist somit nicht möglich. Zusätzlich zu den oben angeführten Vorgaben für den Transport wäre zu beachten, dass auch die allgemeinen (Nr. 1 bis 6) und zusätzlichen allgemeinen Bedingungen (Nr. 1), wie diese in der Tabelle auf S. 51/52 aufgeführt sind, zu erfüllen sind.

Ferner sind eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates sowie die Nutzung des TRACES Systems erforderlich.

3.2.3.4.2 Tierische Nebenprodukte gewonnen von Schweinen von außerhalb eines Restriktionsgebietes

Das grundsätzliche Verbringungsverbot für TNP ist auch für TNP anzuwenden, die von Schweinen stammen, die außerhalb einer Sperrzone II oder III gehalten worden sind und in einem Schlachtbetrieb geschlachtet werden, welcher sich in einer Sperrzone II oder III befindet. Die zuständige Veterinärbehörde kann jedoch entscheiden, dass das Verbringungsverbot für diese TNP nicht anzuwenden ist, sofern in den Schlachtbetrieben eine klare Trennung von diesen TNP zu TNP erfolgt, die von Schweinen stammen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten worden sind.

Die TNP müssen zusätzlich von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden. Die zuständige Veterinärbehörde kann jedoch entscheiden, dass beim rein nationalen Verbringen der TNP eine solche Bescheinigung unter bestimmten Voraussetzungen nicht notwendig ist.

Hierzu muss gewährleistet sein, dass für die TNP ein zusätzliches alternatives System zur Rückverfolgbarkeit vorhanden ist und die Tiergesundheitsanforderungen bei den Verbringungen eingehalten werden.

3.2.4 Schlachtung von Schweinen aus der Sperrzone I oder Pufferzone

Sofern nur Schweine geschlachtet werden sollen, die innerhalb der Sperrzone I oder außerhalb von Restriktionsgebieten gehalten worden sind, so ist eine amtliche Benennung des Schlachtbetriebes gemäß Art. 44 in Verbindung mit Art. 45 der Verordnung (EU) 2023/594 nicht erforderlich.

Sofern jedoch auch Schweine geschlachtet werden sollen, die in Betrieben in der Sperrzone II und/oder III gehalten worden sind, so ist eine [amtliche Benennung](#) des Schlachtbetriebes notwendig und der Schlachtbetrieb muss darlegen, wie er ggf. die Trennung von Schweinen und deren Erzeugnissen aus den verschiedenen Herkunftsorten gewährleistet.

3.2.4.1 Verbringungsbedingungen

Das Verbringen von Schweinen, die aus Schweinehaltungsbetrieben in der Sperrzone I stammen, ist grundsätzlich verboten. Die zuständige Veterinärbehörde kann jedoch entscheiden, dass dieses grundsätzliche Verbringungsverbot der Verordnung (EU) 2023/594 nicht für rein nationale Verbringungen innerhalb und außerhalb von Restriktionsgebieten gilt, sofern die Schweine aus Schweinehaltungsbetrieben in der Sperrzone I stammen.

Im Rahmen einer Bund-Länder-Besprechung am 9. Juni 2021 stimmten die Tierseuchenreferenten darin überein, dass das Verbot des Verbringens von gehaltenen Schweinen aus Betrieben, die in einer Sperrzone I gelegen sind, in andere Betriebe außerhalb der Sperrzone I innerhalb Deutschlands nicht angewandt werden soll. Somit können diese genehmigungsfrei innerhalb von Deutschland verbracht werden.

Auch wenn keine Genehmigung notwendig ist, müssen die Schweine, die aus Schweinehaltungen in der Sperrzone I stammen, auf dem Weg zum Schlachthof von einer

Bei der Schlachtung von Schweinen, die lediglich aus Haltungsbetrieben aus der Sperrzone I bzw. der Pufferzone oder auch aus freien Gebieten stammen, sollte ebenfalls die Herkunft der Schweine z. B. im Rahmen einer Bestätigung vom Tierhalter sichergestellt werden. Zusätzliche Anforderungen müssen von Seiten der Schlachtstätte oder des Zerlege- und Verarbeitungsbetriebes nicht erfüllt werden.

3.2.4.2 Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen

Das Verbringen von Schweinen, die in der Sperrzone I gehalten werden, unterliegt zwar keinen speziellen Voraussetzungen. Allerdings müssen auch hierbei grundlegende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, um die Verbreitung des ASP durch solche Transporttätigkeiten zu verhindern. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, sofern in dem Schlachtbetrieb neben den genannten Schweinen auch Schweine aus der Sperrzone II oder III geschlachtet werden.

Da sich Personen, Transportfahrzeuge und sonstige Gegenstände sehr gut zur Verbreitung des ASP-Erregers eignen, sollten die Betriebe auf einen hohen Standard an Biosicherheit achten. Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden. So verhindert man, dass möglicherweise infizierte Fahrzeuge oder Personen vom eigenen Betrieb in einen schweinehaltenden Betrieb fahren und so das Virus verbreiten.

Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. An der Schlachtstätte müssen die **Fahrzeuge** mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert** und ggf. entwest werden.

[Anlage 13 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

3.2.4.3 Umgang mit anfallenden Tierischen Nebenprodukten

Tierische Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die aus der Sperrzone I stammen, unterliegen keinen Verbringungs- oder Verbotsbeschränkungen. Somit wird beim Verbringen dieser auch keine Genehmigung benötigt. Auch die Beifügung einer Veterinärbescheinigung beim Verbringen dieser Tierischen Nebenprodukte außerhalb der Restriktionsgebiete ist nicht notwendig. Dies ist unabhängig davon zu sehen, inwieweit sich der Schlachtbetrieb innerhalb oder außerhalb der Sperrzone I befindet.

Sofern sich der Schlachtbetrieb innerhalb der Sperrzone I befindet und dieser Schweine von außerhalb der Sperrzone schlachtet sind gleichfalls keine Verbringungs- oder Verbotsbeschränkungen sowie Genehmigungsvorbehalte zu beachten.

Sofern in dem Schlachtbetrieb auch Schweine aus der Sperrzone II oder III geschlachtet werden, so muss der Betrieb eine ausreichende und nachvollziehbare Trennung bei der Gewinnung und Lagerung der Tierischen Nebenprodukte vorweisen. In der Regel wird dies im Rahmen der Benennung des Schlachtbetriebes nach Art. 44 der Verordnung (EU) 2023/594 durch die zuständige Veterinärbehörde überprüft werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, so sind alle Tierischen Nebenprodukte so zu behandeln, als würden diese von Schweinen aus Schweinehaltungen innerhalb der Sperrzone II bzw. III stammen.

3.2.5 Anlieferung von anderen Schlachttieren als Schweinen

Die EU-Verordnungen (EU) 2020/687 und (EU) 2021/605 enthalten keine Regelungen zu anderen Tieren als Schweinen. Die Schweinepest-Verordnung enthält nur Vorgaben in den Restriktionsgebieten, die beim Ausbruch der ASP im Hausschweinebereich, festgelegt werden. Somit gibt es keine unterschiedlichen Regelungen für landwirtschaftliche Betriebe mit oder ohne Schweinehaltung.

Übersicht: Verbringung von anderen Schlachttieren außer Schweinen:

Schlachtstätte Herkunfts- betrieb	Sperrzone II	Sperrzone I	freies Inland	Mitglieds- staat	Drittland
Sperrzone II	✓	✓	✓	✓	✓
Sperrzone I	✓	✓	✓	✓	✓
freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓

✓ erlaubt ! mit Genehmigung/ Voraussetzungen ✗ verboten

Betriebe, die Schlachttiere mit Ausnahme von Schweinen zur Schlachtung verbringen möchten, sind lediglich indirekt von den Maßnahmen in den Restriktionsgebieten betroffen. Dies betrifft insbesondere den Tier-, Personen-, und Fahrzeugverkehr. Aber in der Tat stellt das Verbringen von Tieren einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine weitere Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport von anderen Schlachttieren als Schweinen an einige Maßnahmen vor allem in Bezug auf die Biosicherheit gedacht wird und diese durchgeführt werden.

Da sich Personen, Transportfahrzeuge und sonstige Gegenstände sehr gut zur Verbreitung des ASP-Erregers eignen, sollten die Betriebe auf einen hohen Standard der Biosicherheit achten. Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden.

Durch Biosicherheitsmaßnahmen kann verhindert werden, dass möglicherweise mit dem ASP-Virus kontaminierte Fahrzeuge, Gegenstände oder Personen vom eigenen Betrieb in einen schweinehaltenden Betrieb fahren und so das Virus verbreiten.

Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. An der Schlachtstätte müssen die **Fahrzeuge** mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert** und ggf. entwert werden.

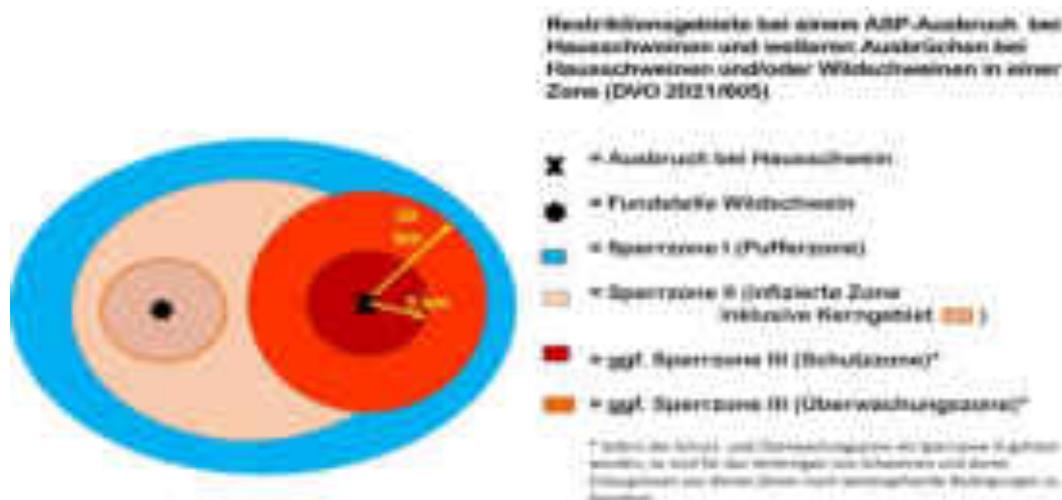
❖ [Anlage 13 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

3.3 Gleichzeitiger ASP-Ausbruch beim Wildschwein und Hausschwein

Sofern die ASP in einem Gebiet sowohl im Bereich der Hausschweine als auch im Bereich der Wildschweine festgestellt worden ist, ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Restriktionsgebiete zeitnah durch die EU-Kommission im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594 aufgeführt bzw. gelistet werden. Somit liegen in der Regel folgende Sperrzonen in dem betroffenen Gebiet gleichzeitig vor:

- Sperrzone II (Ausbruch der ASP bei Wildschweinen)
- Sperrzone III (Ausbruch der ASP bei Hausschweinen)
- Sperrzone I (optional – die Sperrzone II bzw. Sperrzone III umgebend)

Graphische Darstellung der Restriktionsgebiete bei einem kombinierten Ausbruch im Bereich der Haus- und Wildschweine:



Für das kombinierte Restriktionsgebiet sind die jeweiligen Vorgaben der Sperrzone I, II oder III zu beachten. Darüberhinausgehende Vorgaben sind für die Schlachtung von Schweinen, die aus diesem gemeinsamen Restriktionsgebiet stammen oder bei der Lage des Schlachthofes innerhalb einer Sperrzone I, II oder III nicht zu beachten.

Für Dung, Streumaterial und Futterreste ist nach § 19 der Viehverkehrsverordnung vorgeschrieben, dass die Schlachtstätte dieses unschädlich zu beseitigen hat oder beseitigen zu lassen hat sowie das Material so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt es sich um Material der Kategorie 2. Es wird empfohlen eine möglichst geringe Lagerdauer für Fest- und Flüssigmist anzustreben und im Rahmen der betrieblichen Notfallpläne ein Verfahren für eine entsprechende Desinfektion zu etablieren. Bestenfalls sollte die Möglichkeit für mobile Verbrennungsanlagen für Festmist oder zumindest ein betriebsferner Ort für eine Miete angedacht werden. Ebenfalls sollte für einen möglichen Ausbruch der ASP im Schlachtbetrieb selbst eine Möglichkeit zur Desinfektion dieser zu schaffen, um hierdurch die Lagerzeit entsprechend zu verkürzen. Desinfektion der Gülle,

Für die Entsorgungsmöglichkeiten für die gewonnenen Tierischen Nebenprodukte sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/594 zu beachten. Siehe hierzu die entsprechenden Kapitel.

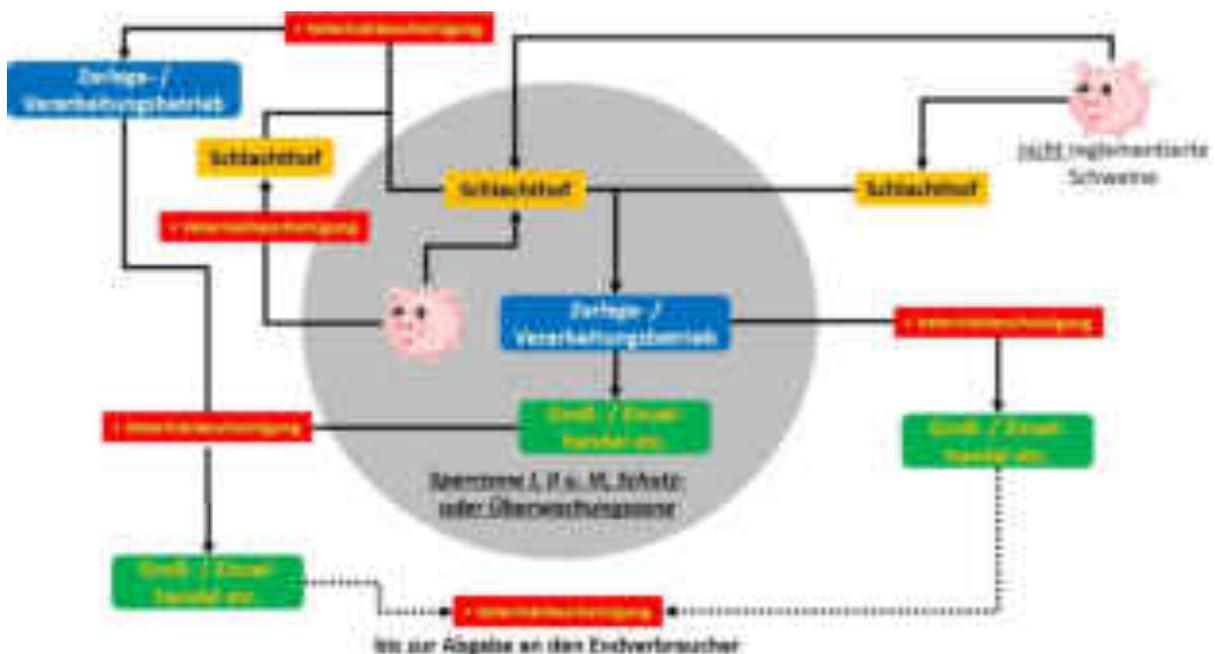
3.4 Beifügung von Veterinärbescheinigungen

3.4.1 Notwendigkeit der Beifügung einer Veterinärbescheinigung

Unabhängig davon ob die infizierte Zone im Anhang II oder aber im Anhang I (dann als Sperrzone II) der DVO (EU) 2023/594 gelistet ist, sind in beiden Fällen die Vorgaben für die Sperrzone II zu beachten. Deshalb wird im Folgenden nicht mehr zwischen der infizierten Zone und der Sperrzone II unterschieden. Grundsätzlich ist die Beifügung von Veterinärbescheinigungen in folgenden Fällen notwendig:

- Frisches Fleisch und Nebenprodukte der Schlachtung, gewonnen von Schweinen, die in der Sperrzone I, II oder III bzw. in der Schutz- und Überwachungszone gehalten wurden. Hierbei ist die Herkunft der Schweine entscheidend und dies unabhängig von der Lage des **Schlachthofes** - in oder außerhalb eines Restriktionsgebietes.
- Frisches Fleisch und Nebenprodukte der Schlachtung, gewonnen von Schweinen, die außerhalb eines ASP-Restriktionsgebietes gehalten worden sind, aber innerhalb der Sperrzone I, II oder III bzw. der Schutz- und Überwachungszone geschlachtet wurden. Hier ist die Lage des **Schlachthofes** entscheidend.
- Frisches Fleisch und Nebenprodukte der Schlachtung, gewonnen von Schweinen, die in der Sperrzone I, II oder III bzw. in der Schutz- und Überwachungszone gehalten worden sind, zur Be- und Verarbeitung in Zerlegebetrieben. Hierbei ist die Herkunft der Schweine entscheidend und dies unabhängig von der Lage des **Zerlegebetriebes** in oder außerhalb eines Restriktionsgebietes.

- Frisches Fleisch und Nebenprodukte der Schlachtung, die in Zerlegebetrieben innerhalb der Sperrzone I, II oder III bzw. der Schutz- und Überwachungszone be- und verarbeitet wurden und die von Schweinen stammen, die außerhalb von ASP-Restriktionsgebieten gehalten worden sind. Hierbei ist die Lage des **Zerlegebetriebes** entscheidend.
- Fleischerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse, die aus frischem Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung hergestellt wurden, welche von Schweinen, die in der Sperrzone I, II oder III bzw. in der Schutz- und Überwachungszone gehalten worden sind, gewonnen wurden. Hierbei ist die Herkunft der Schweine entscheidend und dies unabhängig von der Lage des **Verarbeitungsbetriebes** in oder außerhalb von Restriktionsgebieten.
- Fleischerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse, die aus frischem Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung hergestellt wurden, welche von Schweinen gewonnen worden sind, die außerhalb eines Restriktionsgebietes gehalten wurden und sich der Verarbeitungsbetrieb innerhalb einer Sperrzone I, II oder III oder der Schutz- und Überwachungszone befindet. Hierbei ist die Lage des **Verarbeitungsbetriebes** entscheidend.
- Frisches Fleisch und hieraus hergestellte Erzeugnisse, welche von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I erlegt worden sind und in **Wildbearbeitungsbetrieben** be- und verarbeitet wurden.
- Fleischerzeugnisse, die einer risikominimierenden Behandlung unterzogen worden sind und von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I, II oder III erlegt worden sind und in einem **Wildbearbeitungsbetrieb** be- und verarbeitet wurden.



Übersichtsdarstellung zur Beifügung von Veterinärbescheinigungen

Für die Beifügung der Veterinärbescheinigungen trägt der Lebensmittelunternehmer die alleinige Verantwortung. Ferner ist zu beachten, dass auch bei Erzeugnissen (inkl. frischem Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung), bei welchen keine Genehmigung für das Verbringen erforderlich ist z. B. für frisches Fleisch aus der Sperrzone I, trotzdem eine Veterinärbescheinigung beim Handelsverkehr außerhalb des ASP-Restriktionsgebietes erforderlich ist.

Beim Verbringen von Tierischen Nebenprodukten sind ebenfalls Veterinärbescheinigungen beizufügen. In Einzelfällen kann von der Beifügung dieser bei rein nationalen Verbringungen abgesehen werden, sofern ein alternatives System zur Rückverfolgbarkeit vorhanden ist und bei den Verbringungen die Tiergesundheitsbestimmungen eingehalten werden. Diese Entscheidung trifft die zuständige Veterinärbehörde.

3.4.2 Inhalt der Veterinärbescheinigung

Die notwendigen Inhalte für die Veterinärbescheinigung für Erzeugnisse von Schweinen können dem Absatz 1 des Art. 168 der Verordnung (EG) 2016/429 sowie dem Anhang der Verordnung (EU) 2020/2154 entnommen werden. Ein Muster der Veterinärbescheinigung ist in Anhang II, Kapitel I der Verordnung (EU) 2020/2235 zu finden.

Die notwendigen Inhalte für die Veterinärbescheinigung für lebende Schweine können dem Absatz 1 des Art. 144 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Anhang VIII, Teil 1 der Verordnung (EU) 2020/688 entnommen werden. Ein Muster der Bescheinigung ist im Anhang I Kapitel 1 der Verordnung (EU) 2020/2235 zu finden.

Das Muster für die Veterinärbescheinigung für TNP ist im Anhang VIII Kapitel III Nr. 7 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zu finden.

Bei der Ausstellung der Veterinärbescheinigungen ist jedoch darauf zu achten, dass die entsprechenden Ergänzungen aus der Verordnung (EU) 2023/594 aufgeführt werden:

- | | |
|--|---------|
| ▪ Lebende, gehaltene Schweine | Art. 18 |
| ▪ Frisches Fleisch, Nebenprodukte der Schlachtung und Erzeugnisse aus diesen von Schweinen | Art. 19 |
| ▪ Tierische Nebenprodukte | Art. 21 |

3.4.3 Möglichkeiten der Nichtbeifügung einer Veterinärbescheinigung:

3.4.3.1 Nicht-Beifügung von Veterinärbescheinigungen im Bereich von Fleisch und Erzeugnissen, die von Hausschweinen gewonnen worden sind

Bei den Erzeugnissen von Hausschweinen kann ggf. auf die Beifügung von Veterinärbescheinigungen verzichtet werden.

Die Entscheidung bezüglich der Nichtbeifügung einer Veterinärbescheinigung wird von der zuständigen Behörde getroffen. Grundsätzlich kann sowohl beim rein nationalen Handel (z. B. bei Fleisch, welches mit dem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen gekennzeichnet ist) als auch beim innergemeinschaftlichen Verkehr unter bestimmten Voraussetzungen darauf verzichtet werden.

Dies gilt sowohl für Verbringungen aus der Schutz- und Überwachungszone, als auch für die im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I, II oder III gelisteten Restriktionsgebiete.

Die zuständige Veterinärbehörde muss bei ihrer Entscheidung, dass die Erzeugnisse ohne Veterinärbescheinigung außerhalb des jeweiligen Restriktionsgebietes gehandelt werden können, jedoch sicherstellen, dass die Unternehmen, welche auf die Beifügung der Veterinärbescheinigungen verzichten wollen, für die reglementierten Waren über ein alternatives System zur Rückverfolgung verfügen und dass die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bzw. Voraussetzungen aus der Verordnung (EU) 2023/594 vollumfänglich eingehalten werden. Das alternative System zur Rückverfolgung wird bereits für die Nichtbeifügung der Veterinärbescheinigungen für die Schutz- und Überwachungszone rechtlich verbindlich gefordert. Für die Sperrzonen I bis III sieht Verordnung (EU) 2023/594 sowohl für das nationale als auch für das innergemeinschaftliche Verbringen von Fleisch und Erzeugnissen von Schweinen aus ASP-Sperrzonen bzw. aus Betrieben innerhalb der Sperrzone ebenfalls ein alternatives System der Rückverfolgbarkeit als Voraussetzung für die Nicht-Beifügung von Veterinärbescheinigungen vor.

Ein alternatives System der Rückverfolgbarkeit geht über die lebensmittelrechtlichen Anforderungen, wie diese in Art. 18 der Verordnung (EU) 178/2002 vorgeschrieben sind, hinaus. Durch das alternative System muss sichergestellt werden, dass neben den Lieferanten und den abnehmenden Betrieben, auch der Warenfluss der reglementierten Waren innerbetrieblich vom Wareneingang bis zum Warenausgang im Rahmen der sogenannten internen Rückverfolgung nachweislich nachvollzogen werden kann. Hierzu sollte das System entsprechend schriftlich beschrieben sein z. B. in Form von Arbeits- oder Verfahrensanweisungen.

Restriktionsgebiet	Nicht-Beifügung möglich?	Bemerkung
Schutzzone	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur im nationalen Handel ▪ Darlegung, wie die rein nationale Vermarktung sichergestellt werden soll ▪ Alternatives System zur Rückverfolgbarkeit erforderlich ▪ Erzeugnisse müssen die Tiergesundheitsanforderungen an eine solche Verbringung vollumfänglich erfüllen ▪ Entscheidung liegt bei der zuständigen Veterinärbehörde
Überwachungszone	Ja	
Sperrzone I	Ja	
Sperrzone II	Ja	
Sperrzone III	Ja	
Schweine von <i>außerhalb eines Restriktionsgebietes</i> , Lage des Lebensmittelbetriebes innerhalb Restriktionsgebiet	Ja	

Möglichkeiten zur Nicht-Beifügung von Veterinärbescheinigungen beim ausschließlichen nationalen Handel

Restriktionsgebiet	Nicht-Beifügung möglich?	Bemerkung
Sperrzone I	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichen ersetzen die Veterinärbescheinigung ▪ Betrieb muss gemäß des Art. 44 auf Antrag amtlich benannt worden sein. <i>Gilt nicht</i> für Betriebe, die ausschließlich Erzeugnisse be- und verarbeiten, die von Schweinen aus der <i>Sperrzone I</i> oder von <i>außerhalb eines Restriktionsgebietes</i> stammen. ▪ <u>Erzeugnis-Arten:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ frisches Fleisch und Nebenprodukte der Schlachtung, gewonnen von Schweinen aus der Sperrzone I und II ○ Erzeugnisse, die einer risikominimierenden Behandlung unterzogen worden sind, gewonnen von Schweinen aus der Sperrzone I und II ○ Frisches Fleisch, Nebenprodukte der Schlachtung und hieraus hergestellte Erzeugnisse, gewonnen von Schweinen außerhalb eines Restriktionsgebietes aus Lebensmittelbetrieben in den Sperrzonen I, II oder III <p>Hierbei müssen das frische Fleisch, die Nebenprodukte der Schlachtung sowie die Erzeugnisse die einschlägigen Bedingungen erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alternatives System zur Rückverfolgbarkeit erforderlich ▪ Erzeugnisse müssen die Tiergesundheitsanforderungen an eine solche Verbringung vollumfänglich erfüllen ▪ Entscheidung liegt bei der zuständigen Veterinärbehörde
Sperrzone II	Ja	
Sperrzone III	nein	
Schweine von <i>außerhalb eines Restriktionsgebietes</i> , Lage des Lebensmittelbetriebes innerhalb Restriktionsgebiet	Ja	

Möglichkeiten zur Nicht-Beifügung von Veterinärbescheinigungen beim innergemeinschaftlichen Handel

Lebensmittelunternehmen, die sich innerhalb der Sperrzone I, II oder III befinden und im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels auf die Beifügung von Veterinärbescheinigungen verzichten wollen und diese durch das aufgebrachte Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichen ersetzen wollen, müssen gemäß Artikel 19 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2023/594 durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht werden, so dass die EU-Kommission oder andere Mitgliedsstaaten darauf zugreifen können.

Erzeugnisse, die von Schweinen aus der Sperrzone III gewonnen worden sind, bedürfen auch nach einer risikominimierenden Behandlung für den innergemeinschaftlichen der Beifügung einer Veterinärbescheinigung.

Im Zusammenhang mit der Nichtbeifügung von Veterinärzertifikaten sollte immer bedacht werden, dass es zu verstärkten Handelsrestriktionen im Bereich der Drittländer kommen kann, wenn Fleisch oder Erzeugnisse aus ASP-Restriktionsgebieten international gehandelt werden würde, obwohl dies nicht zulässig ist. Dies kann für den gesamten Bereich der Fleischwirtschaft schwerwiegende Folgen haben, da beispielsweise Drittstaaten das gesamte Bundesgebiet für den Handel mit Schweinefleisch und Erzeugnissen aus Schweinefleisch sperren könnten.

Aber auch beim innergemeinschaftlich gehandeltem Fleisch und Erzeugnissen kann das innergemeinschaftliche Verbringen von Fleisch oder Erzeugnissen, welche nur national gehandelt werden dürften, schwerwiegende Konsequenzen haben.

3.4.3.2 Nicht-Beifügung von Veterinärbescheinigungen bei Wildschweinefleisch und dessen Erzeugnissen

Auch im Bereich der Vermarktung von Wildschweinefleisch und den hieraus hergestellten Erzeugnissen kann unter Einhaltung der obigen Voraussetzungen auf die Beifügung von Veterinärbescheinigungen verzichtet werden. Allerdings ist ein solcher Verzicht nur für den rein nationalen Handel möglich.

Auch hier ist zu beachten, dass Erzeugnisse, die z. B. aufgrund einer risikominimierenden Behandlung als sichere Waren bezüglich der möglichen Verbreitung des ASP-Erregers gelten, immer von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein müssen, auch wenn im Rahmen der weiteren Vermarktung keine Genehmigung mehr erforderlich ist.

4 Reinigung und Desinfektion im Schlachtbetrieb

4.1 Entwesung, Reinigung und Desinfektion

Tierhalter haben die Verpflichtung unabhängig von einem eventuellen Seuchengeschehen Maßnahmen in ihrem Betrieb zu etablieren um die Biosicherheit zu gewährleisten. Hierzu gehören unter anderem folgende Maßnahmen:

- Reinigung und Desinfektion und
- Insekten- und Schadnagerbekämpfung.

Diese Präventionsmaßnahmen müssen auch beim Transport der Tiere beachtet werden. Näher präzisiert sind die Vorgaben in der Schweinehaltungshygieneverordnung (Anlage 2, Abschnitt III, Reinigung und Desinfektion) sowie der Viehverkehrsverordnung (Abschnitt 7, Reinigung und Desinfektion).

Die Reinigung und Desinfektion kann von der zuständigen Veterinärbehörde nicht nur für den Betrieb selbst, sondern soweit erforderlich, auch für Transportfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände angeordnet werden.

Sobald der Ausbruch der ASP in einem Schweinehaltungsbetrieb festgestellt worden ist, gelten in den Schweinehaltungsbetrieben in der Überwachungs- und Schutzzone zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen.

4.1.1 Entwesung

Unter Entwesung versteht man die möglichst vollständige Vernichtung von Schadnagern (Mäuse, Ratten) und von Gliederfüßern (Insekten, Zecken, usw.), die Tierseuchenerreger übertragen und verbreiten können. Die Entwesung hat immer vor der Reinigung zu erfolgen, um ein Ausweichen der tierischen Schädlinge in umliegende Gebäude und in die Umgebung zu verhindern.

Für die Durchführung der Entwesung ist das Hinzuziehen professioneller, IHK-geprüfter Schädlingsbekämpfer sinnvoll. Dabei sollten regional ansässige Unternehmen bevorzugt werden, da diese mit der Resistenzlage bei den Schadnagern im Gebiet besser vertraut sein dürften.

Für die bei der Schadnager- und Insektenbekämpfung anzuwendenden Mittel gilt die Bekanntmachung der geprüften und anerkannten Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen nach dem Infektionsschutzgesetz.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/362/dokumente/ss_18_liste_infektionsschutzgesetz.pdf

4.1.2 Reinigung

Bei der Reinigung werden Schmutz, Kot, Harn, Einstreu, Blut usw. entfernt. Ziel der Reinigung ist die optische Sauberkeit, d. h. an Gegenständen oder Einrichtungen sind keine Verunreinigungen mehr zu erkennen.

Durch die Reinigung werden ASP-Viren mechanisch beseitigt bzw. zum Teil durch die Reinigungsmittel abgetötet. Eine gründliche Reinigung führt bereits zu einer erheblichen Erregerabnahme (bis zu 99,9 %). Dies entspricht einer Verminderung der Anzahl der Keime um den Faktor 1000.

Durch die anschließende Desinfektion erfolgt nochmals eine deutliche Abnahme der Viren in der gleichen Größenordnung wie bei der Reinigung (bis zu 99,9 %; um den Faktor 1000).

Werden die Oberflächen und Gegenstände vor der Desinfektion nicht vollständig von sichtbarem Schmutz befreit, entspricht die Desinfektionswirkung bei der Keimreduktion lediglich einer guten Reinigung. Die Desinfektionswirkung ist in diesem Fall unzureichend und es kann zur Virusübertragung durch die verunreinigten Gegenstände kommen, an denen noch eine große Anzahl an ASP-Viren haftet.

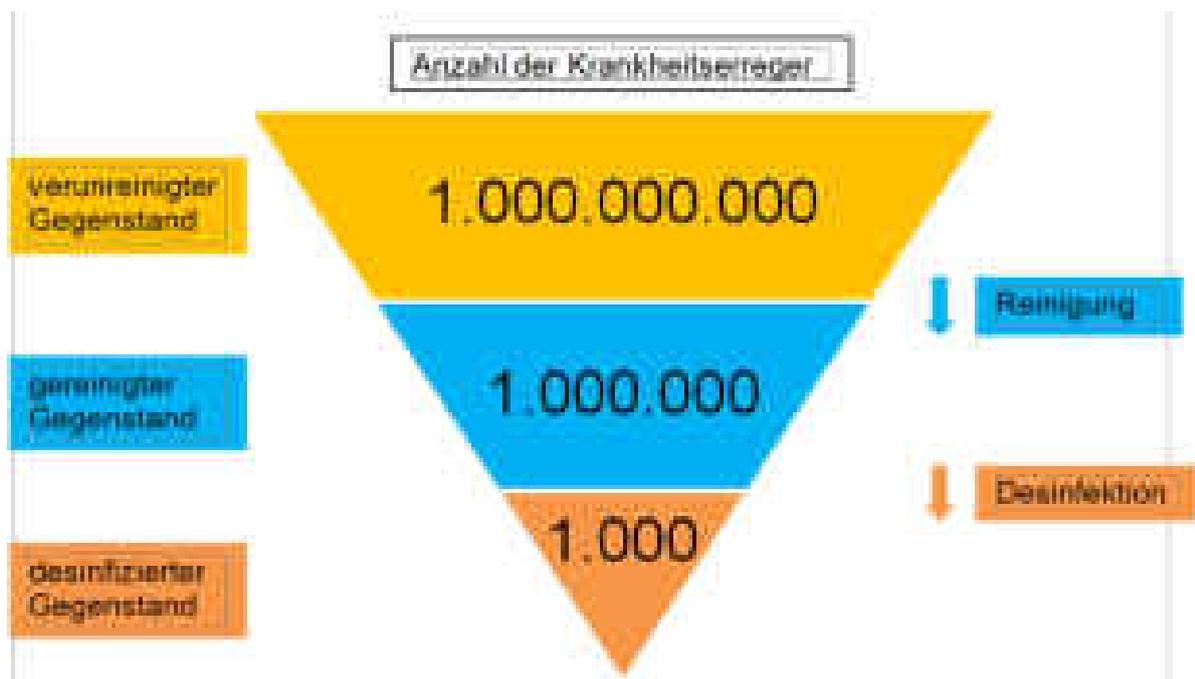


Abbildung: Verringerung der Anzahl der Keime auf einem verunreinigten Gegenstand durch Reinigung und Desinfektion

Fazit: Es ist zwingend notwendig, vor der Desinfektion Einrichtungen, Gegenstände und Hände so zu reinigen, dass an ihnen kein sichtbarer Schmutz mehr anhaftet. Dies gilt insbesondere für ungleichmäßige, strukturierte Oberflächen wie z. B. für die Rillen zwischen den Noppen der Gummistiefel!

Welche Faktoren sind für eine wirksame Reinigung wichtig?

Die Reinigungswirkung wird beeinflusst durch:

- die Art und Menge des verwendeten Reinigungsmittels
- die Konzentration des Reinigungsmittels
- die Eignung der Beschaffenheit von Oberflächen zu reinigender Gegenstände
- die mechanische Bearbeitung der Oberflächen und Gegenstände
- die Reinigungsdauer
- die Temperatur der Reinigungslösung und der zu reinigenden Gegenstände.

Wird einer dieser Faktoren verringert, müssen einer oder mehrere der übrigen Faktoren vergrößert werden, um den gleichen Effekt zu erzielen. Haftet die Verschmutzung beispielweise stärker an, ist die mechanische Reinigung zu intensivieren, um die Verschmutzung zu entfernen.

Bei der Auswahl von Reinigungsmitteln sind folgende Aspekte zu beachten:

- Materialeigenschaften und Empfindlichkeit gegenüber Reinigungs- und ggf. Desinfektionsmitteln, sowie die Oberflächenbeschaffenheit des zu reinigenden Materials.
- Umfang und Beschaffenheit der Verschmutzung
- Personenschutz
- Umweltverträglichkeit
- Kosten.

Bei der Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind neben der Wirksamkeit insbesondere die Personen- und Materialverträglichkeit zu beachten, d.h. es sind vor dem Gebrauch die Sicherheitsdatenblätter zu beachten und beim Umgang mit den Mitteln und deren Einsatz ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden. Beim Umgang mit Konzentraten saurer oder alkalischer Reiniger ist besondere Vorsicht geboten!

4.1.3 Desinfektion

Ziel einer Desinfektion ist die Abtötung bzw. Inaktivierung der ASP-Viren und gegebenenfalls weiterer Krankheitserreger. Bei ordnungsgemäßer Durchführung (insbesondere mit einer gründlichen vorherigen Reinigung) wird mit der Desinfektion die Anzahl der ASP-Viren, die an einem Gegenstand o. ä. haften, so stark verringert, dass sich Schweine bei Kontakt mit desinfiziertem Material, Gegenständen oder Oberflächen nicht mehr anstecken können. Wurde im Vorfeld die Reinigung nicht gründlich durchgeführt - insbesondere bei unzureichender Entfernung von Eiweißen bzw. eiweißhaltigen Ablagerungen z. B. Blut, Fetten - kommt es zum sogenannten Eiweißfehler. Hierbei führt das Desinfektionsmittel zu einer Koagulation der Eiweiße. Hierbei können Krankheitserreger von diesen koagulierten Eiweißen umschlossen werden und das Desinfektionsmittel kann diese nicht mehr abtöten. Je nach eingesetztem Desinfektionsmittel ist die Relevanz des Eiweißfehlers größer oder kleiner.

Die Desinfektion kann durch chemische, wie z. B. gegen Viren wirksame Desinfektionsmittel (DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung) oder physikalische Verfahren, wie beispielsweise hohe Temperaturen, erreicht werden. Eine Kombination aus beiden, die sogenannten chemothermischen Verfahren, wie z. B. der Einsatz von Brandkalk zur Mist- und Jauchedesinfektion, ermöglicht eine ausreichende Wirksamkeit auch bei weniger hohen Temperaturen.

Das ASP-Virus gehört zu den sogenannten behüllten Viren, die einen Überzug bestehend aus zwei dünnen Lagen aus Fett besitzen. Ohne diese Ummantelung sind solche Viren nicht ansteckungsfähig, so dass eine Zerstörung der Fetthülle zur Inaktivierung des Erregers führt. Dieser Umstand ist von Vorteil für die Bekämpfung, da alle Mittel, die Fett angreifen, bei der Verringerung der Virenbelastung hilfreich sind, z. B.:

- Reinigungsmittel, Seife (s. dazu 13.2 Reinigung)
- Heiße Temperaturen ($\geq 70^{\circ}\text{C}$)
- Desinfektionsmittel (z. B. auf Alkoholbasis)

Einschränkungen in der Bekämpfung sind beim ASP-Virus dennoch gegeben, da das Virus trotz Hülle sehr unempfindlich gegenüber einer Behandlung mit Säuren oder Laugen ist. Daher müssen geeignete Desinfektionsmittel sorgfältig ausgewählt werden. Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hierbei kann auf die "Liste der nach den Richtlinien der DVG geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung" zurückgegriffen werden.

Grundsätzliche Anforderungen an Desinfektionsmittel, die gegen ASP-Viren eingesetzt werden:

- möglichst breites Wirkungsspektrum gegenüber Viren und insbesondere gegen ASP-Viren
- möglichst kurze Einwirkzeit, um ASP-Viren schnell und sicher abzutöten
- breiter Temperaturbereich, in dem sie wirken
- kein oder nur geringer Eiweißfehler (Wirkungsverlust in Verbindung mit Eiweiß)
- nur geringe Geruchsbelästigung
- gute Materialverträglichkeit
- umweltfreundlich
- keine oder nur geringe Haut- und Schleimhautreizung bei Kontakt.

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in den [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

4.2 Entwesungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bei einem ASP-Verdacht oder –Ausbruch im Schlachtbetrieb

Bei einem ASP-Verdacht und -Ausbruch in einer Schlachtstätte gelten zusätzliche Anforderungen an die Reinigung bzw. Desinfektion von Anlagen, Einrichtungen, Gegenständen, Fahrzeugen, Dung, usw., durch die das ASP-Virus auf Schweine übertragen werden kann. Die Maßnahmen zur

1. Entwesung
2. Reinigung und Desinfektion

sind auf Anordnung der zuständigen Behörde durchzuführen.

4.2.1 Entwesung

Vorschrift	Ställe, Schlachthanlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie zum Transport von Schweinen benutzte Fahrzeuge sind, wenn nötig, zu entwesen.
Ergänzende Hinweise	Alle Maßnahmen sollten möglichst unter Einbeziehung örtlich erfahrener Fachkräfte (z. B. IHK-geprüfte Schädlingsbekämpfer) durchgeführt werden.

Bedeutung	<p>Zecken, aber auch Insekten oder Schadinager gelten als mögliche ASP-Überträger. Ziel der Entwesung ist die Unterbrechung der Übertragungskette und die Ausschaltung möglicher weiterer Virusquellen. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden.</p>
Inhalt	<p>Im Falle der ASP kann die zuständige Behörde sowohl bereits im Verdachts- als auch im Ausbruchsfall eine Schadinager- sowie Insektenbekämpfung anordnen.</p> <p>Die Entwesungsmaßnahmen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ immer vor der Reinigung ✓ mit Hilfe amtlich zugelassener Mittel ✓ unter amtlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes. <p>Die Schadinagerbekämpfung wird durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ im Verdachtsfall ✓ im Ausbruchsfall: <ul style="list-style-type: none"> ○ auf dem Schlachtbetrieb und evtl. ermittelten Seuchenbetrieb ○ ggf. im Umfeld von 1 km unter Beachtung weiterer Tierhaltungen ○ Intensivierung in allen übrigen landwirtschaftlichen Betrieben in der Schutz- und Überwachungszone, sofern diese eingerichtet worden sind. ○ Ggf. großräumige Rattenbekämpfung in der Schutz- und Überwachungszone. <p>Die Zecken- / Insektenbekämpfung wird durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ mit Ausräumung der Bestände ✓ nach der vorläufigen Desinfektion. <p>In einem ASP-Ausbruchsbetrieb (hier: Schlachtstätte) kommt es darauf an, die Schädlingsbekämpfung so in den übrigen Ablauf einzubinden, dass Tötungsaktionen nicht unnötig verzögert werden, aber gleichzeitig ein Abwandern von Schadinagern bzw. das Entkommen von Zecken und Insekten möglichst verhindert werden.</p> <p>❖ Anlage 11 Merkblatt: Entwesung</p>

1. Reinigung und Desinfektion

Vorschrift	Im Falle eines ASP-Verdachts bzw. eines ASP-Ausbruchs sind Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen an Transportfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen, Schlachthanlagen, sonstigen Materialien wie z. B. Einstreu, Ställen und Stalleinrichtungen, Dung und Gülle sowie auch an Tieren bzw. Tierkörpern durchzuführen.
Anordnung/Anweisung	Die Maßnahmen sind eine gesetzliche Verpflichtung des Schlachtbetriebes, des Tierhalters bzw. des Transporteurs.
Bedeutung	Diese Maßnahmen bezwecken die möglichst vollständige Eliminierung vorhandener ASP-Viren und damit des Seuchenherdes. Sie sind Voraussetzung für die spätere Wiederanerkennung der Seuchenfreiheit eines betroffenen Betriebes. Mit der Vernichtung der Ansteckungsquelle soll zudem die Verbreitung und Verschleppung des Virus in Schweinehaltungsbetriebe bzw. die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	<p>Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen in der eingesetzten Konzentration von der zuständigen Behörde zugelassen sein (z. B. DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung). Alle Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden unter behördlicher Aufsicht und nach Weisung des amtlichen Tierarztes durchgeführt.</p> <p>Ablauf der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in einem ASP-Ausbruchs-Betrieb (hier: Schlachtstätte):</p> <p><u>Vorläufige Reinigung und Desinfektion:</u> Die vorläufige Desinfektion wird immer <u>ohne</u> vorausgehende Reinigung durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Die ganzen Tierkörper oder Teile von toten Schweinen werden mit Desinfektionsmittel besprüht und anschließend in lecksicheren und abgeschlossenen Behältnissen zur Beseitigung verbracht. ✓ Gewebeteile und Blut, die bei der Tötung bzw. Schlachtung möglicherweise verspritzt worden sind, müssen sorgfältig erfasst und beseitigt werden. ✓ Nach der Entfernung der toten Tiere, Teile von diesen bzw. von Blut- und Geweberesten müssen alle Flächen und Ausrüstungen, die Kontakt zu infizierten Schweinen bzw. Materialien hatten mit Desinfektionsmittel besprüht werden. ✓ Gülle, Mist und/oder benutzte Einstreu müssen mit Desinfektionsmittel durchtränkt werden. <p>Das Desinfektionsmittel muss für mindestens 24 Stunden auf den behandelten Oberflächen verbleiben.</p>

Ausrüstungsgegenstände, Materialien bzw. Oberflächen, die nach dem Waschen und Desinfizieren nach wie vor kontaminiert sein könnten, sind zu vernichten z. B. Oberflächen aus unbehandeltem Holz.

Um die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- ✓ ständige Desinfektionseinrichtungen für Schuhwerk sowie Desinfektionsmatten und -wannen; Schuhe müssen vor Desinfektion gereinigt werden
- ✓ Vorübergehende Installation einer Desinfektionsanlage
- ✓ Bereitstellung von Schutzkleidung und Duschen
- ✓ Abschaltung der Belüftung.

Endgültige Reinigungs- und Desinfektion:

- ✓ Gülle, Mist und benutzte Einstreu müssen entfernt worden sein und wie folgt behandelt worden sein:

I. Mist und benutzte Einstreu:

- a. Dampfbehandlung mit einer Mindesttemperatur von + 70 °C oder
- b. Verbrennen oder
- c. Tiefes Vergraben oder
- d. Selbsterhitzung und Lagerung für mind. 42 Tage mit Zugabe eines wirksamen Desinfektionsmittels.

II. Flüssige Gülle:

Lagerung für mindestens 42 Tage.

- ✓ Alle Flächen müssen mit fettlöslichem Mittel von Fettresten und Schmutz befreit und mit kaltem Wasser abgespült werden
- ✓ danach erneutes Einsprühen mit Desinfektionsmittel
- ✓ 7 Tage danach müssen die Betriebe erneut gereinigt und desinfiziert werden.

Frühestens 24 Stunden nach Beendigung der endgültigen Reinigung und Desinfektion kann die Schlachtung wieder aufgenommen werden. Somit ergibt sich eine Minstdauer für die Einstellung der Schlachtung für 9 Tage.

[Anlage 12 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion](#)

5 Kostentragung und Rechtsvorschriften

5.1 Kostentragung

Die Kosten für Blutuntersuchungen zu Handelszwecken werden nicht übernommen. Diese hat der Tierhalter zu tragen.

Werden die Schweine an einem Schlachthof angeliefert und werden bei den lebenden Schweinen im Rahmen der Schlachttieruntersuchung Symptome erhoben, die einen Verdacht auf ASP rechtfertigen, mit der Folge eines Schlachtverbotes und der Tötung der betroffenen Tiere, entfällt die Entschädigung für diese Schweine.

Wurde bei den angelieferten Schweinen im Rahmen der Schlachttieruntersuchung keine Symptome festgestellt, die auf das Vorhandensein einer ASP-Erkrankung hindeuten, aber im Rahmen der Fleischuntersuchung Hinweise auf eine solche gefunden und die Schlachttierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung entsprechend gemäßregelt, werden 80 % des gemeinen Wertes der Schweine erstattet.

Für nicht seuchenverdächtige bzw. seuchenkranke Schweine, die auf behördliche Anordnung am Schlachthof getötet werden, wird i.d.R. eine Entschädigung gewährt. Dies sind z.B. Schweine, die sich zeitgleich zu den seuchenverdächtigen Schweinen am Schlachthof befanden und ebenfalls getötet worden sind.

In der Regel sind die Entschädigungsanträge durch den schweinehaltenden Betrieb der gemäßregelten Schweine zu stellen.

Die Tierseuchenkasse übernimmt auch 80 % der Desinfektionsmittelkosten bei Beitragszahlern. Die übrigen Kosten sind von den Betrieben zu tragen.

Fleisch und Fleischerzeugnisse, die aufgrund tierseuchenrechtlicher Anordnungen unschädlich zu beseitigen sind, werden nicht entschädigt.

5.2 Rechtsvorschriften

Europäisches Recht:

VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“ – AHL)

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/ 687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/594 DER KOMMISSION vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf

die Afrikanischen Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Im weiteren nur Verordnung genannt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/689 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen. Im weiteren nur Verordnung genannt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/2154 DER KOMMISSION vom 14. Oktober 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Tiergesundheits-, Bescheinigungs- und Meldeanforderungen bei Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Landtieren stammen, innerhalb der Union. Im weiteren nur Verordnung genannt.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/2235 DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigung, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG. Im weiteren nur Verordnung genannt.

Nationales Recht:

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. I 2018, 1938)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchwPestV)) in der Neufassung vom Dezember 2018 (BGBl. I 2018, 2594)

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchführung von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSchV) vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997)

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)) in der Neufassung vom 02.04.2014 (BGBl I 2014, 326)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Anlagen

Anlage 1 Vordruck: Listung der Ansprechpartner

<i>Veterinäramt</i>
<i>Bürgermeisteramt / Landratsamt</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ Ort</i>

Ansprechpartner und verantwortliche Person des Betriebs für die zuständige/n Tiergesundheitsbehörde/n und für die Umsetzung behördlicher Maßnahmen am Schlachthof:

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Zulassungs-Nr.: BW __.__.____	
Lebensmittelrechtlich Verantwortlicher:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:

Beantragung von Ausnahmegenehmigungen/Verplombungen etc.	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner für einen ASP-Verdacht im Anlieferungsbereich des Schlachthofes	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner für epidemiologische Nachforschungen im Anlieferungsbereich von Schlachttieren	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner für epidemiologische Nachforschungen und die Rückverfolgung von Fleisch und Fleischerzeugnissen	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:

Ansprechpartner zur Unterstützung behördlicher Maßnahmen	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner und verantwortliche Person für die Anlieferung von Schlachttieren an den Schlachthof	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner und verantwortliche Person für den reinen Bereich in einer Schlachtstätte sowie ggf. für den Zerlege- und Verarbeitungsbereich	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:

Der zuständigen Veterinärbehörde mitgeteilt am _____ um _____ Uhr.

Ort, Datum, Unterschrift Verantwortlicher für die Mitteilung an die Behörde

Anlage 2 Merkblatt: Krankheitssymptome und typische Veränderungen der ASP

KRANKHEITSVERLÄUFE DER ASP

Erscheinungen am lebenden Tier

Verlaufsform

Krankheitsbild

Plötzliches Verenden
(perakut)

- Tiere verenden unvermittelt
- kaum oder keine erkennbaren vorherigen Krankheitserscheinungen

Schwerer Verlauf
(akut)

- ungewöhnliche Ruhe im Stall / in der Gruppe
- eng beieinander bzw. übereinanderliegende Tiere
- hohes Fieber (über 40°C)
- Teilnahmslosigkeit, Schwäche, gestörte und ungezielte Bewegungsabläufe
- Futtermittelverweigerung
- Blaufärbungen oder Blutungen in der Haut, v. a. an den Ohren und Gliedmaßen
- Ausfluss aus Nase und Augen
- Atembeschwerden
- Erbrechen, Durchfall (teilweise mit Blutbeimengungen) oder Verstopfung
- Verenden von bis zu 100 % der Schweine im Bestand

Gemäßigter Verlauf
(subakut)

(gehäuft in Gebieten mit fortdauernder / endemischer ASP)

- Krankheitsbild insgesamt milder und verzögert
- Fieber in Wellen
- Abgeschlagenheit, Schwäche
- verminderte Futteraufnahme
- Blaufärbungen oder Blutungen in der Haut, v. a. an den Ohren und Gliedmaßen
- Atembeschwerden
- Durchfall
- Verferkelungen
- Verenden von ca. 30 - 70 % der Schweine im Bestand

Schleichender Verlauf
(chronisch)
(eher selten)

- unklares bzw. wenig eindeutiges, über längeren Zeitraum bestehendes Krankheitsbild
- unregelmäßiges Fieber
- Mattigkeit, Schwäche
- verminderte Futteraufnahme
- Gewichtsverlust, schlechte Mastleistung, kümmerer
- Atembeschwerden
- Durchfall
- Verferkelungen
- Haut- und Gelenkentzündungen

Erscheinungen am lebenden Tier



Übereinanderliegen der Tiere



Blaufärbung bzw. Rötung der Haut, v. a. an Ohren, Gliedmaßen und Unterbauch



Teilnahmslosigkeit, Mattigkeit



Blutiger Durchfall

KRANKHEITSVERLÄUFE DER ASP

Erscheinungen am toten Tier

Verlaufsform	Krankheitserscheinungen am Tierkörper
Plötzliches Verenden / Schwerer Verlauf (perakut / akut)	<ul style="list-style-type: none"> - vorherrschend sind ausgedehnte Blutungen bzw. Blutstauungen - Blaufärbung bzw. flächenhafte Blutungen in der Haut (v. a. an Gliedmaßen und Bauch) - hochgradige, oft blutige Ergüsse in den Körperhöhlen und im Herzbeutel - blutgefüllte und vergrößerte Lymphknoten, v. a. an Magen, Leber und Nieren - Dunkelfärbung und Vergrößerung der Milz - stippchenförmige Blutungen in den Nieren, in Harnblase, Brust- und Bauchfell, Magen- und Darmschleimhaut, am Herzen und im Kehlkopf - Aufquellen des Dickdarmgekröses und der Gallenblasenwand
Gemäßigter Verlauf (subakut) <i>(gehäuft in Gebieten mit fortdauernder ASP)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - die Veränderungen ähneln denen des schweren Verlaufs, sind jedoch weniger ausgeprägt - Blutungen in unterschiedlichem Ausmaß, v. a. in den Nieren - blutgefüllte und vergrößerte Lymphknoten - Dunkelfärbung und Vergrößerung der Milz - Wasserlunge, Schaum in Lunge und Luftröhre - Lungenveränderungen (verfestigtes, leberähnliches Gewebe o. ä.)
Schleichender Verlauf (chronisch) <i>(eher selten)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - vergrößerte Lymphknoten - Milzvergrößerung - Entzündungen bzw. Verklebungen von Brustfell, Herzbeutel, und Lunge - käsige Herde in den Lungen, teilweise Kalkeinlagerungen

Erscheinungen am toten Tier



Blutgefüllte und vergrößerte Lymphknoten



Vergößerte, blutgestaute Milz



Hochgradiger Blutstau in der Niere bzw. stippchenförmige (petechiale) Einblutungen



Blutige Dickdarmentzündung mit teilweise blutig-sulzigem Dickdarmgekröse



Blutleere Leber aufgrund von Blutungen in die Körperhöhlen;
Gallenblasenwand blutig aufgequollen



Deutliche Ansammlung von blutig-schaumiger Flüssigkeit in Lunge, Bronchien und Luftröhre (Lungenödem)



Quellennachweis Bilder:

*Friedrich-Loeffler-Institut, Insel Riems; Institut für Virusdiagnostik;
Nationales Referenzlabor für Afrikanische Schweinepest*

Anlage 3 Vordruck: Anzeige eines ASP-Verdachts

(optional zu verwenden – Anzeige kann auch formlos oder per Telefon oder Fax erfolgen)

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:
--



**Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest
bei gehaltenen Schweinen
nach § 4 Tiergesundheitsgesetz**

Schlachtbetrieb:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Zulassungs-Nr.: BW ____ . ____ . ____ . ____ . ____	
Lebensmittelrechtlich Verantwortlicher (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Herkunft der Tiere:	
Transporteur (Vor- und Zuname):	
VVVO-Nummer/Registriernummer (falls vorhanden): DE 08 _____	
Anlieferungsdatum:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Sammeltransport von mehreren Schweinehaltern Direktanlieferung durch Landwirt Feststellung des Verdachts:Bei Anlieferung / Schlachttieruntersuchung Bei der Schlachtung / Fleischuntersuchung

Hiermit wird beim zuständigen Veterinärbehörde angezeigt:

1. Zeitpunkt des Verdachts:								
am <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table> (Datum):	T	T	M	M	J	J	J	J
T	T	M	M	J	J	J	J	
um: <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td> </td><td> </td><td>:</td><td> </td><td> </td></tr></table> Uhr			:					
		:						
2. Im o.g. Betrieb wurden folgende Krankheitserscheinungen festgestellt:								

3. Schweine, bei denen die Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:

Standort der Tiere / Tierkörper ¹	Anzahl ²	Bezeichnung bzw. Name, Vorname Herkunftsbetrieb	Anschrift des Herkunftsbetriebes	Kennzeichnung der Schweine ³

¹ Transportfahrzeug / Wartestall / Schlachtband / Kühlraum

² Anzahl der betroffenen Tiere / Tierkörper

³ Nr. Schlagstempel

4. Sonstige Schweine am Schlachthof ohne Krankheitssymptome:

Standort der Tiere / Tierkörper ¹	Anzahl ²	Bezeichnung bzw. Name, Vorname Herkunftsbetrieb	Anschrift des Herkunftsbetriebes	Kennzeichnung der Schweine ³

¹ Transportfahrzeug / Wartestall / Schlachtband / Kühlraum

² Anzahl der betroffenen Tiere / Tierkörper

³ Nr. Schlagstempel

Sonstige Tiere außer Schweine am Schlachthof:

Rinder Anzahl:

Schafe/Ziegen Anzahl:

Pferde Anzahl:

Bereits ergriffene Maßnahmen:

Einstellung der Schlachtung

Schließung der Zu- und Abfahrtswege des Betriebsgeländes

Abfahrtsverbot für Anlieferungsfahrzeuge von Schweinen

Personen und Personal im Rahmen der Schweineschlachtung ist Vor-Ort

Ort, Datum, Unterschrift (Anzeigenerstatter)

Anlage 4 Vordruck: Musteranschreiben an Anlieferer/Transporteure/Viehandel und Kunden

Musteranschreiben an Schweinehalter, etc.

Sehr geehrte/r <Anrede>,

das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat am <Datum> den (Verdacht) Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Baden-Württemberg, im Land-/Stadtkreis XY, mitgeteilt und dabei über die Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in den ausgewiesenen Restriktionsgebieten informiert.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine für Schweine ansteckende Erkrankung. Für Tiere anderer Arten und Menschen besteht keine Gefahr. Folglich sind Schweinefleisch und Fleischergzeugnisse aus Schweinefleisch für Verbraucher völlig unbedenklich. Da ein umfassendes Überwachungs- und Bekämpfungskonzept durchgeführt wird, ist es unwahrscheinlich, dass Erzeugnisse von infizierten Schweinen in den Handel gelangen.

Das ASP-Virus kann sich bei Hausschweinen unter anderem sowohl über den Fahrzeug-, Tier- und Personenverkehr und bei Wildschweinen durch Kontakt der Tiere untereinander verbreiten. Für den Schutz der übrigen Tierbestände müssen daher strenge Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dazu zählen die Einschränkung des Personen-, Tier- und Fahrzeugverkehrs in und aus den betroffenen Betrieben sowie umfangreiche Hygienemaßnahmen mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.

In den Restriktionsgebieten dürfen daher bis auf Weiteres keine Schweine verbracht werden; Personen und Fahrzeuge dürfen nur mit behördlicher Genehmigung die Betriebe betreten bzw. befahren - eine Abholung von Schweinen ist somit vorerst nicht möglich.

Über die Maßnahmen auf dem Betrieb, wie zum Beispiel die starke Einschränkung des Personen-, Tier- und Fahrzeugverkehrs sowie Hygienemaßnahmen werden die betroffenen Betriebe von den zuständigen Behörden direkt bzw. durch die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung informiert, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Alle außerhalb der genannten Restriktionsgebiete liegenden Schweinehaltungsbetriebe werden ersucht, grundlegende Vorsorgemaßnahmen gegen den Erregereintrag zu ergreifen:

- Verkehr von Fremdfahrzeugen und Personen auf das unbedingt notwendige Maß einschränken.
- mit eigenen Fahrzeugen die Durchfahrt durch die Restriktionsgebiete meiden.
- betriebsfremde Personen zum Tragen von Schutzkleidung und zur Händedesinfektion (ggf. Duschen) anhalten.
- beim Betreten des eigenen Betriebs Kleider wechseln (inklusive Schuhe) sowie Hände reinigen und desinfizieren (ggf. Duschen)

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Pressemitteilung MLR

Musteranschreiben an Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat am <Datum> den (Verdacht) Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Baden-Württemberg, im Land-/Stadtkreis XY, mitgeteilt und dabei über die Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in den Restriktionsgebieten informiert.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine für Schweine ansteckende Erkrankung. Für Tiere anderer Arten und Menschen besteht keine Gefahr. Folglich sind Schweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Schweinefleisch für Verbraucher völlig unbedenklich. Da ein umfassendes Überwachungs- und Bekämpfungskonzept durchgeführt wird, ist es unwahrscheinlich, dass Erzeugnisse von infizierten Schweinen in den Handel gelangen.

Mit der Information über den ASP-Ausbruch hat unsere Firma/unsere Betrieb alle in letzter Zeit ausgelieferten, beziehungsweise derzeit zur Auslieferung anstehenden Waren überprüft, ob sie den einschlägigen Vorgaben der Schweinepest-Verordnung und des einschlägigen EU-Rechts entsprechen. Dies ist uneingeschränkt der Fall.

Weiterhin möchten wir Sie darüber informieren, dass

... [Maßnahmen Schlachttiere]

... [Maßnahmen Erzeugnisse]

... [Betrieb liegt (nicht) in Restriktionsgebiet liegt.]

... [Hinweis auf Kontaktstelle des Betriebs für Anfragen]

Sie werden um Verständnis für eventuelle Verzögerungen bei gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Pressemitteilung MLR

Anlage 5 Antragsvordruck auf Benennung eines Schlachtbetriebes gemäß der Verordnung (EU) 2023/594

Name des Betriebs
Straße
PLZ Ort
Zulassungs-Nr.:

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag auf Benennung eines Lebensmittelbetriebes zur Schlachtung von Schweinen, die in der Sperrzone II und/oder III gehalten worden sind, bzw. zur Be- und Verarbeitung von deren Fleisch bzw. Nebenprodukten der Schlachtung gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2023/594

1. Betriebsdaten (Schlachtstätte):

Name des Betriebes	Reg.Nr. nach ViehVerkV bzw. Zulassungsnummer
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer:

Name / Funktion
Kontaktmöglichkeit (Telefon/E-Mail)

Antrag für folgende Betriebsbereiche:

- | | |
|---|--------------------------|
| Schlachtung | <input type="checkbox"/> |
| Zerlegung | <input type="checkbox"/> |
| Be- und Verarbeitung von Fleisch + Blut | <input type="checkbox"/> |
| Be- und Verarbeitung von Nebenprodukten der Schlachtung | <input type="checkbox"/> |
| Kühl- und Tiefkühl lagern (als eigenständige Tätigkeit) | <input type="checkbox"/> |

Herkunft der Schweine bzw. des gewonnenen Fleisches und der sonstigen Erzeugnisse), die im Betrieb geschlachtet, zerlegt, be- und verarbeitet bzw. gelagert werden:

<input type="checkbox"/>	Sperrzone II (infizierte Zone)	<input type="checkbox"/>	Sperrzone I (Pufferzone)
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet	<input type="checkbox"/>	Sperrzone III (Schutz- und Überwachungszone)
<input type="checkbox"/>	Schutzzone ¹	<input type="checkbox"/>	Überwachungszone ¹

2. Kontaktdaten des verantwortlichen Lebensmittelunternehmens zur vereinfachten Kontaktaufnahme: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____
 Mobil: _____ Fax: _____

Anlagen für eine Zulassung nach Art. 44 und Art. 45 bzw. Art. 46 der Verordnung (EU) 2023/594

Im o.g. Betrieb ist gewährleistet:

- Bereich der Schweineschlachtung: Die Vorgaben von Buchstabe a des Artikel 42 der Verordnung (EU) 2023/594 werden nachvollziehbar und nachweislich eingehalten und/oder
- Bereich der Zerlegung, Be- und Verarbeitung sowie Lagerung von Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung: Die Vorgaben von Buchstabe a des Art. 43 der Verordnung (EU) 2023/594 werden nachvollziehbar und nachweislich eingehalten.

Hierzu sind im Betrieb folgende Dokumente vorhanden und sind diesem Schreiben in Anlage beigefügt:

- Dokumentierte Arbeitsanweisungen und Verfahrensbeschreibungen zur Umsetzung der Vorgaben des Buchstaben a des Art. 42 und / oder des Buchstaben a des Art. 43 der Verordnung (EU) 2023/594.
- Das relevante Betriebspersonal wurde zur Anwendung der Arbeitsanweisungen und Verfahrensbeschreibungen geschult. Die Durchführung der Schulung wurde mit Datum und Unterschrift durch die Mitarbeiter bestätigt (Nachweis der Schulung)
- Benennung der nachfolgenden Lieferketten², sofern keine unmittelbare Abgabe an den Endverbraucher erfolgt.
- Konzept zur Trennung zwischen Schweinefleisch bzw. Schweinefleischerzeugnissen bzw. Schweineerzeugnissen, welche nur national gehandelt werden dürfen

¹ Ohne Listung bzw. im Vorfeld der Listung im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/594

² Hierzu ist es in Rücksprache mit der zuständigen Veterinärbehörde ggf. ausreichend, sofern die Unterlagen im Betrieb vorliegen und dort eingesehen werden können.

und solchen die auch innergemeinschaftlich gehandelt oder ggf. exportiert werden dürfen (entlang der gesamten Herstellungs- bzw. Produktionskette).

Sonstige Dokumente:

_____ den, ____ . ____ . _____
Ort und Datum

Unterschrift (**Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer**)

Anlage 6 a Antragsvordruck zum Verbringen von Fleisch- und Fleischerzeugnissen von Schweinen aus der Sperrzone II bzw. der infizierten Zone

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:



Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Schweinefleisch, Schweineerzeugnissen und Schweinefleischerzeugnissen gewonnen von Schweinen aus einem Haltungsbetrieb in der Sperrzone II bzw. der infizierten Zone

(Art. 14 in Verbindung mit Art. 41 und 42 der Verordnung (EU) 2023/594)

Befindet sich der Abnehmer im deutschen Inland?

<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA
-------------------------------	-----------------------------

1. Betriebsdaten (verbringender bzw. ausführender Betrieb):

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Zulassungsnummer (fünfstellig): BW _____ (soweit vorhanden)	
Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

- Der genannte Betrieb besitzt eine amtliche Benennung gemäß Art. 41 in Verbindung mit Art. 44 der Verordnung (EG) 2023/594

Antrag gemäß:

- Art. 41 (1) nur nationalen Handel
- Art. 41 (2) ggf. nur nationaler Handel
- risikominimierende Behandlung (vorgesehen oder durchgeführt)
- Kennzeichnung mit besonderem Genuss- bzw. Identitätskennzeichen
- Art. 42 für innergemeinschaftlichen Handel und ggf. Export

2. Angaben zum Schweinefleisch bzw. Schweinefleischerzeugnissen

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

Produktbezeichnung:	
Menge:	
Genuss- bzw. Identitätskennzeichen	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/> 
Produktionsdatum:	
Schlachtdatum der Schweine:	
Datum der Verbringung (geplant):	

Schweine wurden mit einer Genehmigung nach folgenden Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/594 zum Schlachtbetrieb verbracht:

- Art. 24 Absatz. 1 und 2
- + Einhaltung von Art. 15 Absatz 1 Buchstabe a (sogenannte Residenzpflicht, Bedingung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Art. 42)
- Art. 24 Absatz. 3

3. Angaben zum Herkunftsbetrieb der Schweine in der Sperrzone II

Name des Betriebes	Ggf. Reg.Nr. nach ViehVerkV DE _ _ _ _ _ ersten beiden Ziffern Bundesland
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Verantwortliche Kontaktperson des Betriebes:

Name / Funktion
Kontaktmöglichkeit (Telefon/E-Mail)

! Beachte: bei mehreren Abnehmern kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

4. Angaben zum abnehmenden Lebensmittelbetrieb

Lage:

Freies Inland
 Sperrzone I
 Sperrzone II bzw. der infizierten Zone
 Sperrzone III
 Schutzzone
 Überwachungszone
 anderer Mitgliedsstaat
 Drittland

Name des Betriebes	Ggf. Zulassungsnummer: _____ Länderkürzel z. B. BW	Reg.Nr. nach ViehVerkV: DE _____ ersten beiden Ziffern Bundesland
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort	
Telefon	Mobil	<i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>gabe</i>	<i>Freiwillige An-</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer des Bestimmungsbetriebes:

Name / Funktion
Kontaktmöglichkeit (Telefon/E-Mail)

- Der Bestimmungsbetrieb besitzt eine amtliche Benennung gemäß Art. 44 in Verbindung mit Art. 45 der Verordnung (EG) 2023/594

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Anlage 6 b Antragsvordruck zum Verbringen von Fleisch- und Nebenprodukten der Schlachtung von Schweinen aus der Sperrzone III

<i>Veterinäramt</i>
<i>Bürgermeisteramt / Landratsamt</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ Ort</i>

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:



Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Schweinefleisch und Nebenprodukten der Schlachtung gewonnen von Schweinen aus einem Haltungsbetrieb in der Sperrzone III

(Art. 33 oder 49 der Verordnung (EU) 2020/687 und
Art. 43 der Verordnung (EU) 2023/594)

1. Betriebsdaten (Schlachthof):

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Zulassungsnummer (fünfstellig): BW _____ (soweit vorhanden)	
Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

- Der genannte Betrieb besitzt eine amtliche Benennung gemäß Art. 44 in Verbindung mit Art. 45 bzw. 46 der Verordnung (EG) 2023/594

Antrag gemäß: Art. 33 ¹ / Art. 49 ¹ oder Artikel 43 ²:

- zu benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gemäß Art. 33 der Verordnung (EU) 2020/687
- für den rein nationalen Handel, Kennzeichnung mittels besonderem Genuss- bzw. Identitätskennzeichen gemäß Art. 47 der Verordnung (EU) 2023/594

¹ Verordnung (EU) 2020/687

² Verordnung (EU) 2023/594

2. Angaben zum Schweinefleisch bzw. Nebenprodukten der Schlachtung

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

Produktbezeichnung:	
Menge:	
Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichen	<input type="checkbox"/>  zur risikominimierenden Behandlung <input type="checkbox"/> 
Produktionsdatum:	
Schlachtdatum der Schweine:	
Datum der Verbringung (geplant):	

Schweine wurden mit einer Genehmigung nach folgenden Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/594 zum Schlachtbetrieb verbracht:

- Art. 29 (1) – Compliant-Schweine Art. 29 (5) – Non-Compliant-Schweine¹
 Art. 30 (1) – Compliant-Schweine Art. 30 (3) – Non-Compliant-Schweine¹

3. Angaben zum Herkunftsbetrieb der Schweine in der Sperrzone III

Name des Betriebes	Reg.Nr. nach ViehVerkV DE ____ ersten beiden Ziffern Bundesland
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Verantwortliche Kontaktperson des Betriebes:

Name / Funktion
Kontaktmöglichkeit (Telefon/E-Mail)

Ggf. Angabe, welcher der allgemeinen bzw. zusätzlichen Bedingungen gemäß Absatz 3 des Art. 30 der Verordnung (EU) 2023/594 nicht eingehalten werden konnte:

¹ Non-Compliant-Schweine sind Schweine, die aus Schweinehaltungsbetrieben in der Sperrzone III stammen, nicht alle Verbringungsvoraussetzungen vollumfänglich erfüllen. Näheres siehe Art. 29 (5) und Art. 30 (3) der Verordnung (EU) 2023/594

! Beachte: bei mehreren Abnehmern kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

4. Angaben zum abnehmenden Lebensmittelbetrieb:

Lage:

Freies Inland Sperrzone I Sperrzone II Sperrzone III
 Schutzzone Überwachungszone

Name des Betriebes	Ggf. Zulassungsnummer: _____	Ggf. Reg.Nr. nach ViehVerkV: DE _____ ersten beiden Ziffern Bundesland
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort	
Telefon	Mobil	<i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>gabe</i>	<i>Freiwillige An-</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer des Bestimmungsbetriebes:

Name / Funktion
Kontaktmöglichkeit (Telefon/E-Mail)

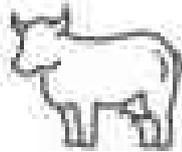
- Der Bestimmungsbetrieb besitzt eine amtliche Benennung gemäß Art. 44 in Verbindung mit Art. 46 der Verordnung (EG) 2021/605

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Hinweis:

Schlachttierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung, die mit dem besonderen Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichen  sind, dürfen nur innerhalb von Deutschland gehandelt werden.

Anlage 7 Vordruck: Schlachttiervoranmeldung



Schlachtstätte

Straße

PLZ Ort

Eingegangen am:

Schlachttiervoranmeldung bei der Schlachtstätte



<input type="checkbox"/>	Schwein	<input type="checkbox"/>	Rind	<input type="checkbox"/>	Ziege
<input type="checkbox"/>	Schaf	<input type="checkbox"/>	Pferd	<input type="checkbox"/>	Sonstige: _____

Anliefernder Betrieb befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	infizierte Zone (Sperrzone II)	<input type="checkbox"/>	Pufferzone (Sperrzone I)	<input type="checkbox"/>	außerhalb eines Restriktionsgebietes
<input type="checkbox"/>	Schutzzone	<input type="checkbox"/>	Überwachungszone	<input type="checkbox"/>	Sperrzone III

Tierhalter (Name, Anschrift, Tel., Mail, Registriernummer):

Lohnschlachtung für:

Anzahl der Schlachttiere:

--	--	--

Datum der Anlieferung:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Ungefähre Uhrzeit der Entladung an der Schlachtstätte:

		:		
--	--	---	--	--

Uhr

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter**)

Von der Schlachtstätte auszufüllen!

- Abnahme wird vorbehaltlich tierseuchenrechtlicher Bestimmungen bestätigt

- Abnahme wird abgelehnt

Ort, Datum, Unterschrift (**Schlachtstätte**)

Anlage 8 Antragsvordruck zum Verbringen von Schlachtschweinen beim Ausbruch der ASP bei Hausschweinen

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:



Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zum Transport in eine von der Behörde bestimmte Schlachtstätte

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Sperrzone III (Genehmigung nach Art. 29 oder 30 der Verordnung (EU) 2023/594)	<input type="checkbox"/>	Sperrzone I¹ (ggf. Genehmigung nach Art. 22 der Verordnung (EU) 2023/594)
<input type="checkbox"/>	Schutzzone (Genehmigung nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2020/687)	<input type="checkbox"/>	Überwachungszone (Genehmigung nach Art. 44 der Verordnung (EU) 2020/687)
<input type="checkbox"/>	außerhalb eines Restriktions- gebiets² (Genehmigung nach Art. 29 bzw.44 der Verordnung (EU) 2020/687)		

¹ Genehmigungserfordernis ist bei der zuständigen Veterinärbehörde zu erfragen

² Genehmigung nur erforderlich sofern die Schweine in die Schutz- oder Überwachungszone verbracht werden sollen.

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke

Anzahl Schweine

Gesamt:

--	--	--

Schlagstempel-Nr. _____

Schweine gesamt im Stall:

--	--	--

3. Untersuchung der Schweine¹

Datum der Blutprobenentnahme bei einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine auf Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

A	1	2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---	---	---

4. Schlachtstätte am Bestimmungsort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen:

Name der Schlachtstätte	Zulassungs-Nr.: _____	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort	
Telefon	Mobil	<i>Freiwillige Angabe</i>
Fax	<i>Freiwillige Angabe</i>	<i>Freiwillige Angabe</i>

Die Schlachtstätte befindet sich in (*falls nicht bekannt, bitte bei der Schlachtstätte erfragen*):

<input type="checkbox"/>	Sperrzone I	<input type="checkbox"/>	Sperrzone II
<input type="checkbox"/>	Sperrzone III	<input type="checkbox"/>	Schutzzone
<input type="checkbox"/>	Überwachungszone	<input type="checkbox"/>	außerhalb eines Restriktionsgebietes

Schlachtstätte ist amtlich benannt²: ja nein

¹ Nicht notwendig bei Schweinen von außerhalb von Restriktionsgebieten

² amtliche Benennung zur Schlachtung von Schweinen aus der Sperrzone III erforderlich

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Soweit bekannt, bitte auch Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>
amtliches Kennzeichen (Zugfahrzeug)	amtliches Kennzeichen (Anhänger)

Der Transport muss auf direktem Weg vom Schweinehaltungsbetrieb zum Schlachthof erfolgen.



Bitte ausfüllen:

Angaben für die Verplombung und die klinische Untersuchung notwendig.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am Schweinehaltungsbetrieb verladen.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... an der Schlachtstätte entladen.

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen in der Schutz- und Überwachungszone

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung, die für den Halungsstandort der zuvor genannten Schweine, gelten einhält und im Falle einer Listung des Restriktionsgebietes im Anhang I als Sperrzone I, II oder III die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/594 eingehalten werden:

Bedingung (bitte ankreuzen)	ja	nein
Schweine mind. 30 Tage im Herkunftsbetrieb oder seit Geburt + keine Einstellung von Schweinen aus der Sperrzone II ¹ oder III in diesem Zeitraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Rahmen der ständigen Überwachungsmaßnahmen ² zum Vorhandenseins des ASP-Erregers im Betrieb wurden die Falltiere gemäß dem vorgegebenen Stichprobenumfang und Frequenz untersucht oder sofern nicht gegeben entsprechende Blutprobennahmen veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Betrieb kommt es durch die seuchenrechtlichen Maßnahmen zu tierschutzrelevanten Problemen z. B. einer Überbelegung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Schweine wurden in einer Auslauf- oder Freilandhaltung gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anhang II wurden vollumfänglich eingehalten (sogenannte Compliant Schweine). Wenn nein, bitte um Angabe, welche Biosicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden konnten (sogenannte Non-Compliant Schweine):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

Beachte:

Zusätzlich zu diesem Antrag wird eventuell eine
„Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen benötigt“.

¹ ggf. nur Einstellung von genehmigten Verbringungen von Schweinen mit der Herkunft aus der Sperrzone II

² Wöchentlich die ersten zwei über 60 Tage verendeten Schweine oder alternativ an allen verendeten Schweinen oder alternativ Blutuntersuchungen, sofern keine verendeten Schweine vorhanden sind. Start: mindestens 15 Tage vor dem beabsichtigten Verbringen.

Anlage 9 Vordruck: Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen beim Ausbruch der ASP bei Wildschweinen

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:



Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zum Transport in eine von der Behörde bestimmte Schlachtstätte

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	infizierte Zone¹ (Sperrzone II) <i>(Genehmigung nach Art. 24 der Verordnung (EU) 2023/594)</i>	<input type="checkbox"/>	Pufferzone / Sperrzone I² <i>(Keine Genehmigung notwendig für nationale Transporte gemäß Ausnahmeregelung von Art. 9 (2) der Verordnung (EU) 2023/594)</i>
<input type="checkbox"/>	außerhalb eines Restriktionsgebietes <i>(keine Genehmigung notwendig)</i>		

¹ Inklusiv Kerngebiet

² Genehmigungserfordernis ist bei der zuständigen Veterinärbehörde zu erfragen

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Soweit bekannt, bitte auch Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Der Transport muss auf direktem Weg vom Schweinehaltungsbetrieb zum Schlachthof erfolgen.

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____
 Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller:** *kann, muss aber nicht der Tierhalter sein*)

7. Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung, die für den Handlungsstandort der zuvor genannten Schweine, gelten einhält und im Falle einer Listung des Restriktionsgebietes im Anhang I als Sperrzone I, II oder III die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/594 eingehalten werden:

Bedingung (bitte ankreuzen)	ja	nein
Schweine mind. 30 Tage im Herkunftsbetrieb oder seit Geburt + keine Einstellung von Schweinen aus der Sperrzone II ¹ oder III in diesem Zeitraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Rahmen der ständigen Überwachungsmaßnahmen ² zum Vorhandenseins des ASP-Erregers im Betrieb wurden die Falltiere gemäß dem vorgegebenen Stichprobenumfang und Frequenz untersucht oder sofern nicht gegeben entsprechende Blutprobennahmen veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Schweine wurden in einer Auslauf- oder Freilandhaltung gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anhang II wurden vollumfänglich eingehalten (sogenannte Compliant Schweine). Wenn nein, bitte um Angabe, welche Biosicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden konnten (sogenannte Non-Compliant Schweine):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

¹ ggf. nur Einstellung von genehmigten Verbringungen von Schweinen mit der Herkunft aus der Sperrzone II

² Wöchentlich die ersten zwei über 60 Tage verendeten Schweine oder alternativ an allen verendeten Schweinen oder alternativ Blutuntersuchungen, sofern keine verendeten Schweine vorhanden sind. Start: mindestens 15 Tage vor dem beabsichtigten Verbringen.

Anlage 10 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von anderen Schlachttieren aus gemischten Betrieben mit Schweinehaltung der Schutz- und Überwachungszone zur unmittelbaren Schlachtung

<i>Veterinäramt</i>
<i>Bürgermeisteramt / Landratsamt</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ Ort</i>

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von

- anderen Haustieren als Schweinen

aus einem Betrieb in der Schutz- bzw. Überwachungszone beim Ausbruch der ASP bei Hausschweinen zur unmittelbaren Schlachtung

Schweinepestverordnung § 11 (4) Nr. 7 und 11a (3)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der Haltungsbetrieb befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Schutzzone	<input type="checkbox"/>	Überwachungszone
--------------------------	------------	--------------------------	------------------

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

<input type="checkbox"/>	Anderen Schlachttieren als Schweine nach Bekanntgabe der Schutzzone¹			
	Art:			
	Anzahl:			
	Datum:			
Angaben zur Identifizierung				
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
Schlachtstätte				
Die Schlachtstätte befindet sich in:				
<input type="checkbox"/>	infizierten Zone (Sperrzone II)	<input type="checkbox"/>	Pufferzone (Sperrzone I)	
<input type="checkbox"/>	Schutzzone	<input type="checkbox"/>	Überwachungszone	
<input type="checkbox"/>	Sperrzone III	<input type="checkbox"/>	außerhalb einer Restriktionszone	
Betriebsname:				
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____				
Lebensmittelrechtliche Zulassungs-Nr. : _____				
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):				
Straße und Hausnummer:				
Postleitzahl und Ort:				
Telefon:			E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>			Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Transporteur				
Betriebsname:				
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____				
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):				
Straße und Hausnummer:				
Postleitzahl und Ort:				
Telefon:			E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>			Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Kennzeichen des Fahrzeugs:				

¹ Ggf. ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Anderen Schlachttieren als Schweine innerhalb der ersten sieben Tage nach Bekanntgabe der Überwachungszone¹			
	Art:			
	Anzahl:			
	Datum:			
	Angaben zur Identifizierung			
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
	Schlachtstätte			
	Die Schlachtstätte befindet sich in:			
	<input type="checkbox"/>	Infizierten Zone (Sperrzone II)	<input type="checkbox"/>	Pufferzone (Sperrzone I)
	<input type="checkbox"/>	Schutzzone	<input type="checkbox"/>	Überwachungszone
	<input type="checkbox"/>	Sperrzone III	<input type="checkbox"/>	Außerhalb einer Restriktionszone
	Betriebsname:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____			
	Lebensmittelrechtliche Zulassungs-Nr. : ____ _____			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
	Straße und Hausnummer:			
	Postleitzahl und Ort:			
	Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
	Transporteur			
	Betriebsname:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
	Straße und Hausnummer:			
	Postleitzahl und Ort:			
	Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
	Kennzeichen des Fahrzeugs:			

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

¹ Ggf. ankreuzen

Anlage 11 Merkblatt: Entwesung



Entwesung:

Unter Entwesung versteht man die möglichst vollständige Vernichtung von Schadnagern (Mäuse, Ratten) und von Gliederfüßern (Insekten, Zecken, usw.), die Tierseuchenerreger übertragen und verbreiten können.

Im Falle der ASP kann die zuständige Behörde sowohl bereits im Verdachts- als auch im Ausbruchsfall eine Schadnager- sowie Insektenbekämpfung anordnen.

- ☛ Alle Tätigkeiten zur Entwesung erfolgen unter amtlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes
- ☛ Die Entwesungsmaßnahmen erfolgen immer vor der Reinigung
- ☛ Zur Entwesung sind amtlich zugelassene Mittel zu verwenden (s. Link: [Bekanntmachung der geprüften und anerkannten Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen nach dem Infektionsschutzgesetz](#))

Konzept zum grundsätzlichen Ablauf einer Entwesung:

- ☛ Ausbringung von Ködern als Sperrgürtel rund um die Grundstücksgrenzen des Betriebes und um die Gebäude
- ☛ Nach der vorläufigen Desinfektion bzw. nach Tötung der Schweine und Entfernung der Tierkörper erfolgt die Insekten- / Zeckenbekämpfung mit Langzeitwirkung.
- ☛ Die Schadnagerbekämpfung im Stall wird eingeleitet. Köder werden offen ausgelegt. Um eine Beeinträchtigung der Schadnagerbekämpfung zu vermeiden, ist es notwendig, dass die Köдераusbringung erst nach der Insekten- / Zeckenbekämpfung erfolgt.
- ☛ Die Schadnager- und Gliederfüßerbekämpfung wird ggf. auf alle Betriebe im 1 km-Radius nach demselben Schema ausgeweitet
- ☛ In allen übrigen schweinehaltenden bzw. möglichst allen landwirtschaftlichen Betrieben in der Schutz- und Überwachungszone muss die Schadnager- und Gliederfüßerbekämpfung intensiviert werden. Dabei sollten Betriebe im Außenbereich der Schutzzone zuerst berücksichtigt werden.
- ☛ Sowohl in der Schutzzone als auch in der Überwachungszone sind großräumige Rattenbekämpfungsmaßnahmen vorzunehmen.
- ☛ Es ist darauf zu achten, Köder rechtzeitig nachzulegen und die Schädlingsbekämpfung bis zur Tilgung der ASP konsequent weiterzuführen.

Alle Maßnahmen sollten möglichst unter Einbeziehung örtlich erfahrener Fachkräfte (professionelle und IHK-geprüfte Schädlingsbekämpfer) durchgeführt werden.

Anlage 12 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion



Reinigung und Desinfektion:

Reinigung ist die möglichst vollständige Beseitigung allen Schmutzes, insbesondere von Ausscheidungen infizierter Tiere. Die Reinigung bezweckt, dass bei der nachfolgenden Desinfektion die ASP-Viren dem Desinfektionsmittel ohne Wirkungsverlust ausgesetzt werden.

Zweck der Desinfektion ist die Abtötung bzw. Inaktivierung der ASP-Viren zur Vernichtung des Seuchenherdes.

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in der [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

- Bei dem verwendeten Desinfektionsmittel sind die Herstellerangaben bezüglich der Kontakt-/Einwirkzeit, die Temperaturvorgaben für den optimalen Desinfektionserfolg und ggf. Wechselwirkungen mit anderen Mitteln zu berücksichtigen.
- Eine Rekontamination von bereits gereinigten oder desinfizierten Flächen z. B. durch Spritzwasser ist zu vermeiden.

Grundsätzlich kann zwischen der vorläufigen Reinigung und Desinfektion und der Endgültigen Reinigung und Desinfektion unterschieden werden.

Vorläufige Reinigung und Desinfektion:

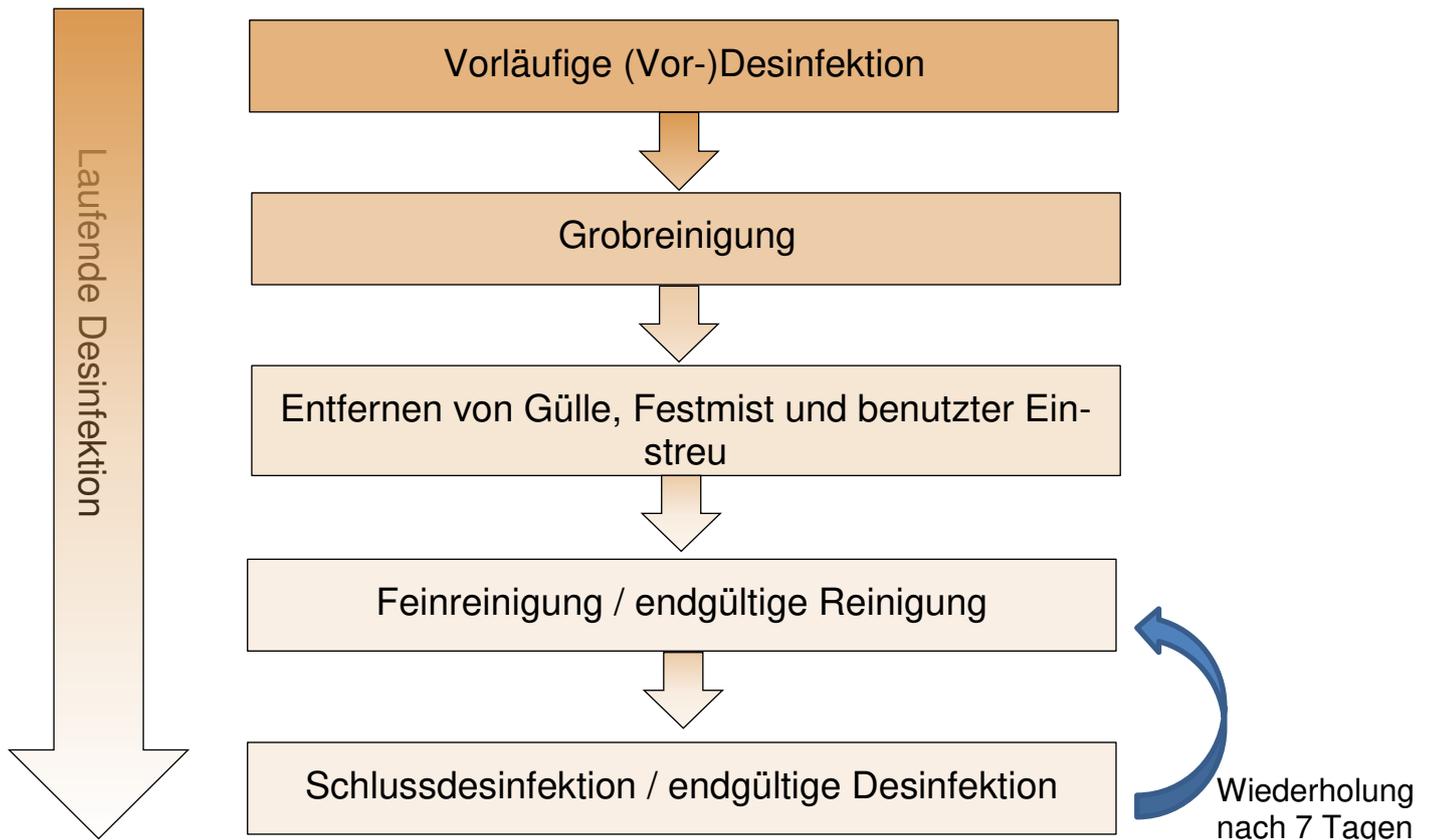
- a. Tote und verendete Schweine müssen mit Desinfektionsmittel besprüht werden und in abgeschlossenen und lecksicheren Fahrzeugen oder Behältern bis zur Abholung durch ein Transportfahrzeug des Zweckverbandes für Tierische Nebenprodukte (vormals TBA) gelagert werden.
- b. Gewebeteile und Blut die bei der Tötung, Schlachtung oder Obduktion der Tiere angefallen sind müssen entfernt und ordnungsgemäß beseitigt werden.
- c. Nach der Beseitigung der Tierkörper, der Gewebeteile und des Blutes müssen alle möglicherweise kontaminierten Bereiche und Ausrüstungsgegenstände desinfiziert werden.
- d. Gülle und Festmist sind mit Desinfektionsmittel zu durchtränken bzw. zu besprühen.
- e. Das Desinfektionsmittel muss für mindestens 24 Stunden auf den Oberflächen verbleiben.

- f. Ausrüstungsgegenstände und Oberflächen, die nicht gereinigt und desinfiziert werden können wie z. B. raue Oberflächen aus unbehandeltem Holz sind anderweitig zu vernichten z. B. durch verbrennen. Dies muss ggf. mit der örtlichen Feuerwehr und dem Veterinäramt abgestimmt werden.

Endgültige Reinigung und Desinfektion:

- a. Gülle, Mist oder benutzte Einstreu müssen im Vorfeld der endgültigen Reinigung und Desinfektion entfernt werden.
- b. Beseitigung und Behandlung von Gülle, Mist und benutzter Einstreu:
- Mist und benutzte Einstreu:
 - Dampfbehandlung bei einer Temperatur von mind. + 70 °C
 - Verbrennen
 - Tiefes Vergraben (sofern zulässig)
 - Zur Selbsterhitzung gestapelt und mit Desinfektionsmittel besprüht. Mindestdauer 42 Tage. Der Stapel muss abgedeckt oder umgesetzt werden, damit eine gleichmäßige Wärmebildung gewährleistet ist.
 - Flüssige Gülle:
 - Mindestlagerzeit 42 Tage nach der letzten Zugabe von infektiösem Material. Bitte beachten in dem eingefügten Merkblatt zur Desinfektion von Gülle ist noch eine Mindestzeit von 60 Tagen angegeben. Diese wurde auf 42 Tage verkürzt.
- c. Alle Oberflächen und Ausrüstungsgegenstände müssen gründlich gereinigt werden, so dass ggf. noch vorhandene Fettverschmutzungen beseitigt sind. Anschließend sind diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu benetzen.
- d. Die Reinigung und Desinfektion ist nach 7 Tagen zu wiederholen.

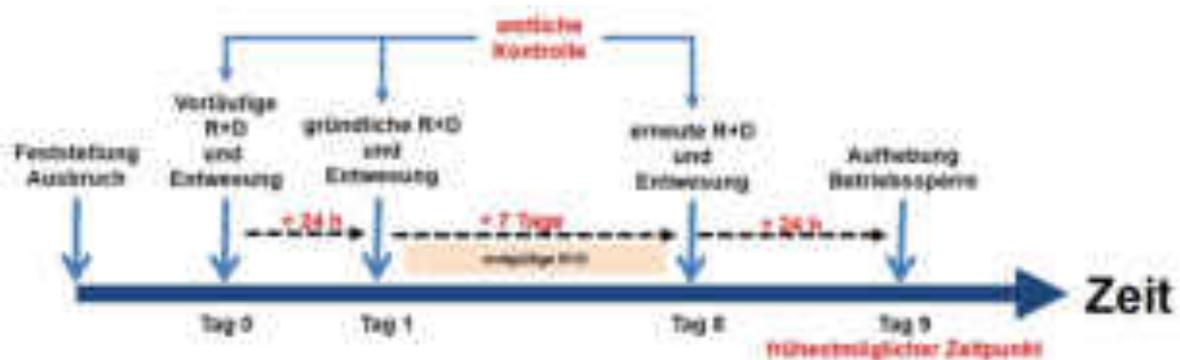
Ablaufschema der Reinigung und Desinfektion bei ASP:



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen dokumentiert und nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

Übersichtsbild zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung beim Ausbruch der ASP in einem Schlachtbetrieb:



Frühestens nach 9 Tagen nach dem Ausbruch kann die Schlachtung wiederaufgenommen werden.

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☞ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☞ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☞ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Handelspräparate
- ☞ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser
 Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
 Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☞ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☞ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☞ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Gasmasken einsetzen
- ☞ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
 Die Desinfektionsmittel und ihre Konzentration müssen von der zuständigen Behörde amtlich zugelassen sein, um die Abtötung des ASP-Virus zu gewährleisten. Dies ist beispielsweise bei entsprechender Listung dieser Mittel durch die DVG (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) gegeben. Die Verwendung von Handelspräparaten wird grundsätzlich empfohlen.

Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:

 - Wirkungsbereich: Behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
- ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
- ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
- ! die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
- ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Vorläufige (Vor-) Desinfektion 	
Bedeutung	Umfasst alle Desinfektionsmaßnahmen, die vor der Schlussdesinfektion durchzuführen sind
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden vor Beginn der Reinigung, nach Abtransport der Tierkörper
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung abschalten ✓ Einweichen von Flächen, Gerätschaften, Gegenständen, Materialien, Dung, Einstreu usw. sowohl im Außenbereich als auch in den Stallungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l/m² (gründliche Durchtränkung) ✓ ideal ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers bei einem Druck von 10 bar ✓ Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden einwirken!

Grobreinigung 	
Bedeutung	Vorsreinigung, Trockenreinigung
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden nach Abschluss der vorläufigen Desinfektion
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reinigung der Lüftungsein- und -auslässe ✓ Stall ausmisten, Einstreu, Futtermeste usw. entfernen und zusammen mit Mist der Desinfektion zuführen (s. u.) ✓ Entfernen von Geräten und Materialien aus dem Stall zur gesonderten Behandlung (Reinigung und Desinfektion) ✓ Elektrische Anlagen abschalten, demontieren oder abdecken ✓ Alle herausnehmbaren Bodenteile wie Spaltenbodenelemente oder Gummimatten herausheben und allseitig von Schmutz befreien; bei gestampften Böden ggf. oberste Schicht entfernen; Erd- oder Sandboden mind. 20 cm tief ausheben ✓ Holzeinrichtungen verbrennen, soweit nicht sicher zu desinfizieren ✓ Losen Verputz, Mörtel, Steine entfernen und gesondert behandeln ✓ Entfernen groben Schmutzes von allen Flächen und Einrichtungen („besenrein“): Futler- und Tränkeinrichtungen, Aufstallungsvorrichtungen, Türen, Fenster, Verladeeinrichtungen, Fußböden, Jaucherinnen, Kanäle, Gruben, Roste, Spaltenböden, Entmistungseinrichtungen usw....

 Feinreinigung	
Bedeutung	Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilechen mehr befinden
Zeitpunkt	nach Arbeiten zur Grobreinigung
Einweichen	verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden ✓ Einsatz von Hochdruckreiniger (oder Dampfstrahler): <ul style="list-style-type: none"> - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 15 bar) mit 1 - 1,5 l Wasser/m² - kurz vor Hochdruckreinigung erneutes Aufsprühen von 0,2 - 0,3 l Wasser/m² (reduziert Reinigungszeit um ca. 40 %) - eigentliche Hochdruckreinigung mit Druck von 75 - 120 bar mit 13 - 15 l Wasser/m², möglichst warmes Wasser (optimal 40°C) - Flachstrahldüsen für große Flächen (Arbeitsersparnis von bis zu 45 %, Wasserersparnis ca 55 %) - Rundstrahldüsen für Ecken, Spalten, Lüftungsanlagen sowie Flächen in größerer Entfernung - Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abschließendes Schmutzwasser zu Gülle leiten oder anderweitig sammeln
Trocknung	<p>Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung wieder einschalten ✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen ✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ✓ evtl. Einsatz von Wasserauger ✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlusdesinfektion zur Abtrocknung aus

Schlussdesinfektion	
Bedeutung	Abschließender und entscheidender Abschnitt der bei einem Seuchenausbruch vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Entfernung aller seuchenkranker und -verdächtiger Schweine; Voraussetzung für Aufhebung der Bekämpfungsmaßnahmen bzw. für eine Wiederbelegung
Zeitpunkt	nach Reinigung und Trocknung
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung abschalten, ✓ Fenster und Türen schließen ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen <ul style="list-style-type: none"> - bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung unter Einbeziehung der Lüftungsschächte von oben nach unten und von der Rückwand des Gebäudes zur Tür ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Stalltemperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittels aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s. Schema); ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C, muss der Stall beheizt werden ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden <p style="text-align: right;"><i>Fortsetzung nächste Seite</i></p>

	<i>Fortsetzung Schlussdesinfektion</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einsatz von Hochdruckreiniger (oder Dampfstrahler): <ul style="list-style-type: none"> - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 15 bar) mit 1 - 1,5 l Wasser / m² - kurz vor Hochdruckreinigung erneutes Aufsprühen von 0,2 - 0,3 l Wasser / m² (reduziert Reinigungszeit um ca. 40 %) - eigentliche Hochdruckreinigung mit 75 - 120 bar und 13 - 15 l Wasser / m²; mögl. warmes Wasser (optimal 40°C) - Flachstrahldüsen für große Flächen (Arbeitserparnis von bis zu 45 %, Wasserersparnis ca. 55 %) - Rundstrahldüsen für Ecken, Spalten, Lüftungsanlagen sowie Flächen in größerer Entfernung - Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung
Trocknung	<p>Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung wieder einschalten ✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen ✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ✓ evtl. Einsatz von Wasserauger ✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus

Laufende Desinfektion 	
Bedeutung	kontinuierlich durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen insb. in der unmittelbaren Umgebung der Tiere und in den Stallgängen, um Erregerkonzentration so niedrig wie möglich zu halten; werden begleitend zu Bekämpfungsmaßnahmen weitergeführt
Zeitpunkt	kontinuierlich, mindestens 1 x täglich
Durchführung	<p>umfasst v. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Jaucherinnen, Kotgräben, Stallgänge ✓ Gebrauchsgegenstände ✓ ständige Desinfektionseinrichtungen an Stallein- und -ausgängen (Desinfektionsmatten, -wannen) sowie Durchfahrbecken ✓ Stiefel (inkl. vorheriger Reinigung durch z. B. Stiefelbürsten)

Desinfektion Einstreu, Futterreste, Mist:

Die im Rahmen der Grobreinigung gesammelten Materialien müssen zur Selbsterhitzung gestapelt und unter Zusatz eines geeigneten Desinfektionsmittels entseuert werden.

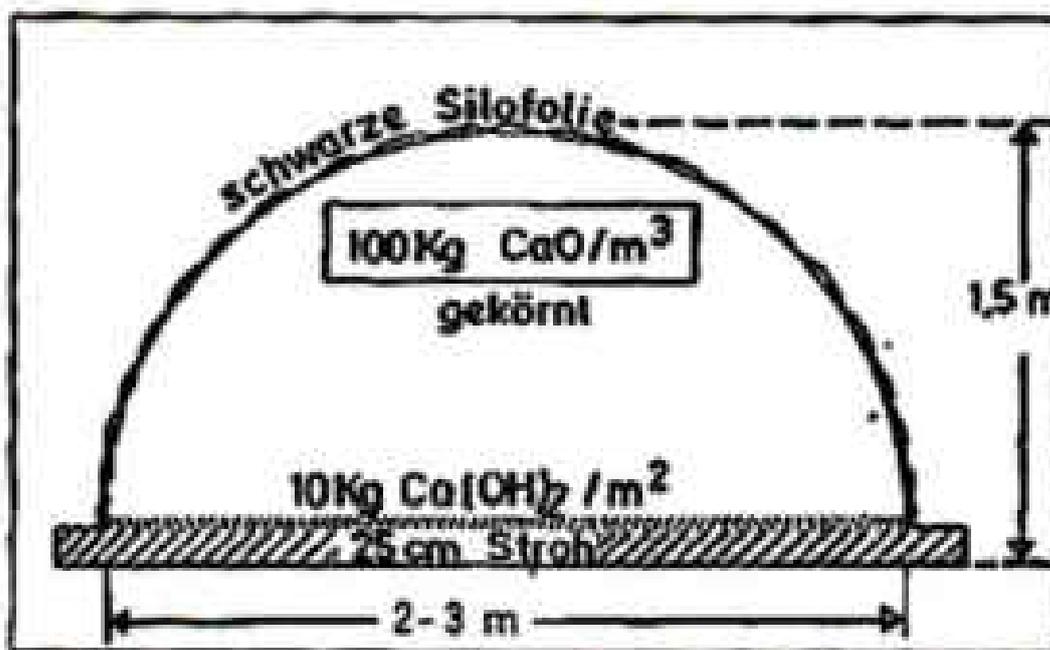
Festmistpackung und Desinfektion:

- ✓ grundsätzlich auf Seuchengehöft, Ausnahmen möglich, wenn alternative Stelle auch den folgenden für das Seuchengehöft geforderten Voraussetzungen entspricht
- ✓ möglichst auf einem wasserundurchlässigen, ebenen und überschwemmungssicheren Platz; keine Kontaktmöglichkeiten für Schweine, kein Zutritt für Unbefugte und kein Abfließen von Flüssigkeit in andere Gehöfte, auf für Tiere oder Menschen zugängliche Wege oder in Oberflächen- bzw. Grundwasser
- ✓ Aufsetzen einer Miets; Desinfektion entweder
 - durch Besprühen des gestapelten Materials mit Desinfektionsmittel oder
 - mit Branntkalk: zu entseuendes Material gleichmäßig mit Branntkalk vermischen und durchfeuchten; Mischungsverhältnis: 100 kg Branntkalk auf 1 m³ Mist, Einstreu, usw.
- ✓ Ruhezeit unter Folienabdeckung mindestens 42 Tage
- ✓ Alle benutzten Gerätschaften sowie die Schutzkleidung sind nach Abschluss der Arbeiten nach Anweisung des amtlichen Tierarztes sorgfältig zu desinfizieren.

Alternativen: Beseitigung durch Verbrennen oder Vergraben

Abb. 1: Schematischer Aufbau einer Packung mit Festmist und gekörntem Branntkalk

(Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)



Desinfektion Gülle, Schmutzwasser (Flüssigmist):

Flüssigmist muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material (entspricht i. d. R. dem Abschluss der Tötung des Schweinebestands) mindestens 50 Tage gelagert werden.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Lagerzeit verkürzt werden, wenn die Gülle auf Anweisung des amtlichen Tierarztes zur Abtötung des ASP-Virus behandelt wurde, z. B. durch Erhitzung oder den Einsatz von Desinfektionsmitteln.

Tab. 1: Empfehlungen zur chemischen Desinfektion von Flüssigmist für behüllte Viren (z. B. ASP-Virus)
(nach Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)

Wirkstoff	Konzentration	Mischung	Einwirkzeit
Kalkmilch	40 %	40 kg auf 1 m ³	4 Tage
Formalin (37% Formaldehyd)	0,5 %	10 l (kg) auf 1 m ³	4 Tage
Natronlauge (50 %ige Lösung)	0,8 %	20 l auf 1 m ³	4 Tage

Vor und während der Zugabe des Desinfektionsmittels sowie weitere 6 Stunden danach ist der Flüssigmist gründlich durchzurühren. Danach während der gesamten Einwirkzeit regelmäßig mittels Rührwerk weiter gut durchmischen.

Während der Lager- bzw. Einwirkzeit darf keine weitere Flüssigkeit zugesetzt werden.

Im Anschluss an Arbeiten benutzte Geräte und Schutzkleidung sorgfältig desinfizieren.

Desinfektion Geräte, Gegenstände, Textilien:

- ✓ Gegenstände und Geräte aus Metall, Holz, Leder, Gummi, Kunststoffen oder Textilien einschließlich Schutzkleidung sind, soweit es Material, Größe und Wert zulassen, möglichst zu verbrennen.
- ✓ Anderenfalls muss ein anderes Desinfektionsverfahren mittels Hitzeeinwirkung (z. B. Schutzkleidung in Kochwäsche) eingesetzt werden.
- ✓ Geht auch das nicht, muss chemisch desinfiziert werden.
 - Gegenstände / Geräte möglichst in heiße Desinfektionslösung einlegen oder damit durchtränken (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)
 - Ist auch das nicht machbar, ist das Desinfektionsmittel zweimal, so heiß wie möglich aufzubringen (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):

<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in der [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Quellen:

Abbildung: Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;

Text:

Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002;
Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;
Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;
TSBH Mecklenburg-Vorpommern, MFB-05-644-00, Hinweise Reinigung und Desinfektion ASP (06.05.2004);
Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP in den jeweils gültigen Fassungen;

Icons:

erstellt von [Freepik](#) von www.flaticon.com

Anlage 13 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen



Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen:

Transportfahrzeuge stellen hinsichtlich einer möglichen Verschleppung des ASP-Virus von Betrieb bzw. Schlachtstätte zu anderen Betrieben ein besonders hohes Risiko dar. Die konsequente Einhaltung von Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben ist daher zwingend notwendig, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus auf diesem Wege zu verhindern.

Grundsätzlich gelten auch für Fahrzeuge und für alle zum Transport von Schweinen eingesetzten Gerätschaften die nachfolgenden Hinweise zur Reinigung und zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln.

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in der [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.

- ☛ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☛ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Handelspräparate
- ☛ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser

Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel verwendet werden
(Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☛ Die Verwendung eines Hochdruckreinigers ist unumgänglich. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumis- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☛ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

-  Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Gasmasken einsetzen
-  Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Desinfektionsmittel und ihre Konzentration müssen von der zuständigen Behörde amtlich zugelassen sein, um die Abtötung des ASP-Virus zu gewährleisten. Dies ist beispielsweise bei entsprechender Listung dieser Mittel durch die DVG (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) gegeben. Die Verwendung von Handelspräparaten wird grundsätzlich empfohlen.
Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - Wirkungsbereich: behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
- ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
- ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
- ! die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
- ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.



Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen in seuchenfreien Zeiten:

In seuchenfreien Zeiten gelten die durch die Viehverkehrs- und Schweinehaltungshygiene-Verordnung grundsätzlich vorgegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Viehtransportfahrzeuge sowie für alle für den Transport verwendeten Gerätschaften.



Im ASP-Verdachts- bzw. Ausbruchsfall sind darüber hinaus die nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der ASP zu beachten und deren Anforderungen zu erfüllen (Schweinepestverordnung, Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/687 und zusätzlich im Falle einer „Listung“ die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/594).

1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus oder in Restriktionsgebiete(n):
 -  Wildschweinausbruch: infizierte Zone (Sperrzone II), Pufferzone (Sperrzone I)
 -  Hausschweinausbruch: Schutzzone, Überwachungszone sowie ggf. Sperrzone III und Sperrzone I
2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:
 -  Transport aus Ausbruchsbetrieb
 -  ASP-Feststellung bei Tieren auf Transportfahrzeug



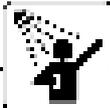
Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen durch den Transportunternehmer dokumentiert und – sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird – nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

 1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus / in Restriktionsgebiete(n) bei Wild- oder Hausschwein:	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einweichen der Flächen mit Desinfektionsmittel (0,4 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Gründliches Durchtränken von Einstreu und Tierausscheidungen (1,5 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Einwirkdauer: mindestens 15 min.
Grobreinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen lassen
Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einsprühen mit Desinfektionsmittel: auch hier zwingend Laderaum, Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite, zusätzlich die gesamte Außenseite des Fahrzeugs ✓ 0,4 l Gebrauchslösung je m² ✓ Wichtig: bei Desinfektion noch feuchter Flächen muss Konzentration des Desinfektionsmittels verdoppelt werden ✓ Einwirkzeit: mindestens 30 min.

	✓ Vor einer erneuten Nutzung zum Transport von Tieren oder Erzeugnissen müssen die Oberflächen vollständig abgetrocknet sein.
 2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus: aus Ausbruchsbetrieb oder bei ASP-Feststellung auf Transportfahrzeug	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	✓ Einweichen von Flächen, Einbauten, Gerätschaften, Einstreu und Tierausscheidungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m ² (gründliche Durchtränkung)
Grobreinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Einstreu und Kot anschließend nach Anweisung des amtlichen Tierarztes desinfizieren ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden ✓ Verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen (mit oder ohne technische Hilfsmittel)

Anlage 14 Merkblatt: Persönliche Hygiene



Persönliche Hygiene:

Zur persönlichen Hygiene gehören alle Maßnahmen, die eventuell anhaftende Erreger an Kleidung, Schuhen, Haut oder Haaren reduzieren bzw. vernichten, so dass eine mögliche Seuchenübertragung durch Personen unterbunden wird.

Die persönliche Hygiene ist ein wesentlicher Bestandteil der Biosicherheit und zugleich die wichtigste und einfachste Maßnahme, um eine Einschleppung von Krankheitserregern wie z. B. dem ASP-Virus in einen Schweinehaltungsbetrieb oder aber aus einem infizierten Schweinebestand in die Wildschweinepopulation zu verhindern.

Grundsätzliche Maßnahmen zur persönlichen Hygiene	
Arbeitskleidung	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung ausschließlich am Arbeitsplatz - strikte Trennung von Arbeits- und privater Kleidung (reiner / unreiner Bereich / Tierbereich / Sozialräume) - mind. täglicher Wechsel und bei sichtbarer Verschmutzung - Dienstkleidung wird durch Arbeitgeber gewaschen
Schuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Gummistiefel oder wasserdichte Sicherheitsschuhe: <ul style="list-style-type: none"> • rutschfest • guter Halt • leicht zu reinigen und zu desinfizieren - Reinigung und Desinfektion spätestens vor Pausen sowie am Ende der täglichen Arbeit; bei sichtbarer Verschmutzung ggf. öfters - strikte Trennung zwischen reinem / unreinen Bereich
Hände	<ul style="list-style-type: none"> - Händewaschen und -desinfektion - Fingernägel sind gepflegt und kurz - keinen Schmuck an den Händen; ansonsten muss am Arbeitsplatz getragener Schmuck ggf. gereinigt und desinfiziert werden; dies gilt auch für Piercing
Haare	<ul style="list-style-type: none"> - Haare fallen nicht ins Gesicht - ggf. ist ein Haarschutz zu tragen (Schutzhaube, Kappe, Haarnetz)
Essen, Trinken und Rauchen	<ul style="list-style-type: none"> - Mitgebrachte Nahrungsmittel und Tabakwaren müssen in den ausgewiesenen Personalaufenthaltsräumen der unreinen Seite verbleiben.

Persönliche Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen (Mantel oder Schürze, Einmalhandschuhe, Schutzbrillen, Schutzmasken). Dies dient dem Schutz vor Gesundheitsschäden durch <ul style="list-style-type: none"> - aggressive Chemikalien (Desinfektionsmittel) - die Erreger selbst bei Arbeiten mit erhöhter Kontaminationsgefahr (Spritzer, Aerosolbildung etc.)
------------------------------	---



Hygienische Händedesinfektion

Die Reinigung und Desinfektion der Hände ist eine grundlegende Maßnahme zur Verringerung von aktiven und übertragbaren Krankheitserregern. Diese werden dadurch nicht nur entscheidend in der Anzahl reduziert, sondern im Falle des ASP-Virus zusätzlich auch abgetötet.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

- ⑤ Die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie -verfahren müssen gegen das ASP-Virus wirksam sein
- ⑤ Es wird empfohlen, die vom Robert-Koch-Institut (RKI) gelisteten, gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel einzusetzen (Wirkungsbereich B, viruzid); s. anliegende Zusammenstellung*
Quelle: Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und-verfahren
Stand: 31. Oktober 2017 (17. Ausgabe)
Link: [RKI-Desinfektionsmittelliste](#)
- ⑤ Die Haut an den Händen muss gesund und gepflegt sein; geschädigte Haut brennt beim Desinfizieren und vermindert die Bereitschaft zur Händedesinfektion; ansonsten empfiehlt sich der Gebrauch von Einmalhandschuhen
- ⑤ Hände und insbesondere Fingernägel müssen vor der Desinfektion sauber sein
- ⑤ Die Fingernägel müssen kurzgeschnitten sein und mit den Fingerkuppen abschließen
- ⑤ Die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels muss eingehalten werden; ist das Mittel bereits vor Ablauf der Zeit verdunstet, muss eine weitere Dosis aufgebracht werden
- ⑤ Ein Desinfektionsplan sollte erstellt und sichtbar im Hygienebereich bzw. am Händewaschbecken ausgehängt werden. Der Plan sollte die verwendeten Mittel enthalten und an die betriebsspezifischen Arbeitsabläufe angepasst sein; Mustervorlage siehe Anlage 15.

- ☉ Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren; Stand: 31. Oktober 2017 (17. Ausgabe): https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Nachtrag-anerkannte-Desinfektionsmittel-und-Verfahren-17-Ausgabe.pdf?__blob=publicationFile
- ☉ Auszug der gelisteten Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis mit sog. begrenzter Virus-abtötender (viruzider) Wirkung. Diese Desinfektionsmittel wirken nur gegen Viren mit einer Hülle und damit auch gegen das behüllte ASP-Virus:

Name	Einwirkzeit (in Sek.)	Hersteller / Lieferfirma
AHD 2000	30	Lysoform
Alcoman	30	Meditrade
Alcosyn	30	DR. SCHNELL Chemie
C 20	30	Orochemie
Chirosyn Händedesinfektion	30	Orochemie
Cimo Sept Hände	30	DR. SCHNELL Chemie
desderman pure	30	Schülke & Mayr
HD 410	30	Orochemie
Hospisept	30	Lysoform
Manorapid Synergy	30	Antiseptica
Poly-Alcohol Hände-Antisepticum	30	Antiseptica
Promanum pure	30	B. Braun
Skinman clear	30	Ecolab
Skinman soft	30	Ecolab
Softa-Man	30	B. Braun
Spitacid	30	Ecolab
Sterillium	30	Bode Chemie
Sterillium classic pure	30	Bode Chemie
Sterillium med	30	Bode Chemie
Sterillium Viruguard	30	Bode Chemie

Anlage 15: Mustervorlage Händereinigung und -desinfektion



Desinfektionsplan-Muster: Hygienische Händedesinfektion

Bereich	Produkt	Anwendung	Einwirkzeit	Häufigkeit	Verantwortlich
Vorbereitende Reinigung bei stärkeren Verschmutzungen (z. B. Blut, Ausscheidungen)	Washitlan XX	Washitlan mit Wasser aufschäumen. Hände und Fingerringraum sorgfältig waschen bis zur Verschmutzungen entfernt sind mit Wasser abspülen und anschließend gründlich abtrocknen.	mind. 30 Sek.	Bei stärkerer Verschmutzung oder nach Reinigungs- bzw. Schmutzbelastung	alle Mitarbeiter
Händedesinfektion	Händedesinfektionsmittel nach RSI-Liste, begrenzt viruzid	mind. 3 ml auf die trockenen Hände geben, gründlich auf jeder Fläche der Hände einschließlich Finger, Fingerspitzenräume, Fingerringel bis zu Handgelenken verreiben und einwirken lassen	mind. 30 Sek. (nach RSI-Empfehlung)	vor Arbeitsbeginn, bei Arbeitsunterbrechung, bei Bariumwechsel nach Verschmutzung, nach Arbeitsbeendigung	alle Mitarbeiter
Händereinigung	Washitlan XX	Washitlan mit Wasser aufschäumen. Hände und Fingerringraum sorgfältig waschen bis zur Verschmutzungen entfernt sind mit Wasser abspülen und anschließend gründlich abtrocknen.	mind. 30 Sek.	vor Arbeitsbeginn, bei Arbeitsunterbrechung, bei Bariumwechsel, nach Arbeitsbeendigung	alle Mitarbeiter
Händepflege	Flageolan XX	Lotion in die sauberen trockenen Hände einreiben	bis Lotion eingezogen ist	Nach dem Waschen und Desinfizieren, nach Arbeitsbeendigung	alle Mitarbeiter
Hautschutz	Hautschutzcreme XX	Crema in die sauberen trockenen Hände einreiben	bis Lotion eingezogen ist	Bei Bedarf vor Feuchthalten.	alle Mitarbeiter